

Der Basler Bischofstreit der Jahre 1309 - 1311

Autor(en): **Roller, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **13 (1914)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Basler Bischofstreit der Jahre 1309—1311.¹⁾

Von Otto Roller.

Blockade

Das Thema, der Basler Bischofstreit der Jahre 1309 bis 1311, über welches ich die Ehre habe, Ihnen heute zu berichten, führt uns mitten in jene Zeit der Gährungen, mit denen das 14. und 15. Jahrhundert zu neuem Denken und Fühlen hinüberleiteten. Die alten Ideale, an welche die abendländische Christenheit zweihundert Jahre lang Gut und Blut gesetzt hatte, waren unwiederbringlich dahin. Die grossen kirchlich-sittlichen Gesichtspunkte, welche das deutsche Volk und seine Führer noch im 13. Jahrhundert so stark bewegt hatten, waren vergangen und hatten kleinen, ja kleinlichen Interessen Platz gemacht, unbedeutenden Fehden und Raufhändeln um Mein und Dein. Mit der Zertrümmerung des alten nationalen Kaisertums der Hohenstaufen schien der Idealismus der Nation verfliegen, und eine nüchterne, materiell denkende Zeit trat die Herrschaft über die Gemüter an. Auch an der Kurie waren die Veränderungen im Fühlen und Denken der Völker nicht vorübergegangen. Mit dem Schwinden der alten Ideale war ihre Macht geschwunden; nur noch der Schein derselben, gestützt durch ein grossartig ausgebildetes Rechtssystem war geblieben; und wie die 70jährige Gefangenschaft der Kirche, die damals begann, die wirkliche Ohnmacht der Kurie den folgenden Jahrzehnten im grossen zeigen sollte, so erwies im kleinen der Streit Lütolds von Rötteln und Gerhards von Wipplingen um den Bischofstuhl von Basel, wie leicht ein energischer Mann, auch wenn er nur mit den geringen Machtmitteln eines kleinen geistlichen Fürstentums, einer einzigen Stadt ausgestattet war, sich

¹⁾ Derselbe ist am 3. Februar 1913 Gegenstand eines Vortrages in der Historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel gewesen, welcher in den folgenden Ausführungen mit geringen Abänderungen und unter Beifügung der Belege wiedergegeben ist.

gegen die pergamentenen Befehle und Drohungen der Kurie in Avignon behaupten konnte. Andererseits zeigt dieser Bischofstreit aber auch, wie sehr selbst damals, als alles Geschehen sich immer mehr in engem, provinzialem oder lokalem Kreise abspielte, dennoch die Schicksale, die Kämpfe und Erfolge des einzelnen kleinen Machthabers letzten Endes immer wieder von den grossen politischen Ereignissen direkt oder indirekt beeinflusst und gebildet wurden.

Der Kampf, der sich in den Jahren 1309—1311 hier in Basel abspielte, war wesentlich aus dem Gegensatz des Domkapitels gegen den bisherigen Bischof gefolgt. Betrachten wir daher die beiden Parteien genauer, zunächst das Domkapitel.

Dasselbe hatte sich im Jahre 1289 ein neues Statut¹⁾ gegeben, welches die Zahl der Pfründen auf 24 festsetzte und dieselben neu einrichtete. Danach bildeten die sechs Würden des Propstes, Dekans, Kantors, Grossarchidiakons, des Kustos und Scholasters die Dignitäten, welche mit besonderen Ehrenvorrechten ausgestattet waren, während die Pfründen des Cellerars und des Camerarius nur Personate waren. Uebrigens gehörten Kantorie, Grossarchidiakonat und Thesaurie oder Kustodie zur Kollatur des Bischofs, der sie natürlich mit sicheren Anhängern besetzte, was sich auch in unserem Falle bemerklich machen sollte und Möglichkeiten für Spaltungen und Parteiungen innerhalb des Kapitels bot. Andere Gegensätze in dieser Korporation konnten aus den Standesverschiedenheiten der Domherren fliessen. Das Kapitel, dessen Gestaltung und Zusammensetzung bis jetzt wenig erforscht ist, war keine ständisch geschlossene Körperschaft, wie das nur aus freiem Adel, Grafen und Fürsten bestehende Strassburger Domkapitel, sondern hatte Mitglieder aus so ziemlich allen Geburtsständen. Bedeutsamer war der Unterschied zwischen residierenden Domherren und solchen, welche ihr Pfründeneinkommen ausserhalb Basels, auf ihren Gütern und Landsitzen oder an auswärtigen Kirchen verzehrten, an welche sie durch Seelsorge oder auf andere Weise gebunden waren, und die nur kamen, wenn sie zu Wahlen und sonstigen

¹⁾ UB. Basel 3, 29. ZG. Oberrh. 1, 266.

Kapitelversammlungen berufen wurden. Residenzpflichtig waren vor allem der Propst und der Dekan; zu den regelmässig anwesenden gehörten auch die in Basel beheimateten Domherren, im ganzen ein kleiner Kreis, der kaum die Hälfte des Kapitels ausmachte, der aber die Geschäfte desselben führte, seine Interessen wahrnahm und seinen Einfluss in der Politik des Bischofs und der Stadt zur Geltung brachte. Natürlich wurden die residierenden Domherren dadurch von selbst die einflussreichen, mit allen Geschäften vertrauten und ihren Gang bestimmenden Glieder des Kapitels; sie sahen sich aber auch in die städtischen Parteilungen gezogen, welche in jenen Jahren von dem Gegensatz zwischen dem Bischof und dem König Albrecht beherrscht wurden, und unter welchen sich letzten Endes die alten Gegensätze aus der Stauferzeit, wenn auch ihres sittlich-religiösen Inhaltes entkleidet und allein noch von politischen Machtfragen erfüllt, verbargen, sowie der damals erwachsene bezw. neubelebte nationale Widerstreit zwischen deutsch und welsch.

Der alte Gegensatz der Geschlechter, welcher in der Zeit des Interregnums mit dem Psittich- und dem Sternbanner in Basels innerer Geschichte eine wichtige Rolle gespielt hatte, war verschwunden und hatte einer neuen Gruppierung Platz gemacht. An der Spitze der einen Partei standen noch immer die Schaler und die Münche, aber sie selbst hatten die Partei gewechselt. Waren sie früher als Psitticher Anhänger der päpstlich-bischöflichen, d. h. der alten hochkirchlichen Richtung gewesen, und damit Gegner Kaiser Friedrichs II. und des Habsburger Grafen als seines Hauptparteilängers in den Landschaften um Basel, so standen sie jetzt gegen den Bischof und seinen Schirmherrn, den Papst, auf Seiten des Reiches und seiner damaligen Vertreter, der Könige aus Habsburger Stamm. Mit ihnen waren die Familien der Kämmerer, Marschalk und anderer ebenfalls zur nationalen und Habsburger Seite übergegangen und hatten sich mit den alten Sternern, den Kraft, Mazerel, Reich, Ramstein und ihren zahlreichen Genossen zu einer neuen Partei vereinigt, ein Vorgang, der die glückliche Folge des Friedensschlusses war, den König Rudolf als eine

seiner ersten Königstaten unter den streitenden Psittichern und Sternern erzwungen und später erneuert hatte. Derselbe war von dauerndem Erfolge gewesen, und die Massnahmen Peter Reichs, des Bischofs aus einem der Sternergeschlechter, der übrigens vordem selbst in der grossen Fehde des Jahres 1279 um das Rotenberger Erbe im Wiesentale auf der siegenden Psitticher Seite gekämpft, hatten das übrige getan: die alten Gruppen waren mit einander verschmolzen, die Namen der Psitticher und Sterner blieben zwar noch längere Zeit, wohl bis über das 13. Jahrhundert hinaus, in Gebrauch, hatten aber ihre alte Bedeutung verloren. Die beiden Gruppen waren im Beginn des 14. Jahrhunderts schon seit einem Menschenalter durch mannigfache Ehebündnisse¹⁾ völlig ineinander aufgegangen. Ihnen gegenüber trat wiederum eine päpstlich-bischöfliche Geschlechtergruppe, die sich aus einem kleinen Reste der alten Sterner und einigen neuen Familien zusammensetzte, ihrer sechs an der Zahl, nämlich die Zerkinden, Vorgassen, Rotberg, Lörrach, Schönenberg und Schenk.²⁾ Eine Reihe von andern Familien scheint sich übrigens nach Ausweis ihrer Eheschlüsse von der Parteinahme fern gehalten zu haben. An Zahl der Geschlechter wie an Bedeutung, Macht und Ansehen die schwächere war jedenfalls die Gruppe der Zerkinden und Genossen, sie konnte gegen die Münche und Schaler und deren grossen und mächtigen Anhang nur unter dem Schutze der Macht des Bischofs aufkommen; sie hatte sich wohl überhaupt erst unter und um Bischof Otto, also etwa erst seit 1306/7 und vielleicht infolge von Familien-eifersucht und Zurücksetzung durch die Schaler und Münche gebildet. Jedenfalls waren sie im Domkapitel nicht vertreten, trotzdem ihr Schutzherr daselbst über drei Dignitäten verfügte,³⁾ während die Schaler und Münche damals je zwei

¹⁾ Vgl. die Stammtafeln bei Merz, Oberrhein. Stammtafeln (Sisgauburgen).

²⁾ Matth. v. Neuenburg, c. 36 (Studer pag. 40).

³⁾ Die Kollatur der drei Dignitäten der Kantorie, des Grossarchidiaconates und der Thesaurie oder Kustodie stand dem Bischofe zu, ein alter jedenfalls ins 13. Jahrhundert reichender Rechtsstand. Er wurde bereits ca. 1341 (s. ZG. Oberrh. 14, 19) als ein lang bestehendes altes Recht aufgezeichnet, und auch als solches in das Statut von 1441 (Trouillat 5, 81) aufgenommen. Die Domherrenlisten erweisen, dass bereits Peter von Aspelt und Gerhard

Domkanonikate inne hatten, und deren Anhänger noch weitere besaßen. Da Bischof Otto den beiden führenden Familien wie dem Domkapitel, wenigstens dem residierenden Teile mit starker Abneigung gegenüberstand, war für die Zerkinden und ihre Parteifreunde der Anschluss an den Bischof gegeben.

Das gespannte Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel hatte Otto von Grandson schon vorgefunden, als er 1306 von Toul nach Basel transferiert wurde. Wiederholt, ja regelmässig hatte die Kurie unter völliger Missachtung des Wahlrechtes der Domherren bei Erledigungen in den letzten Jahrzehnten ganz willkürlich über den Stuhl von Basel verfügt. So waren Heinrich von Isny, Peter Reich, Peter von Aspelt und schliesslich der wälsche Freiherr Otto von Grandson Bischöfe von Basel geworden.

Die Einsetzung dieses letztgenannten Prälaten war ein entschiedener Missgriff der Kurie, wie sich in der Folge zeigen sollte, ein Missgriff, der den nach Ottos Tode entstandenen Bischofstreit vorbereitete.

Der neue Bischof verdankte seine kirchliche Karriere dem Einflusse seiner beiden Oheime Otto und Wilhelm von Grandson¹⁾, die beide sehr gute politische Beziehungen nach Frankreich und besonders nach England hin hatten. Auch war der erstere, der übrigens mit einem Vasallengefolge zu den letzten Verteidigern Akkons 1291 gehört hatte, wiederholt Gesandter König Eduards I. bei dem Römischen Könige Adolf und an der Kurie gewesen; Wilhelm von Grandson hatte in den Kämpfen gegen Schottland mitgefochten. In

von Wippingen die drei genannten Pfründen besetzten. Unter Heinrich von Isny und Peter von Aspelt scheint der Bischof auch auf die Besetzung der Scholasterie Einfluss gehabt zu haben. Unter Otto von Grandson war keine der Pfründen frei geworden, sonst hätte er sicher einen seiner Anhänger ins Kapitel gebracht. Unter seinem Vorgänger Peter von Aspelt waren Kustodie und Kantorie wenigstens je zweimal, die Scholasterie einmal zu besetzen gewesen, ohne dass einer der Zerkinden und Genossen ins Kapitel gelangt wäre, sie bildeten eben damals wohl noch nicht die bischöfliche Partei. Auch Matth. v. Neuenburg weist mit seinem „eo tempore progenies . . . fovebant episcopum“ (scil. Ottonem, Studer, p. 40, 23) auf die Entstehung dieser Spaltungen erst unter Bischof Otto hin.

¹⁾ Vgl. Kopp III, 2, 383f. Charrière, Les dynastes de Grandson. Lausanne 1866, Stammtafel IV A. und unten S. 281, Anm. 3. Jakob von Grandson, der Vater des Bischofs Otto, tritt nicht weiter hervor.

besonderen Gnaden standen beide Brüder bei dem Papste Klemens V. In einem einzigen Monate, gleich in seinem ersten Pontifikatsjahre, liess er ihnen nicht weniger als sechs¹⁾ grössere und kleinere Gnadenbeweise zuteil werden. Otto von Grandson, der Oheim unseres Bischofs, war freilich auch ein eifriger Förderer der Kreuzzugsidee des Papstes, dem er grosse Summen zuführte, wobei ihm bei einem solchen Geldtransporte nach Avignon im Jahre 1312 das Missgeschick widerfuhr, von einem Vasallen des Delphins überfallen und um 20500 Goldgulden erleichtert zu werden.²⁾ Auch mit Kaiser Heinrich VII. trat Otto von Grandson später in ehrenvolle und auch gewinnbringende Verbindung,³⁾

¹⁾ Reg. Clem. Vi No. 285—88, 454 und 457.

²⁾ Dem Goldwerte nach etwa 220—230000 Fr., der Kaufkraft nach weit über eine Million.

³⁾ Zur Kennzeichnung der umfassenden Verbindungen, die besonders Otto von Grandson besass, mögen die folgenden kurzen Regesten dienen, die nur bis zu Ende des Bischofsstreites geführt sind. Nicht nur die Urkunden, welche Otto direkt im Dienste der hohen Politik erweisen, sondern fast vielmehr noch die zahlreichen Bittgesuche von Klerikern aller Stände aus England, Frankreich, West-Deutschland und Schweiz und aus Italien, die an Otto und Wilhelm, namentlich an den ersteren, um Fürsprache bei der Kurie, besonders unter Klemens V., gelangten, zeigen, wie gross, man möchte sagen international der Einfluss der beiden Brüder war.

Ueber die englischen Beziehungen Ottos und Wilhelms von Grandson, die übrigens (nach Charrière, p. 60) schon seit ihrem Grossvater Peter v. Grandson bestanden, unterrichtet die Urkundensammlung von Rymer, *foedera . . . Angliae* (Neuausgabe 1816ff.) Danach erscheint Otto namentlich im diplomatischen, Wilhelm im militärischen Dienste Kg. Eduards I. u. II. von England gegen Schottland, auch gegen Frankreich und Irland verwendet. Für Otto ergibt sich aus Rymer folgendes:

1272, VI. 18. Akkon. Testament Eduards (I., † 1307), Erstgeborenen von England; Otto von Grandson einer des Testamentsvollstrecker und Güterverwalter für die unmündigen Kinder (R. I. 495). — Otto seitdem oft in der Umgebung Eduards I., als dessen *consiliarius* oder *familiaris et secretarius*. — 1287, XI. 16. Otto Justitiar Kg. Eduards I. in Nordwales — 1301, 1309, 1327 und 1328 Otto, Inhaber der Kustodie über die englischen Inseln Jersey etc. auf Lebenszeit. In beiden Stellungen durch Locumtenenten vertreten. — 1310, XII. ders. unter den englischen Besatzungstruppen in Schottland (R. I. 504, 576, 589, 678, 680, 685, 689 ff., 742, 928, 1018; II 73, 122, 707, 729).

Seit 1275 stand Otto im diplomatischen Dienste Englands. So war er 1275—1313 Mitglied von zwanzig englischen Gesandtschaften an den französischen Hof, 1281 und 1296 (3mal) ebenso bei den Römischen Königen Rudolf v. Habsburg und Adolf v. Nassau, 1287 und 1288 Teilnehmer an den Verhandlungen Kg. Eduards I. mit Kg. Alfons III. v. Aragonien, 1289, VIII. in Gaeta Vermittler im Auftrage Eduards I. zwischen Kg. Karl v. Neapel

kurz, das an sich nicht sehr bedeutende Waadtländer Freiherrengeschlecht vom Neuenburger See stand damals auf einer Höhe des Ansehens, wie es sie weder vorher noch nachher wieder erreichte. Wie seine Familie, so war auch Bischof Otto ein völliger Welscher; französisch war seine

und Jakob v. Aragonien (Kg. v. Sizilien), ferner wiederholt englischer Gesandter bei burgundischen Grossen, bei den Städten der Gascogne, den Herzogen von Lothringen und Brabant, den Grafen von Flandern, Foix, Geldern, Hennegau und Savoyen, dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Lüttich und Utrecht und endlich oft Gesandter bei der Kurie: bei Honorius IV. (2 mal), Nikolaus IV. (3 mal), Bonifaz VIII. (6 mal), Benedikt XI. (1 mal), Clemens V. (4 mal) und Johann XXII. (1 mal). — Kg. Eduard II. bestimmte ihn 1311 zum Vertreter bei dem beabsichtigten Konzil in Vienne (alles bei Rymer I u. II, im ganzen etwa 250 Urkunden, vollständig oder „in eodem modo“; s. a. Böhmer, Reichssachen No. 202—4, Rég. d'Hon. IV, 920, 943, 944, 966, Rég. de Bon. VIII, 2860). — Wie geschätzt der Rat Ottos v. Gr. war, zeigt die Bitte Edmunds von Lancaster an seinen Bruder, Kg. Eduard I. um leihweise Ueberlassung Ottos, wenn auch nur auf kurze Zeit, dessen Rat Edmund brauche (R. I, 631 zu 1283, VII. 30). — 1311 u. 1313 scheint Otto ganz am päpstlichen Hofe, wohl in dessen Diensten, gelebt zu haben. In folgendem die zahlreichen päpstlichen Gnadenbeweise an Otto und einige andere diplomatischen Beziehungen desselben.

1277, VII. 4. Otto von Grandson erhält vom Templermeister Jakob Molay eine lebenslängliche Pension von 2000 Pf. Turnosen. — inseriert in Reg. Clem. Vⁱ 2938.

1286, VI. 13. Rom. Derselbe erhält von P. Honorius IV. die freie Wahl eines Beichtvaters. — ib. 535.

1295, IX. 13. und 20. Anagni. Derselbe erhält als einer der letzten Verteidiger Akkons von P. Bonifazius VIII. 4000 M.S. Kostenersatz aus dem deutschen Kreuzzugszehnten. — Rég. de Bon. VIII. 830 und 826.

1301, III. 4. Rom. Theobald von Grandson, Domherr von Genf etc., Neffe (nepos) Ottos erhält von P. Bonifazius ein Kanonikat in Lincoln. — Otto von Grandson, Domherr von Lausanne und Autun etc., auch Neffe Ottos, erhält ein Kanonikat in York. — ib. 4015 und 4016.

1305, X. 19. und 21., XII. 19., 1306, I. 20. und III. 8. Otto von Grandson erfolgreicher Supplikant für Verwandte und Freunde, Kleriker von Lausanne, Langres, Florenz und Salisbury. (7 litterae de gratia.) — Reg. Clem. Vⁱ 22, 44, 189, 454, 457, 1284.

• Sine data (1306, zw. I. 24. und II. 9.) Vier litt. de gratia des Papstes für Wilhelm von Grandson und auf seine Bitten für Verwandte und Untergebene (betr. Kirchen in den Diözesen Hereford und Clinton.) — ib. 285—88.

1306, XI. 3. (lies 11). Transferierung Bischof Ottos von Grandson von Toul nach Basel. — ib. 1415 (vgl. ib. 117 und 1213).

1308, V. 25., VII. 8., 22., 25., VIII. 1. u. 5. Acht litt. de gratia, auch de justitia auf Bitten Ottos von Grandson für Verwandte und Günstlinge, Kleriker von York und anderen englischen Diözesen, von Maurienne, Lausanne, Rheims, Genf und Basel. — ib. 2785, 2844, 2930, 2933, 2934, 2885 und 2931f.

1308, VII. 30., X. 18 und XI. 26. König Philipp von Frankreich weist die Weiterzahlung der Tempelpension Ottos von Grandson an, dazu ein Bericht von königl. Beamten von 1308, XI. 24. Alles inseriert ib. 4404.

Muttersprache, deutsch vermochte er nicht zu sprechen, ja nicht einmal zu verstehen.¹⁾ Dass Klemens V. einen solchen Stockfranzosen an die Spitze eines deutschen Bistums zu stellen fertig brachte, rührte wohl daher, dass er, selbst ein Franzose, ein Gaskogner, Basel als Sitz eines Suffragans von Besançon für eine französische Stadt gehalten haben mochte. Uebrigens hatte er auch in Konstanz mit Gerhard von Beauvoir²⁾ einen Stockfranzosen eingesetzt. In der Nationalität lag die erste grosse Schwierigkeit für den neuen Basler Bischof, doch hätte er sie überwinden können, da er als Günstling des Papstes, als Neffe zweier so einflussreicher Männer und als naher Verwandter³⁾ mehrerer vornehmer und angesehener Domherren von Basel einer

1308, VIII. 17. und 1309, VI. 26. P. Klemens sichert Otto von Grandson den Weiterbezug seiner Templerpension zu. — ib. 2938 und 4404.

1308, IX. 8. Elf litt. de gratia für Otto von Grandson bezw. Verwandte und Günstlinge desselben, Kleriker von Besançon, Hereford, Lausanne, Fiesole, Sitten, Basel, Rochester und Chichester, am gleichen Tage eine 12^{te} für Bischof Otto von Basel. — ib. 3096—98, 3123, 3154—55, 3161—64 und 3166 und 3156.

1309, VI. 4., 26 und VIII. 21. Acht desgleichen (Kleriker von Lyon, Basel, Sitten und Lausanne.) — ib. 4028—29, 4463—65, 4709—10, 4931.

1310, V. 28., VI. 27., IX. 22. Drei desgleichen (Kleriker von York, Lausanne und Gap, bezw. Sisteron i. Provence). — ib. 5423, 5470 und 5666.

1310, IX. 1. Avignon. Otto von Grandson mit anderen als Gesandter König Heinrichs VII. bei P. Klemens V. — ib. 6336—40.

1310, IX. 15. Kolmar. Derselbe erhält von König Heinrich VII. 1500 M.S. bezw. die Pfandschaft Laupen. Böhmer 315.

1310, IX. 24. und XI. 13. Vier litt. de gratia consideratione (obtentu) Ottonis de Grandisono, milites papalis für Kleriker von Lausanne und Basel und für ihn selbst. — Reg. Clem. Vi 5915, 5528—29 und 6045.

1311, V. 1. Eine desgleichen für Kleriker von Lincoln. — ib. 7020.

1311, VII. 20. Otto von Grandson wird mit andern zum Schiedsrichter zwischen König Heinrich VII. und König Philipp von Frankreich bestellt. Böhmer, Reichssachen 304.

1312, VII. 3. Littera de justitia an Erzbischof von Lyon u. a. wegen Beraubung Ottos von Grandson um 20,500 Goldgulden Kreuzzugssteuer durch einen Vasallen des Delphins und des Gr. von Savoyen. — Reg. Clem. Vi 8205.

1312, VII. 7. Sieben litt. de gratia für Söhne und Günstlinge Wilhelms von Grandson, der ebenfalls miles papalis heisst, Kleriker von Lincoln, Hereford, York. — ib. 8491, 8536—37, 8541—42, 8555—56.

¹⁾ Matth. von Neuenburg Chron. Kap. 36 (Studer, pag. 40).

²⁾ de Bellovisu (Rosenwappen), Lingonensis oder (wahrscheinlicher) Viennensis diocesis.

³⁾ Vgl. ZG. Oberrh. 4, 373 (nach Maldoner 131) und Beilage: Stammtafel.

achtungsvollen Aufnahme im Domkapitel gewiss sein konnte. Dieses letztere hat denn auch nicht den geringsten Versuch gemacht, sich seiner Einführung zu widersetzen, obwohl König Albrecht dem neuen Bischof durchaus nicht wohlwollte,¹⁾ von dieser Seite also keine Behinderung etwaiger Widerstandsgelüste zu besorgen war, und obwohl seine Transferierung nun schon zum vierten Male in 30 Jahren das Wahlrecht des Domkapitels stille stellte und bei der grossen Jugend des Bischofs voraussichtlich auf ein weiteres Menschenalter hinaus keine neue Wahlgelegenheit zu erwarten stand.

Die grösseren Schwierigkeiten lagen aber in dem Charakter Ottos von Grandson. Er war in hohem Grade jähzornig und rachsüchtig, voll Hochmut²⁾ und parteiisch eingenommen für die französischen Teile seiner Diözese.³⁾ Auch sein Aeusseres, seine Gestalt, die den Eindruck der Unreife⁴⁾ machte, diente nicht dazu, seinem Auftreten eine angemessene Würde zu verleihen. Bei solchen Eigenschaften war es kein Wunder, dass er bald mit seiner Umgebung in Zwiespalt geriet. In Toul, seinem bisherigen Sitze, wo er seit Ende des Jahres 1305, also im ganzen nur ein Jahr lang Bischof gewesen, war er mit Stadt und Bürgerschaft in der kurzen Zeit völlig zerfallen.⁵⁾ Auch mit dem Könige Albrecht I. stand er auf gespanntem Fusse. Dass seine Regierungszeit in Basel nicht zu offener Feindschaft und verderblichen inneren Kriegen, sondern allein zu gelegentlichen Zusammenstössen führte, lag nur daran, dass sich eben zwischen dem Hause Habsburg einerseits und der Stadt und dem Bistum Basel anderseits ein Gegensatz ent-

¹⁾ Matth. v. Neuenb. Chron. a. a. O. „Otto cum rex ipsum nollet de suis regalibus investire et alias esset infestus eidem quadam vice.“

²⁾ Matth. v. Neuenb. Chron. a. a. O.

³⁾ Die Chorherren von Münster-Granfelden stifteten ihm freiwillig einen Jahrtag (10. November), „propter quam plurima dona, que idem pater reverendus et dominus episcopus Basilien. nobis et nostre ecclesie est elargitus (Trouillat 3, 151 f., No. 85). Von einer gleichen Freigebigkeit gegen deutsche Klöster ist nichts bekannt. Vgl. jedoch ZG. Oberrh. n. F. 28, 91 (Otto weiht 1307, X. 24. vier Altäre in St. Blasien).

⁴⁾ Matth. v. Neuenb. Chron. a. a. O. bezeichnet ihn der König nach dem Eindruck seiner Erscheinung geringschätzig als „Schüler“ (scolaris).

⁵⁾ Vgl. Sauerland, Vatik. Akten z. Gesch. Lothringens 1, No. 104 (für die Amtszeit Ottos in Toul) und Wackernagel, Gesch. v. Basel 1, 225.

wickelt hatte, der durch den Widerstreit der territorialen Interessen hervorgerufen war, was beide, den Bischof und die Stadt zusammen führte.¹⁾ Aber trotzdem war Otto auf dem besten Wege, auch dieses Verhältnis zu verderben. Das Patriziat, das an der Verwaltung der Stadt und an ihrem Rate beteiligt war und darum häufig mit dem Bischofe zusammenzuarbeiten hatte, wandte sich nach und nach von ihm ab, und bald war der grössere Teil desselben gegen ihn eingenommen. Eine kleine, an sich unbedeutende Begebenheit, die sich im Frühjahr 1307²⁾ abspielte, beleuchtete die Lage der Dinge aufs klarste. Der König war am 7. April auf der Durchreise nach dem Elsass in Basel eingetroffen und hatte, statt bei dem Bischof abzusteigen, bei den München

¹⁾ Vgl. Wackernagel, *Gesch. Basels* I, 222—27.

²⁾ Den Vorgang erzählt Matth. v. Neuenb. c. 36 (Studer 40) ohne Zeitangabe. Dieselbe folgt aus dem Itinerar König Albrecht I., und zwar muss sie in die Zeit vom Juli 1306 (Transferierung Peters von Aspelt nach Mainz und Ottos von Grandson nach Basel) bis 1308, V. 1. (Tod König Albrechts) fallen. 1306, VII. und VIII. war Albrecht in Franken (Böhmer, No. 539—555), im Herbst bis 1307, I. in Böhmen, Oesterreich und Mähren (B. 556—562), Ende Februar in Nürnberg (B. 563); am 12. III. 1307 in Schaffhausen (B. 564); am 29. III. in Zürich (B. 565); im Anfang April zog er über Rheinfelden, wo er am 4. und 6. April (B. Add. I, 640 und II, 689) nachgewiesen ist, nach Ensisheim, wo er bereits am 8. IV. weilte (B. Add. II, 690) und auch noch am 10. und 12. IV. urkundete (B. 566, 567) und dann über Kolmar (15. IV., B. 568), Speyer, (29. IV. bis 7. V., B. 569—573) nach Frankfurt (V. 16.—VII. 7., Friedberg VII. 8., B. 574—582 und 583) nach Thüringen (VII. 30., VIII. 11.; B. 584, 585) abzog, um von da nach Böhmen, Oberösterreich (B. 586—589) und über Landshut (B. 590) nach Nürnberg (1307, XI. 18.—1308, I. 9.; B. Add. I, 642 und B. 591—94) zu ziehen. 1308, I. 30. war er in Eisenach (B. 595), III. 5.—IV. 10. in Frankfurt, Speyer und Kolmar (B. 596—600); am 25. und 29. IV. in Baden im Aargau (B. 601 und folg.); am V. 1. wurde er dann ermordet. Im Jahre 1308 hat er Basel nicht betreten. Das ergibt sich aus einer Bemerkung des Matth. von Neuenburg (s. folg. Anm.), die für die letzten acht bis vierzehn Lebenstage des Königs sinnlos gewesen wäre. Also kann die Begegnung zwischen Albrecht und Otto nur im Frühjahr 1307 stattgefunden haben; entweder als er Ende Februar und Anfang März von Nürnberg über Schaffhausen nach Zürich zog, wobei es aber nicht sehr wahrscheinlich ist, dass er Basel berührte, oder wahrscheinlicher, als er zwischen dem 6. und 8. April von Rheinfelden nach Ensisheim reiste, und dabei sicher am 7. April in Basel weilte. Die Kürze des Aufenthaltes daselbst würde gerade durch die Begegnung mit Otto bestens erklärt. Tschamser, *Annales der Barfüsser zu Thann* (ed. Merkel, Kolmar 1864) I, 279 setzt den Vorgang auch wirklich ins Jahr 1307. Tschamser's Annalen sind zwar erst im 18. Jahrhundert verfasst, er hat aber ausser dem Jahre noch eine weitere kleine Abweichung in der Darstellung, was auf eine andere Vorlage als Matth. v. Neuenb. schliessen lässt.

Quartier genommen. Der Bischof, dem der König immer noch nicht die Regalien, d. h. die fürstlichen Hohheitsrechte, vor allem den Gerichtsban verliehen hatte, suchte diese jetzt persönlich vom Könige zu erlangen. Er muss gehant haben, dass sein Gang vergeblich sein könne, und seine Misstimmung gegen Albrecht hatte sich bereits bis zu einem Mordanschlag auf diesen gesteigert. Nur die Geistesgegenwart seines Dolmetschers Hugo zur Sonnen verhinderte die Ausführung des Planes, worauf der König, welcher der Gefahr, in der er geschwebt hatte, wohl auch gewahr geworden war, sofort abreiste und Basel nie wieder betrat.¹⁾ Dieser Vorgang, der sich im Hause der Münche abspielte, mag wohl den Keim zur Feindschaft zwischen Otto von Grandson und den München und ihrer ausgedehnten Verwandtschaft und Freundschaft gelegt haben. Im Domkapitel aber war damals nur dieser Teil der regierenden Familien Basels vertreten und zwar gerade in einflussreichen Stellungen, und so verstärkte sich die Abneigung, welche dem vom Papste dem Kapitel aufgedrängten Bischofe naturgemäss von Anfang an entgegenstanden hatte, immer mehr. Durch seinen Hochmut und Jähzorn, ferner durch das Gewicht seiner Familienverbindungen drückte er ausserdem stark auf sein Kapitel, namentlich auf die residierenden Kanoniker. Aber auch Bischof Otto war gegen seine Domherren stark eingenommen und zwar schliesslich in solchem Masse, dass er noch in seinen letzten Lebensstunden ihrer nur mit Abneigung gedachte und ihnen nicht einmal die Einkünfte einer Seelgerätstiftung zukommen lassen wollte, sondern lieber auf das Fortleben seines Gedächtnisses, auf die Fürbitte aller Andächtigen in seiner eigenen Kathedralkirche für alle Zeiten verzichtete.²⁾

So standen nach und nach alle massgebenden Kreise der Stadt Basel in Domkapitel, Ritterschaft und Bürgerschaft dem Bischofe teils ablehnend, teils gleichgültig gegenüber.

¹⁾ Matth. v. Neuenburg c. 36 (Studer 40): rex non ingrediens amplius Basileam sed contra illos (Otto von Grandson und sein Gefolge) durius est incensus.

²⁾ Testament Bischof Ottos bei Maldoner, Hs. im Generallandesarchiv Karlsruhe. Noch im 16. Jahrhundert war in Basel die Erinnerung an diesen Gegensatz nicht geschwunden. Ein Basler Archivar erklärte damals diese Uebergehung: forte ex illo quia non erat Alemanus (Trouillat 3, 152 Anm.)

Nur die sechs genannten Geschlechter des Patriziates, die Zerkinden und ihr Anhang hielten noch zu ihm. Sie sahen sich aber dadurch direkt von der Macht- und Eroberungspolitik König Albrechts bedroht. So finden wir im Frühjahr 1308 die habsburgischen Kriegshaufen vor der Burg Fürstenstein lagern, die Johann von Rotberg als bischöfliches Lehen besass.¹⁾ Der König leitete die Belagerung nicht persönlich. Er war in dieser Zeit, von Thüringen kommend, über Frankfurt, Speier und Kolmar nach Baden im Aargau gezogen, von wo er frühe, am 1. Mai 1308 aufbrach, um mit seiner Gemahlin in Rheinfeldern zusammen zu treffen. Unterwegs wurde er bei Königsfelden ermordet. Die Königin war am Tage zuvor (am 30. April) auf der Reise nach Rheinfeldern durch Klein-Basel gekommen, eine Gelegenheit, die Bischof Otto benutzen wollte, um die Fürsprache der Königin bei ihrem Gemahle zu gewinnen.

Auf die Dauer musste ihn die Ungnade des Königs in der Verwaltung seines Fürstentums durch den Mangel der Regalien, die ihm immer noch nicht verliehen waren, doch recht behindern; vielleicht auch wollte er die Aufhebung der Belagerung von Fürstenstein erreichen. Er näherte sich dem Wagen der Königin zu Fusse, um sie anzureden. Diese liess aber nicht anhalten, als er herantrat, so dass der stolze Prälat gezwungen wurde, neben dem Wagen durch den Aprilkot der Strasse dahinzulaufen, wenn er sein Anliegen anbringen wollte. Der Ritter Konrad Münch, der Vater des einen Domherrn, befand sich im Gefolge der Fürstin; schnell nahm er die Gelegenheit wahr, um dem verhassten Bischofe einen Streich zu spielen und befahl den Kutschern rascher zu fahren, so dass der Bischof von oben bis unten mit Kot bespritzt wurde und unverrichteter Sache von seinem Vorhaben absteigen musste.²⁾

Natürlich reizte dieser Vorfall den Zorn des Bischofs gerade gegen die Mönche, was sie auch schnell spüren

¹⁾ Matth. v. Neuenburg C. 36 (Studer 40 f. u. 44), ebendasselbst (Studer 44 u. 45) auch die folgenden Vorgänge.

²⁾ Ueber diesen Vorgang besitzen wir ausser dem Berichte des Matth. v. Neuenburg noch einen zweiten bei Tschamser, a. a. O. (s. S. 285, Anm. 2, Schluss) in einigen nebensächlichen Zügen ebenfalls bewusst von dem eben genannten abweichenden Bericht, der offenbar auf eine andere gute Quelle zurück geht.

sollten, als am folgenden Tage die Kunde von der Ermordung König Albrechts die Strassen der Stadt mit aufgeregten Volksmassen erfüllte. Als dann noch die Besatzung des Schlosses Fürstenstein, dessen Belagerung infolge dieses Ereignisses aufgehoben war, nach Basel hinein kam, stieg die Aufregung in der Stadt aufs höchste. Diese günstige Gelegenheit, die Unruhe in der Bürgerschaft und die Anwesenheit der bewaffneten Rotbergischen Knechte, benutzte Bischof Otto, um den Nadelstich, den ihm Konrad Münch am Tage zuvor versetzt hatte, mit einem Keulenschlage zu vergelten. Er erregte die Fürstensteiner Söldner zu einem Tumulte gegen die Münche, wobei sein Anhänger Nikolaus Zerkinden von Peter Schaler, einem Genossen der Münche verwundet wurde. Das war nun für den Bischof der willkommene Anlass, wegen des gebrochenen Stadtfriedens die Fahne gegen die Geschlechter zu entrollen. Er führte den ganzen Haufen des Volkes, das sich mittlerweile zusammengerottet hatte, gegen den Hof der Münche, der völlig demoliert, dessen Bewohnerschaft zur kopflosen, abenteuerlichen Flucht gezwungen wurde. Und als ihre Freunde den Bedrängten Hilfe bringen wollten, mussten auch sie der Uebermacht weichen und wurden in wilder Flucht über Dächer hinweg aus den Mauern Basels vertrieben.

Nach diesen Vorgängen aber kam die Bürgerschaft doch schnell wieder zur Besinnung. Die Vertriebenen kehrten zurück, eine gerichtliche Klage wurde von niemand gegen sie erhoben, da ja tatsächlich ausser der offensichtlich in Notwehr erfolgten Verwundung des Nikolaus Zerkinden nichts gegen sie vorlag, vielmehr sie die Geschädigten waren. So kam es zunächst zu keinem Verbannungsurteil, die österreichische Partei jedoch plante in der Stille einen Gegenschlag gegen den Bischof und seine Anhänger. Zunächst aber zwang die politische Lage des Reiches den Austrag einer solchen Privatstreitigkeit zu verschieben.¹⁾ Denn auch

¹⁾ Für die Chronologie dieser Ereignisse, wie die von Matth. v. Neuenburg geschilderten Vorgänge in den Gang der allgemeinen Geschichte einzureihen sind, ist die Tatsache massgebend, dass noch im Oktober 1309 sowohl ein Schaler (Peter), wie ein Lörrach (Hugo) nebeneinander im Rate auf der Ritterbank sassen. (Vgl. UB. Basel, 4, 10f., No. 16), dass also die Verbannung der einen Geschlechtergruppe auf 14 Jahre noch nicht stattgefunden hatte (s. a. u.)

im Gange der Reichsgeschichte trat jetzt eine Art Pause ein. Die Ungewissheit, wer auf den Thron erhoben, wie der neue Kaiser sich gegen die Mörder Albrechts verhalten würde, hemmte selbst die Rachbegier der Kinder des Erschlagenen, die sich freilich nachher um so furchtbarer äusserte. Auch die Schaler und Mönche hielten sich in diesen Tagen noch still, und warteten die kommenden Ereignisse ab, bevor auch sie an ihre Rache dachten.

Und recht lange mussten sie auf eine Gelegenheit warten. Erst am 27. November 1308 wurde ein neuer König gewählt und erst sieben Wochen später, am 6. Januar 1309 zu Aachen gekrönt. Von Anfang an und je länger desto mehr zeigte er eine Zurückhaltung, ja fast feindselige Gesinnung gegen die österreichischen Herzoge, was natürlich auf die Tatkraft ihrer Anhänger lähmend wirkte.

Erst als ihm das böhmische Erbe für sein Haus sicher schien, machte er mit den österreichischen Herzogen Frieden und Freundschaft und ächtete nun auch die Mörder Albrechts am 18. September 1309, also fast anderthalb Jahre nach der Tat. Dass die Einigung endlich zustande kam, lag wohl auch mit daran, dass mittlerweile einer der Hauptgegner Albrechts, der Basler Bischof Otto von Grandson verstorben war. König Heinrich, ein Franzose wie Otto, war mit ihm wohl zuerst in den Apriltagen des Jahres 1309 in Verbindung getreten, als er feierlich von Bischof, Stadt und gesamter Geistlichkeit Basels begrüsst, daselbst einen vierzehntägigen Aufenthalt¹⁾ nahm. Dass Otto persönlich wie politisch allen Grund hatte, feindlich gegen die Habsburger gestimmt zu sein, haben wir bereits gesehen, und wenn er sich auch nach der Ermordung Albrechts mit ihnen vertragen hatte,²⁾ so wird doch von der Misstimmung, die ihn selbst einmal zu Mordplänen gegen den König veranlasst hatte, genug übrig geblieben sein, um im Verein mit dem Erzbischof Peter von Aspelt den neuen König gegen die Habsburger einzunehmen.

¹⁾ Urkunden K. Heinrichs mit dem Ausstellungsorte Basel 1309, IV, 15—26 (B. 61—66). Vorher am 11. u. 12. war er zu Breisach und Neuenburg gewesen (B. 59—60). Am 30. IV. kam er in Bern an (B. 66 a.)

²⁾ Matth. v. Neuenburg C. 36, Studer 45.

Freilich in Basel selbst trat König Heinrich mit seiner Gesinnung gegen die Habsburger und ihre Anhänger nicht hervor. Otto Münch konnte sich in diesen Festtagen sogar eines Gunstbeweises¹⁾ von seiten des Königs erfreuen. Aber die Verbindung desselben mit dem Bischofe war doch so eng und vertraulich geworden, dass die Münche und ihre Parteiliebe es nicht wagen konnten, ihre Rachepläne zu betreiben. Bischof Otto war dem Könige gefolgt, als dieser sich nach Konstanz begab, wo auch Otto Ende Mai 1309 eintraf²⁾ und von wo ihn König Heinrich nach mancherlei Gunstbezeugungen³⁾ nach Avignon⁴⁾ sandte.

Wie seine Vorgänger auf dem deutschen Königsthron, so hatte auch Heinrich VII. den lebhaften Wunsch, sich mit der Kaiserkrone zu schmücken. Er ordnete zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an die Kurie ab; Klugheit gegenüber dem stockfranzösischen Papste Klemens V. und eigene Sympathien liessen ihn als Haupt dieser Gesandtschaft den Bischof Otto erwählen, der von seinen geistlichen Diplomaten wohl die besten persönlichen Verbindungen an der Kurie hatte und auch sonst, wie wir gesehen haben, persona grata daselbst war. Ihm waren fast ausschliesslich Lothringer, Burgunder und Provençalen beigegeben, welche der Muttersprache des Papstes mächtig waren. Im Anfange des Monats Juni 1309 brachen die Gesandten von Konstanz⁵⁾ auf. Damals ahnte wohl niemand in Basel, dass der noch junge Bischof von dieser Reise nicht mehr zurückkehren sollte, dass sein Tod die Basler Kirche in einen fast zweijährigen Bischofstreit stürzen würde.

¹⁾ B. 66.

²⁾ B. 85.

³⁾ Maldoner fol. 131, Tr. 3, 150f., No. 84 (statt zu VII. 1. richtig zu VI. 1.)

⁴⁾ Beglaubigungsschreiben Heinrichs VII., ausgestellt Konstanz 1309, VI. 2. (B. 90), daselbst auch die Namen der Mitgesandten Ottos.

⁵⁾ In der Umgebung Heinrichs VII. werden von ihnen am 31. Mai 1309 in Konstanz genannt: Otto von Grandson, Guido von Flandern und Simon von Marville (Böhmer, Reg. Imp., Heinrich VII, No. 85). Die Vollmacht der Gesandten ist in Konstanz am 2. Juni 1309 (Böhmer No. 90) ausgestellt. Der Aufbruch wird bald darauf erfolgt sein.

Nach einer etwa dreiwöchentlichen Reise¹⁾ gelangten die Boten König Heinrichs in Avignon an und am 1. Juli²⁾ durften sie in feierlicher Audienz vor versammelten Kardinälen dem Papste ihr Beglaubigungsschreiben überreichen. Die nun folgenden Verhandlungen gingen nicht sehr schnell vonstatten, sie nahmen vielmehr fast den ganzen Monat in Anspruch. Endlich, am 26. Juli,³⁾ konnte die Schlussaudienz stattfinden, in welcher die Ergebnisse verkündigt wurden. Die Gesandten leisteten an Stelle des Königs den vom Papste geforderten Eid und erhielten dafür die Zusage der Kaiserkrönung.

An dieser Schlussaudienz hatte Bischof Otto bereits nicht mehr teilnehmen können.⁴⁾ Schwer erkrankt hatte er sich noch vor Beendigung der Verhandlungen auf den Heimweg begeben, war aber nicht mehr weit gelangt. Noch innerhalb der Grenzen des päpstlichen Gebietes, im Flecken Sorgues, in der Grafschaft Venaissin, musste er seine Reise unterbrechen, und am 26. Juli, am gleichen Tage, an dem seine Mitgesandten den feierlichen Eidschwur vor dem Papste leisteten, machte er sein Testament.

Dies ist die letzte Kunde, die uns Bischof Otto noch unter den Lebenden zeigt; sehr bald darauf, vielleicht noch am gleichen Tage und Orte, muss er gestorben sein;⁵⁾ vier

¹⁾ Dieselbe wurde in Vienne in der Dauphinée, wo sich die Gesandtschaft erst vollzählig zusammenfand, durch einen Aufenthalt unterbrochen. Während der Wartezeit auf die noch fehlenden Herren feierte man dort am 21. VI. 1309 eine Hochzeit, welche die Familien zweier Glieder der Gesandtschaft verwandtschaftlich verbinden sollte. Der 21. VI. ist das Datum des Ehevertrages zwischen dem Grafen Johann von Saarbrücken für seinen Sohn Simon von Commercy und Graf Amadeus von Savoyen für seine Schwester Margarethe, Witwe von Vignory. Otto von Grandson ist unter den Bürgen genannt (Vautrety, Hist. de Bâle, 312 nach Dumont corp. dipl. I, 353).

²⁾ Protokoll über diese Audienz bei Lünig, Reichsarchiv II, 4, pag. 195 f.

³⁾ Protokoll über diese Schlussaudienz bei Böhmer, Reg. Imp. 1246—1315, p. 345, Päpste No. 324. Die Formel der Eidesleistung inseriert in der Instruktion des Papstes Klemens V. für die mit der Krönung beauftragten Kardinäle, abgedr. Regestum Clementis VI annus VI, pag. 264 ff., no 7181 (der Eid, pag. 267). Das Krönungsversprechen von Klemens V. für Heinrich VII. s. Böhmer, a. a. O., No. 325.

⁴⁾ Sein Name fehlt im Schlussprotokoll, s. Anm. 3. Er hat den vom Papst geforderten Eid, den alle anderen Gesandten Heinrichs als dessen Stellvertreter schwuren, nicht mitgeleistet.

⁵⁾ Trouillat 3, 151 Anm. setzt den Tod Ottos von Grandson auf die Hinreise nach Avignon (Vautrety lässt es offen), weil er nur eine vom 6. Juli datierte Kopie

Tage¹⁾ nach der Testamentserrichtung wird er bereits als gestorben erwähnt. Sein Tod brachte die Seelen seiner Herde in einen schweren Gewissenszwiespalt, indem sie zwischen den Forderungen blinden kirchlichen Gehorsams und nationalen Pflichten und Wünschen sich entscheiden sollten.

Ottos Tod war nämlich an der Kurie erfolgt, gemäss der Umschreibung ihres Bannbezirkes, wie sie eine von Papst Klemens IV. erlassene Dekretale²⁾ für solche Fälle festgestellt hatte. Die Besetzung des Stuhles von Basel stand somit dem Papste zu, und Klemens V. beeilte sich, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Bereits am 30. Juli versetzte er den Uechtländer Gérard de Vuippans oder von Wippingen, den bisherigen Bischof von Lausanne³⁾ an die

seines Testamentes aus dem ehemaligen bischöflich Basler Archiv kannte. Da die Antrittsaudienz schon am 1. Juli stattfand, so war Otto am 6. Juli bereits in Avignon gewesen und musste sich, wenn er an diesem Tage in Sorgues seinen letzten Willen aufzeichnen liess, nicht erst auf dem Hinwege, sondern bereits auf der Heimreise befunden haben. Eine andere Notiz über das Testament in der Karlsruher Hs. des Archivars Maldoner (Reg. in ZG. Oberrh. 4, 373) nennt den 26. Juli als Datum des Testaments, was richtig zu sein scheint, da Papst Klemens in seinem Krönungsversprechen, das ebenfalls vom 26. Juli 1309 (s. Böhmer, a. a. O., Lünig II, vol. 4, pag. 200 und Baronius [-Mansi] 4 [= 23] pag. 470) ausgestellt ist, wenn es auch einen oder einige Tage vorher konzipiert sein mag, von Otto als von einem noch Lebenden spricht, während er ihn vier Tage später ausdrücklich als tot bezeichnet (Reg. Clementis Vi annus IV, p. 245, No. 4526). Auch Stumpf, Eidg. Chronik 2,397, weiss noch, dass Otto auf der Rückreise starb, wenn er auch statt Avignon irrig das ihm als Sitz der Kurie geläufigere Rom als Reiseziel Ottos nennt. Das Testament ist apud pontem de Sorque ausgestellt, jetzt Sorgues (sur l'Ouvéze) im Dep. Vaucluse, Arrond. Avignon. Pont de (la) Sorgue hiess der Ort noch im 18. Jahrhundert, daneben war aber auch damals die abgekürzte Form Sorgues in Gebrauch (vgl. Zedler, Univ. Lex. 27, 1511 und 38, 940). Als Todesursache argwöhnt Stumpf a. a. O. „empfangen Giff“.

¹⁾ 1309 VII. 30. Reg. Clem. Vi 4526.

²⁾ C. 2 Sexti 3, 4. Gregor X. fügte dem die Einschränkung hinzu, dass die Besetzung durch den Papst innerhalb eines Monats bei Erlöschen des Verfügungsrechtes erfolgt sein müsse (C. 3 a. a. O.). Als in curia oder apud sedem erledigt galten die Pfründen, deren Inhaber intra duas dietas a loco ubi ipsa moratur curia gestorben waren. 1 dieta = 8 (italien.) Meilen. Die römische Meile = 1487,9 Meter. Die (neue) italienische Meile = 1855 Meter. Zwei dietae also = 23,8 oder 28,7 Kilometer. Sorgues liegt nur 9 Kilometer nordöstlich von Avignon entfernt, also noch längst innerhalb der zwei Tagesreisen.

³⁾ Vorher Archidiakon von Richmond, Diözese York, Reg. Clem. Vi, No. 1672 und Rymer, foedera I, 903—939 in 13 Urkunden 1299—1302: Gerhard im diplomatischen Dienste Kg. Eduards I. v. England.

Basler Kathedrale und bestellte sofort den Lausanner Domherrn Otto von Champvent zu seinem Nachfolger im Bistum Lausanne.¹⁾ Beide Männer waren Verwandte des verstorbenen Bischofs²⁾; Gerhard von Wippingen durch seine Mutter Agnes von Grandson, eine Vatersschwester Ottos. Otto von Champvent stammte aus dem Hause Grandson selbst, dessen Seitenzweig Champvent erst durch seinen Vater Heinrich begründet worden war.

Als die Nachricht von dem Tode des Bischofs nach Basel kam, war das Domkapitel entschlossen, sein Wahlrecht, das die Kurie nun schon viermal hintereinander beiseite geschoben hatte, beim fünften Male energisch zur Geltung zu bringen, und sich nicht wieder einen welschen Günstling des heiligen Stuhles aufdrängen zu lassen, und da Otto von Grandson durch seine Charakterfehler, seine landfremde Art und Sprache die gesamte Welt- und Klostergeistlichkeit, seine Beamten, Vasallen und Bürger stark gegen sich eingenommen hatte, war es vorauszusehen, dass die feindselige Stimmung nach seinem Tode sich sofort wider die Kurie wenden würde, sowie von ihr aufs neue die Einsetzung eines welschen Bischofs aus der Sippe der Grandsons zu erwarten stand.

So konnte sich das Domkapitel bei seinem Vorgehen auf die Stimmung in Stadt und Land verlassen. Klerus und Volk, das ganze Bistum stand einmütig auf seiner Seite; nur wenige von den Geschlechtern, die Zerkinden und ihre Freunde, hielten sich wohl zunächst noch entfernt. Auch die Kunde³⁾ von der Transferierung Gerhards von Wippingen

¹⁾ Die beiden Ernennungsbullen in Reg. Clem. Vi, No. 4526 und 4525.

²⁾ Die führenden Männer in diesem Streite waren bis auf den Domdekan Johann Kämmerer alle miteinander verwandt (vgl. die am Schluss beigegebene Stammtafel). Man könnte den ganzen Streit geradezu als eine Familienfehde innerhalb einer grossen Sippe auffassen, die bei dem Anlass der Einsetzung Gerhards ausgebrochen war, wenn dem nicht die Urkunden bestimmt widersprächen, welche dartun, dass bei weitem bedeutendere und für das grosse Ganze wertvolle Beweggründe den Kampf entfacht haben.

³⁾ Klemens V. notifizierte die Neubesetzung des Bistums den Baslern durch vier gleichlautende Bullen, die alle vom 30. Juli 1309 datiert sind und an das Domkapitel, an den übrigen Klerus, an das Volk in Stadt und Diözese und an die Vasallen gerichtet sind; ausserdem noch ebenfalls am gleichen Tage dem Römischen Könige Heinrich VII. und dem transferierten Gerhard

vom Lausanner Stuhle auf den von Basel, die wohl wenig später eintraf, konnte die Stimmung im Domkapitel nicht mehr ändern. Vielmehr verschärfte sie dieselbe und diente nur dazu, dass die Domherren mit dem energischen Dekan Johann Kämmerer, dem Anstifter und der Seele¹⁾ des ganzen Unternehmens an ihrer Spitze sich desto eifriger des nötigen Rückhaltes an Klerus und Volk versicherten.²⁾

Zunächst aber galt es, den Fehler einer Doppelwahl zu vermeiden, der vor dreizehn Jahren das Wahlrecht des Domkapitels ausser Wirkung gesetzt hatte, indem damals Papst Bonifacius VIII. die beiden zwiespältig Erwählten des Basler Domkapitels³⁾ in seine Hand zu verzichten gezwungen und so die Besetzung des Bistums an sich gezogen hatte. Dem konnte nur dadurch begegnet werden, dass die Domherren diesmal völlig einmütig ihre Stimmen sofort auf eine Person vereinigten.

Nun gab es im Basler Kapitel wie auch in denen anderer deutscher Bistümer, soweit deren Domherrenpfründen allen Ständen zugänglich und nicht einem Stande ausschliesslich vorbehalten waren, die drei nach den drei Ständen gebildeten Gruppen, indem die Domherren von freiem Adel sich gegen die von niederem oder patrizischem Adel zusammenschlossen, und diese wiederum sich von den Kanonikern abgesondert hielten, die nichtadelige Gelehrte waren, meist Juristen oder Theologen mit der Magisterwürde geschmückt. Das Ueberhandnehmen des Provisionswesens, das die Kapitel

selbst (Reg. Clem. VI, No. 4526). Dass diese Notifikation von der Einsetzung Gerhards dem Domkapitel zukam, bevor es zur Neuwahl geschritten war, und dass die Nachricht von demselben sehr übel aufgenommen wurde, sagt Klemens V. ausdrücklich in seinen Erlassen von 1310 I. 22.: Verum Luytot preposito, Johanne decano et capitulo dicte ecclesie . . . translationis huiusmodi non ignaris, translationem eandem . . . molestam et gravem habentibus, iidem decanus et capitulum . . . elegerunt (Reg. Clem. VI, No. 5187). Die Kenntnis dieses und anderer Vorgänge in Basel verdankte der Papst, wie er ausdrücklich angibt, den Berichten Gerhards von Wipplingen.

¹⁾ Principalis adinventor et actor dieser Auflehnung gegen die päpstliche Verfügung nennt Klemens V. den Dekan Johannes (a. a. O.). Später bezeichnet er ihn schärfer als den principalis huiusmodi abhominabilis et perniciose malicie machinator (a. a. O., No. 5641).

²⁾ Erwähnt im Mandat von Klemens V. von 1310 I. 22 (s. S. 293, Anm. 3).

³⁾ Dompropst Lütold von Rötteln gegen den Domherrn Bertold von Rüti, Propst von Solothurn (Rég. de Bonif. VIII, 1729).

mit einer Masse von Ausländern überschwemmte, begann allerdings schon damals im Vereine mit den ständischen Verschiebungen innerhalb des Adels diese bereits aus dem 12. und 13. Jahrhundert überkommenen alten Schichtungen gründlich umzugestalten. Doch hatten sie sich in Basel bis jetzt noch ziemlich unverändert erhalten.

Im Domkapitel von Basel waren im Herbste des Jahres 1309 alle 24 Pfründen besetzt;¹⁾ seit 1305 oder 1306 waren überhaupt keine Domherren mit Sitz und Stimme aufgenommen worden. Von diesen vierundzwanzig Herren waren, ausser drei Gelehrten und einem oder zwei Priestern bürgerlicher Herkunft, sieben Kanoniker Grafen und freie Herren, die meist aus ursprünglich streng kirchlich-kurialgesinnten und jetzt jedenfalls antihabsburgischen Geschlechtern entstammten, ferner dreizehn (oder zwölf) Domherren aus niederem Land- und Stadtadel, von denen alle, sicher aber die einflussreichen und residierenden zur habsburgischen Partei gehörten. Dass dieses Domkapitel keine innerlich einheitliche Körperschaft darstellte, sondern durch die verschiedensten politischen, Standes- und anderen Interessen gespalten war, lässt seine Zusammensetzung deutlich ahnen, und der Kampf, an den es nun herantrat, liess diese Strömungen und Spaltungen auch bald hervortreten. Einstweilen einigte sie aber alle noch der Gedanke, solche Erfahrungen, wie die unter Otto von Grandson gemachten jedenfalls nicht wieder machen zu wollen, sondern einen Bischof aus ihrer Mitte zu erwählen. Namentlich die residierenden Domherren hegten diese Gesinnung, und ihre Widerstandskraft gegen die Kurie von Avignon mochte gerade von der österreichischen Partei im Rate der Stadt und im Patriziate gestärkt werden, welche die Beleidigungen vom Mai des Jahres 1308, die Plünderung des Hofes der Münche und die tumultuarische Vertreibung durch die mit dem Pöbel verbündeten Zerkinden, Rotberg und Genossen noch nicht vergessen hatte. Gerade die Gruppe der Schaler und Münche hatte im Jahre 1309 vornehmlich Einfluss im Domkapitel, dem wie gesagt zwei Schaler und zwei Münche angehörten, während aus den Familien um Otto von Grandson kein Kapitular im Domkapitel sass. Jetzt

¹⁾ S. Beilage: Die Basler Domherren und bischöflichen Beamten 1309—11.

schien die Gelegenheit zur Rache günstig. Bischof Otto war derselben allerdings entrückt, desto sicherer aber konnte man sich an seine Parteigänger halten, die ohne Schutzherrn waren, und darum hatte die österreichische Partei ein besonderes Interesse daran, es zu verhindern, dass die Zerkinden und ihre Freunde in einem neuen Bischofe abermals einen Rückhalt erhielten, und musste vielmehr energisch auf die Wahl eines Bischofs aus der Mitte des ihnen günstig gesinnten Teiles des Kapitels dringen.

Zu diesen parteiegoistischen Interessen kam als mächtige Hilfe die damals noch lebendige nationale Abneigung der Deutschen gegen die Fremden. Bei dem Domdekan Johann Kämmerer kann man kaum andere Motive für seine Haltung in dem folgenden Kampfe finden, als die aus der Vaterlandsliebe hervorgegangenen, und diese Beweggründe waren es auch, welche die Einigkeit im Domkapitel, in der ganzen Bürgerschaft Basels und in der Diözese, wenigstens soweit sie deutsch war, herbeiführten und den Kampf gegen die Kurie durchaus nicht als aussichtslos erscheinen liessen.

Die geheimen Rachepläne der Münche und ihrer Freunde eigneten sich natürlich nicht zur Grundlage der Verhandlungen mit den übrigen nicht residierenden Domherren. Von diesen scheinen überhaupt nur die einflussreicheren und angeseheneren herangezogen und auch später mit regelmässigen Benachrichtigungen bedacht worden zu sein. Die anderen, weniger angesehenen, wie z. B. der Priester Burkhard Frohnfischer in Kolmar wurden wohl nur zur Wahlhandlung eingeladen, nachher aber jedenfalls nicht mehr auf dem laufenden erhalten.¹⁾ Unterdessen war, wie schon gesagt, die Nachricht angelangt, dass der Papst das Bistum mit Gerhard von Wipplingen besetzt habe, dass also eine Erneuerung der Verhältnisse, wie sie unter Otto von Grandson geherrscht hatten, in Aussicht stand. Geheimhalten konnte man diese

¹⁾ Er gibt ausdrücklich seine Unkenntnis der Vorgänge namentlich der später noch zu besprechenden Erlasse der Kurie gegen Lütold und seine Anhänger als Entschuldigungsgrund an (Reg. Clem. VI 7171). Andere dagegen wie die vornehmen Domherren aus edelfreiem und gräflichem Stande, Hartmann von Nidau, Bertold von Wessenberg und ihre übrigen, ebenfalls nicht in Basel residierenden Standesgenossen sind, wie ihr Verhalten ergibt, von solchen Erlassen benachrichtigt worden.

Nachricht auf die Dauer schwerlich, aber man ignorierte sie so lange als möglich und verhinderte ihre offizielle Bekanntgabe von den Kanzeln des Bistums.¹⁾ Die Beamten des verstorbenen Bischofs, sein Weihbischof, sein Generalvikar, sein Offizial und sein Amtmann, welche zunächst in kanonisch richtiger Weise im Auftrage des Domkapitels weiter geamtet hatten, taten dies auch fernerhin und als die kanonisch ganz unzulässige Wahl im Domkapitel erfolgt war, bedienten sie sich zunächst noch der Fiktion, ihre Amtsgeschäfte *sede vacante* zu vollziehen,²⁾ ohne Zweifel mit Billigung und im Einver-

¹⁾ Die Einzelheiten des Kampfes gegen Gerhard sind grösstenteils den kurialen Erlassen Reg. Clem. Vi No. 5187, 5640—42, 5648—50, 5655—58 u. 7162—71, sowie der Urkunde des Staatsarchives Basel, St.-Urk. No. 154 entnommen. Letztere ist ein Notariatsinstrument in Form eines Rotulus von zwölf zusammengenähten Blättern mit 1177 Zeilen, nämlich:

1. Blatt = Zeile 1—103	7. Blatt = Zeile 531—642
2. „ = „ 104—139	8. „ = „ 643—744
3. „ = „ 140—222	9. „ = „ 745—846
4. „ = „ 223—319	10. „ = „ 847—939
5. „ = „ 320—415	11. „ = „ 940—1054
6. „ = „ 416—530	12. „ = „ 1055—1177

Auf den Nähten sind die Notariatssignete zweier Notare zur Sicherung des Ganzen gegen fälschende Nachschiebungen angebracht; die Schrift, auf blinden Linien mit Randlinien, ist die schöne kuriale Unzialminuskel der damaligen Jahrhunderte mit italienischer Orthographie. Das Ganze ist ein Teil der Akten aus dem Prozesse der Basler Prediger und Augustinereremiten gegen die Basler Domherren, der aus dem Ungeldstreit von 1318 (s. Wackernagel, *Gesch. Basel I*, 232 f.), erwachsen war, und bildet die Abschrift des Protokolls über die Beweisaufnahme vor dem Kompromisschiedsrichter, Kardinalpönitentiar Berengar (Kardinalbischof von Tusculum) in Avignon, bezw. seinem Auditor, dem Bischof Raimund von St. Florus im April 1318, dessen Original bei den Akten des protokollierenden Notars Matthäus von Ponte Corvo sich befand. Am Schlusse der Beweisaufnahme am dritten Verhandlungstage stand die Sache nach einem protokollierten Ausspruche des Pönentiaris recht ungünstig für die beiden Klöster (Zeile 1167). Das Protokoll über die vierte Sitzung und die Entscheidung, falls solche überhaupt stattgefunden, fehlt. Eine nicht ganz zutreffende Beschreibung des Rotulus (seine Maasse u. s. w.) bei Ochs 2, 26 f.

²⁾ UB. Rappoltstein 1, 198 f., No. 277, Urkunde von 1309 XI. 19. Basel = feria IV post octavam b. Martini epi. Das Datum kann nicht mit der Translatio Martini epi. (4. VII), d. h. mit VII. 16 aufgelöst werden, da damals Bischof Otto noch lebte, und die Vermutung, dass statt Martini Materni zu lesen wäre, der in Basel und Strassburg am 18. Juli gefeiert wurde (also = VII. 30, wo Otto bereits tot war) bestätigte sich, laut gef. Mitteilung der Archivdirektion in Kolmar nicht. So bleibt nur die Auflösung mit XI. 19, ein Zeitpunkt, an dem Lütold längst gewählt war, und die eigenartige Superskription der gen. Urkunde kann nur wie oben erklärt werden. Für die Tätig-

ständnis des Domkapitels. Da sie keine offizielle Kenntnis von der Einsetzung Gerhards haben konnten, und die ganz unkanonisch erfolgte Wahl seines Gegenbischofs unberücksichtigt liessen, erreichten sie es, dass ihre Amtshandlungen gültig blieben, wie auch der Streit ausgehen mochte, oder dass sie wenigstens von Gerhard nicht leicht umgestossen werden konnten.

Dieser selbst vermochte, wie es scheint, zunächst nicht abzukommen, so dass das Domkapitel Zeit gewann, zur Wahlhandlung zu schreiten. Auf den Kandidaten hatte man sich wohl schon in Vorverhandlungen geeinigt, und so konnte man denn im September oder Anfang Oktober 1309 die Domherren zur Wahl berufen, in welcher der Dompropst Lütold von Rötteln einstimmig erwählt wurde, der auch die Wahl annahm.

An sich hätte das Domkapitel kaum eine geschicktere Wahl treffen können. Lütold entstammte einem in der Nachbarschaft, im südlichen Breisgau angesessenen reichen und mächtigen Edelherrengeschlechte. Die prächtige Ruine seines Stammschlusses ist Ihnen, meine verehrten Anwesenden, wohl allen als eine der schönsten Burgen des Wiesentales bekannt. Die Freien von Rötteln waren vielen Grafen und Freien der Umgegend durch Verwandtschaft verbunden; die Domherren von Arberg, von Nidau, von Strassberg und Göskon waren Vettern des Erwählten. Auch zu den Familien der Reich und Münche in Basel besass Lütold verwandtschaftliche Beziehungen. So konnte seine Kandidatur beiden im Domkapitel rivalisierenden Parteien genehm sein. Auch im Hinblick auf die Kurie war seine Wahl sehr geschickt. Sein Geschlecht hatte sich stets durch Frömmigkeit und Kirchlichkeit ausgezeichnet und hatte immer auf seiten des Papstes gestanden. Zwei Vorfahren Lütolds, der Grossvater und der Urahne hatten auf Kreuzzügen ihr Leben gelassen, seine beiden Oheime waren Bischöfe von Basel gewesen, der zweite von ihnen war einer der wenigen deutschen Bischöfe, welche an dem Konzil von Lyon von 1245 teil-

keit des Weihbischofs s. u., für die des Amtmanns: „Johannes de Beyrenvelz miles, tunc gerens negotia episcopatus Basiliensis“ (s. Tr. 3, 154 f., No. 86), s. a. unten Beilage, 2. Teil, No. 29 u. 35.

nahmen und die Absetzung und Verdammung Friedrichs II. beschliessen halfen. Auch jetzt durfte man hoffen, dass es dem Erwählten Lütold an gewichtiger Fürsprache bei der Kurie nicht fehlen werde, war er doch ein naher Verwandter der in Avignon so angesehenen und begünstigten beiden Brüder von Grandson, und diese verwandtschaftlichen Beziehungen wurden fortdauernd auf beiden Seiten gepflegt.¹⁾ Auch scheint Lütold von der Kurie früher einmal eine Anwartschaft auf den Basler Stuhl erhalten und somit einen begründeten Anspruch dem Papste gegenüber besessen zu haben.²⁾ Dazu kamen noch seine persönlichen Vorzüge, seine lang und oft bewährte grosse Milde und Versöhnlichkeit, die ihn allgemein beliebt gemacht hatte, das Gewicht seiner hohen Stellung als Dompropst, sein ehrwürdiges Alter von mehr als 86 Jahren, bei voller körperlicher Rüstigkeit, seine fast siebenzigjährige Zugehörigkeit zum Domkapitel;³⁾ kurz, dieses letztere konnte der augenblicklichen freudigen Zustimmung des ganzen Bistums gewiss sein und hoffen, mit diesem Kandidaten schliesslich noch bei der Kurie durchzudringen. Und die Voraussetzungen, soweit sie sich auf Stadt und Bistum bezogen, trogen nicht. Allenthalben wurde Lütold als Bischof anerkannt, die gesamte Welt- und Klostergeistlichkeit fiel ihm zu, die Burgen des Stiftes öffneten sich ihm, die Amtmänner und Maier gehorchten und zinsten ihm, der Lehensadel huldigte ihm, der Weihbischof Ottos von Grandson, sein Generalvikar für geistliche Angelegenheiten und der Offizial des Hofgerichts amtierten für ihn, wenigstens unter ihm ruhig weiter; kurz, der gesamte Verwaltungs- und Gerichtsapparat funktionierte

¹⁾ Vorname seines Bruders Otto v. Rötteln (Otto von Grandson). Testament Ottos von Grandson von 1309, Lütold Testamentsvollstrecker. Verlobung seines Grossneffen Otto v. Hachberg mit Katharina v. Grandson.

²⁾ Ein Beweis für diese Vermutung ist nicht zu erbringen, doch scheinen die nachstehenden Auslassungen des Papstes Klemens V. darauf hinzudeuten, da sie regelmässig in allen diesen Bullen gegen Lütold wiederkehren, nämlich dass Klemens V. gleich zu Beginn seines Pontifikats „allgemein alle Provisionen auf Kathedralkirchen, welche damals bei dem hl. Stuhle erledigt waren oder noch erledigt würden, der Verfügung und Besetzung durch den hl. Stuhl vorbehalten und die erlangten Provisionen für ungültig und kraftlos erklärt habe“.

³⁾ Zuerst als Domherr 1243 genannt. (UB. Basel I, 115f., No. 167.)

ohne Störung. Auch die Hauptstadt trat in einem eigenen Verträge¹⁾ auf seine Seite, der von beiden Abschliessenden besonders feierlich vollzogen wurde und welcher der Stadt allerlei Vergünstigungen zuteil werden liess. Auch Klein-Basel erbat von Lütold die Privilegienbestätigung.²⁾ Der Erwählte des Domkapitels war der überall anerkannte Herr, und trotzig liess er, ganz entgegen einem hundertjährigen Brauche seinen vollen Namen Lütold auf seine Münzen setzen, was vor ihm in dieser Weise auf Brakteaten³⁾ nur erst einmal geschehen war, als sein Oheim, Bischof Lütold II. das Münzrecht siegreich gegen den Grafen von Pfirt verteidigt hatte.

Nun galt es, die erworbene Stellung gegen Gerhard zu verteidigen, dem der Eintritt in das Bistum verwehrt und jede Möglichkeit genommen werden musste, seine Ernennung verkündigen zu lassen. Dafür bot sich ein ebenso einfaches wie durchgreifendes Mittel. Bischof, Domkapitel und Städte verboten, die Einsetzung Gerhards zu publizieren. Zuwiderhandelnde sollten sofort vom Platze weg ohne Gerichtsverfahren hingerichtet werden.⁴⁾ So war Lütold, im Besitze der Machtmittel des Bistums, gegen Gerhard so gut wie nur möglich gesichert, und sein Gegner war ausserstande, mit eigenen Mitteln sich des Bistums zu bemächtigen.

Nun endlich sahen sich die Mönche und Schaler in der Lage, ihre lang aufgeschobene Rache ins Werk zu setzen. Die kriegerischen Vorbereitungen, die Lütold und seine Anhänger trafen, erlaubten auch ihnen, gewaffnete Knechte

¹⁾ Derselbe ist nicht erhalten, wird aber von Klemens V. in seinen Bullen gegen Lütold wiederholt mit scharfem Tadel erwähnt.

²⁾ Handfeste von 1309, X. 13. UB. Basel 4, 10, No. 16.

³⁾ Abgebildet bei Meyer, Brakteaten der Schweiz (in Mitt. hist. ant. Ges. Zürich 1845), Tafel 2, No. 108 und 109. Die gänzlich verschiedenartige Arbeit beider Stücke zeigt, dass sie verschiedenen Bischöfen zuzuweisen sind, und zwar kommt Bischof Lütold I. hierfür nicht in Betracht; zu seiner Zeit waren diese viereckigen Brakteaten noch nicht üblich, vielmehr ist ihm der bei Götz, Beitr. z. Groschen-Kabinett, No. 8606 beschriebene Denar (mit LV [TO] LDVS und Kopf v. vorn, Rückst. mit BASEL [wohl BASIL] und Kirche) zuzuteilen. Die No. 109 mit dem feineren Stempelschnitt und der Umschrift Lutoldus ist wohl die ältere und gehört Lütold II. an, die mit „Lutold“ (No. 108) dagegen unserem Intrusus Lütold, vgl. a. Michaud, No. 52 u. 53.

⁴⁾ Worüber sich Klemens in seinen Erlassen vom 22. Januar 1310 besonders unwillig aussprach.

in grösserer Zahl in ihre Stadthäuser zu ziehen, und so konnten sie unter dem Drucke ihrer gesammelten Kraft, „collectis viribus“, wie der Neuenburger Chronist berichtet,¹⁾ im Prozessverfahren gegen die Zerkinden und ihre Genossen mit der Klage auf Tumult und Bruch des Stadtfriedens vorgehen und sie durch Ratsbeschluss (ad gratiam consulum, Matth. v. Neuenburg) in die Verbannung schicken. Die Bedrohten hatten diesen Schlag wohl kommen sehen, aber als die weitaus schwächere und tatsächlich im Unrecht befindliche Partei nichts dagegen tun können. Durch den Anschluss an Lütold, den auch sie vollzogen hatten,²⁾ mochten sie sich vielleicht vor einer harten Strafe sicher fühlen und rechneten nur mit einer kurzen Verbannung von höchstens einem Monate. Aber ihre Gegner zwangen sie, auf volle vierzehn Jahre aus der Stadt zu weichen.³⁾

¹⁾ Matth. v. Neuenb., Kap. 36 (Studer 45).

²⁾ Vgl. die Zeugenliste in der Handfeste Lütolds für Klein-Basel, 1309, X. 13. a. a. O.

³⁾ Diese Darstellung weicht, wie alle Kenner der Geschichte Basels sofort bemerkt haben werden, vollständig von der bisher gültigen ab, welche umgekehrt gerade die Mönche und Schaler für die auf vierzehn Jahre verbannten hielt, so dass ein Wort der Rechtfertigung und Erklärung mit vollem Rechte erwartet werden muss.

Die Geschichte dieser Geschlechterkämpfe der Mönche gegen die Zerkinden hat uns in den Hauptzügen der Chronist Matthias von Neuenburg überliefert. Seine Erzählung geht hier, wie auch sonst fast überall nicht auf die Motive und Zusammenhänge ein, sondern berichtet nur die Tatsachen, die sie unvermittelt und ungeordnet nebeneinander stellt. Genaue Zeitangaben fehlen fast völlig, doch lassen sie sich durch Urkunden und Itinerare hinreichend ergänzen.

Matth. von Neuenburg beginnt nun diesen Teil seiner Erzählungen mit dem Gegensatze König Albrechts und seiner Anhänger, der Mönche und Schaler gegen Bischof Peter von Aspelt, ein Gegensatz, in den dann auch Bischof Otto von Grandson eintrat, was Matth. von Neuenburg durch die bekannte Geschichte von der missglückten Audienz des Bischofs bei König Albrecht illustriert. Dieselbe fand, wie gesagt, am (6. oder) 7. April 1307 statt, was aus dem Itinerare Albrechts unzweifelhaft hervorgeht. Daran knüpft Matth. von Neuenb. die Bemerkung an: damals standen auf seiten des Bischofs die Geschlechter (progenies) der Zerkinden u. s. w. Dann erzählt er die Demütigung Bischof Ottos durch Konrad Münch am Vorabend der Ermordung König Albrechts, darauf diese selbst und endlich den durch sie ermöglichten Putsch des Bischofs gegen die Mönche, der zunächst mit der nur vorübergehenden Austreibung der letzteren und ihrer Freunde endete. Als dieselben wiedergekehrt waren und ihre Kräfte gesammelt hatten, fährt der Chronist fort, da wurden die vorgenannten Geschlechter „predicte progenies“ auf 14 Jahre verbannt. Hier steht wieder das seltene, von Matthias übrigens auch sonst hie

Während dieser Ereignisse in Basel hatte Gerhard von Wippingen einen Versuch gemacht, Einlass in sein neues Bistum zu gewinnen, kam aber vor fest verschlossene Türen. Bundesgenossen, die ihm hätten helfen können, fand er auch nicht; auch der römische König Heinrich, der gerade in dieser Zeit, Ende Oktober und bis gegen die zweite Hälfte des Novembers 1309 in nächster Nähe, in Kolmar weilte, mischte sich in diesen Streit nicht ein, obwohl er sonst allerlei Verhältnisse in unseren Gegenden ordnete.¹⁾ So blieb für Bischof Gerhard nichts übrig, als sich klagend nach Avignon zu wenden, wohin er eingehend berichtete.²⁾ An der Kurie besass man natürlich keine Ahnung von einem derartigen Widerstande gegen päpstliche Anordnungen, und

und da gebrauchte Wort *progenies* für Geschlechter, mit welchem er vorhin gerade die Zerkinden und Genossen in die Erzählung eingeführt hatte: *Eo tempore progenies Zerkinden, Vorgassum u. s. w. fovebant episcopum*, so hatte er damals begonnen und schliesst jetzt mit „*Cessante autem furia populi, collectisque viribus Scalariorum et Monachorum, predictae progenies . . . annis XIII exularunt.*“

Nicht nur das Wort *progenies*, die gesamte Darstellung des Matthias weist darauf hin, dass es die Zerkinden und Genossen waren, die auf vierzehn Jahre verbannt wurden. Auch die Urkunden, soweit sie gedruckt vorliegen, lassen das gleiche erkennen, denn die Mönche, Schaler und ihre Freunde waren in den auf 1308/9 folgenden vierzehn Jahren durchaus nicht aus Basel verbannt, denn: 1309 sitzt Peter Schaler im Rat (UB. Basel 4, 10f., No. 16). 1311 tritt Basel für Götzmann und Lütold Münch in einem Streite mit Luzern ein (ib. 20f., No. 23). 1316, 1317, 1323 erscheinen Konrad und Götzmann Münch als Bürgermeister von Basel (ib. 26, No. 33; 32, No. 37; 48, No. 49). Dagegen sind die sechs Geschlechter der Zerkinden, Vorgassen, Rotberg, Lörrach, Schönenberg und Schenk in der ganzen fraglichen Zeit seit 1309 nicht mehr in Basel nachzuweisen. Zum letzten Male erscheint am 13. Oktober 1309 (ib. 4, 16) einer von ihnen, Hugo von Lörrach auf der Ritterbank im Rate, seitdem sind sie in den Urkunden tatsächlich für lange Zeit, vierzehn und mehr Jahre aus Basel verschwunden. Also auch in den Urkunden findet die eben vorgetragene Darstellung ihre Bestätigung. Dass die Vertreibung der Zerkinden und ihrer Parteigenossen mit der Einsetzung Lütolds von Rötteln zusammen hing, hoffe ich oben gezeigt zu haben. Sie fand erst nach dem 13. Oktober 1309 statt. Dass das Verhältnis umgekehrt, dass die Mönche und Schaler für die Verbannten gehalten werden konnten, wie schon seit Cuspinian (1533) bis zu Kopp und in die neueste Zeit geschehen ist, daran ist nur die unklare Darstellung des Matthias von Neuenburg schuld, der seinen Lesern zumutete, die Beziehung auf die Zerkinden und Genossen über Seiten und Seiten und durch viele einander scheinbar ganz ferne liegende Ereignisse im Gedächtnisse festzuhalten.

¹⁾ Vgl. Böhmer, *Heinr.* VII, No. 179 bis No. 187.

²⁾ Siehe S. 303, Anm. 3.

die Uebernahme des Bistums Basel durch Gerhard hatte man für eine ganz einfache Sache gehalten und darum kein Bedenken getragen, den neu ernannten Bischof mit einer Engelberger Angelegenheit¹⁾ zu betrauen. So wenig hatte der hl. Vater sich von seiten Lütolds einer solchen Auflehnung versehen, dass er ihn noch im September²⁾ mit der Untersuchung der Streitigkeiten der Schwytzer mit dem Kloster Einsiedeln beauftragt hatte. So war man höchlich überrascht, als um die Wende des Jahres der Bericht Gerhards einlief. Eine wirksame materielle Hilfe gegen Lütold, d. h. eine Truppenmacht konnte die Kurie ihrem Schützlinge nicht zur Verfügung stellen. Sie hielt auch die Sache zunächst wohl mehr für ärgerlich als für bedenklich und beschränkte sich auf pergamentene Proteste und Befehle,³⁾ die sie dann auch in genügender Anzahl erliess. Wie üblich wurde eine Kommission von drei Geistlichen ernannt, die mit der Vollgewalt von apostolischen Delegierten die Angelegenheit im Sinne der Kurie ordnen sollte. An die Spitze wurde der oft von ihr mit solchen Aufträgen bedachte und immer willfährige Bischof Johann von Strassburg gestellt und ihm als Gehilfen der Bruder Günther, der Prior der Basler Dominikaner und Bruder Peter, der dortige Franziskanerguardian beigesellt, welche beide die päpstlichen Mandate in einem gesonderten Schreiben erhielten. Sie sollten Lütold und alle seine Anhänger im Klerus und unter den Laien zum Gehorsam Gerhards bringen, die Widerspenstigen mit dem Kirchenbanne belegen. Den Geistlichen wurde ausserdem noch Verlust ihrer Pfründen, den Vasallen Entziehung der Lehen angedroht. Gegen die Domherren waren besondere in wöchentlichen Abschnitten sich verschärfende Strafen in Aussicht genommen, Exkommunikation, dann Verlust ihrer

¹⁾ Reg. Clem. Vi No. 4790.

²⁾ 1309, IX. 12. Reg. Konstanz, No. 3511. Lütold ist hier als Domherr von Konstanz delegiert.

³⁾ Reg. Clem. Vi No. 5187, eine Sammelnummer für 4 Erlasse = UB. Basel 4, 11, No. 17, I—IV. No. II—IV gingen offenbar in je 2 gesonderten Ausfertigungen nach Strassburg und Basel, vgl. die Adresse bei Tr. 3, S. 155—157.

P. Clemens beruft sich in diesen Erlassen ausdrücklich auf Berichte Gerhards: Sicut ad nos certa dicti Gerardi episcopi insinuatione pervenit (a. a. O. annus V, p. 20. Spalte 1).

Basler, dann auch aller übrigen Pfründen und endlich nach der vierten Woche dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Aemtern und Pfründen. Die Stadt Basel schliesslich sollte ihre „abscheulichen“ Verträge mit Lütold, die den Papst ganz besonders aufgebracht hatten, und die er mit allen dabei geschworenen Eiden für völlig wirkungslos erklärte, in den Niederschriften vernichten und auch aus den Registerbüchern ausradieren, ein Verfahren, zu dem die Kurie in ähnlichen Fällen ebenfalls schon gezwungen worden war, wie eine solche Rasur in ihren Registerbüchern noch heute zeigt. Die Einsetzung Gerhards und diese neuen Mandate öffentlich zu verkündigen, dies wagte, angesichts der Todesdrohungen der Gegner, die Kurie ihren Beauftragten nicht zu befehlen. Sie sollten auf dem Wege der persönlichen Verhandlungen mit den Rebellen und durch den Hinweis auf die verhängten Strafen für die Sache Gerhards wirken. Die Strafen aber sollten, nach Ablauf der zugebilligten Fristen von selbst eintreten, so dass vier Wochen nach Mitteilung der päpstlichen Mandate alles in der Diözese Basel interdiziert, suspendiert und exkommuniziert sein würde. Um aber sicher zu gehen, wandte sich Papst Klemens V. noch an König Heinrich VII.¹⁾ Bischof Gerhard mochte über seine Zurückhaltung geklagt haben, denn mit beweglichen Worten drang der Papst in den König, seiner Christen- und Fürstenpflicht nachzukommen und sich der bedrohten Freiheit der Kirche anzunehmen. König Heinrich war wiederum in der Nähe von Basel, in Kolmar, als er im April dieses Schreiben aus Avignon erhielt. Aber ohne Basel zu berühren, zog er nach Ueberlingen, von da nach Zürich, wo er zwei bis drei Wochen blieb, und auch den Bischof Gerhard empfing; über Rheinfeldern wandte er sich dann abermals ins Elsass zurück, wiederum Basel vermeidend, und zog dann nach Norden weiter.²⁾ Die Mahnung des Papstes hatte hier also keinen Erfolg. König Heinrich nahm das Schreiben ad acta und liess es in seinem Archive verwahren, wo es noch heute, in Pisa, lagert. Die Anrufung des weltlichen Armes war vergeblich geblieben. Die Kurie

¹⁾ UB. Basel, a. a. O. Das Schreiben No. 17, I.

²⁾ Für das Itinerar vgl. Böhmer.

mag davon nicht eben überrascht worden sein, wird es aber dem Könige gedacht haben. Die Schwierigkeiten, die sie ihm später in der Lombardei bereitete, mögen durch sein Versagen in der Basler Sache mit verursacht gewesen sein.

Wie gesagt, war es Anfang April geworden, bis die Kurie, die vom 22. und 23. Januar¹⁾ datierten Schreiben den Empfängern hatte zukommen lassen; die Briefe hatten also etwa fünfmal solange gebraucht, als sonst damals ein Bote von Avignon nach Basel oder Strassburg. Auch die Empfänger beeilten sich nicht, sie gingen offenbar nur sehr ungerne an die Erledigung dieses höchst kitzlichen Auftrages, und liessen ihn ihrerseits auch wieder vierzehn Tage liegen, bis der König weiter nach Zürich gezogen war. Dann beschränkten sie sich darauf, die päpstlichen Erlasse den Behörden und sonstigen Beteiligten schriftlich zur Kenntnis zu bringen und nach Ablauf der vom Papste gesetzten Fristen Exkommunikationen und Interdikt zu verhängen, wovon fast der gesamte Klerus²⁾ in Stadt und Diözese nebst vielen Laien³⁾ betroffen wurde. An einigen Orten vermochten es die Dele-

¹⁾ Reg. Clem. Vi No. 5187. Alle unter dieser Nummer und vom 22. Januar datiert. Die nach Basel an die beiden Klosteroberen gegangenen Ausfertigungen haben aber das Datum vom 23. Januar getragen (vgl. Tr. 3, 155 ff. u. ZG. Oberrh. 4, 373 nach Maldoner 132), während die Ausfertigungen für Strassburg (Basler St.-Urk. No. 154, Zeile 271 u. 368) und das Schreiben an König Heinrich am 22. Januar ausgestellt war. (Or. in Pisa, vgl. UB. Basel 4, 11, No. 17, I.). Die Ankunft der Schreiben in Strassburg ist in den Erlassen der drei Delegierten vom 17. April gegeben: *Noveritis nos litteras sanctissimi in Christo patris et domini domini Clementis pape Vti bulla plumbea cum filo canapis (dem Zeichen der „littera de iustitia“) bullatas omni suspitione carentes cum debita sicut decuit reverentia sub anno domini millesimo CCC ° X ° sabbato proximo ante dominicam quadragesime qua cantatur iudica (= 1310 Apr. 4) recepisse, tenorem qui sequitur continentes.* Die Erledigung geschah durch die Publikation am 17. April (Kopie im St.-A. Basel, St.-Urk. 154), Zeile 225—296 u. 297—411. Vgl. UB. Basel 4, 11, No. 17, V u. VI).

²⁾ Mit ganz geringen Ausnahmen (s. u.).

³⁾ Das örtlich und zeitlich nahestehende *Chronicon provinciale Argentin. O. Fr. Minorum a quodam fre. Min. Basilee (ca. 1310—27) conscriptum*, abgedr. im Arch. Franc. hist. 4 berichtet (pag. 681) zu 1310: *Eodem anno clerus civitatis et dyocesis Basiliensis et consules et multi de populo eiusdem civitatis inciderunt sentenciam excommunicationis propter dominum Gregorium episcopum, quem transtulit dominus papa Clemens de ecclesia Lausanensi ad Basiliensem, quia nolebant eum recipere.* Papst Clemens nennt als Exkommunizierte ausser Lütold, Johann Kämmerer und dem Domkapitel noch *multi de clero civitatis et diocesis Basilien. at eciam . . maior, scabini, consules et officiales alii civitatis predictae* (Reg. Clem. 5640).

gierten, über den päpstlichen Befehl hinausgehend, die Mandate öffentlich bekannt zu geben, was sie nicht verfehlten in ihrem vorgeschriebenen Rück-Berichte nach Avignon besonders zu betonen. Im übrigen aber hielten sie sich sehr vorsichtig, namentlich die beiden Basler Klosteroberen gingen so behutsam zu Werke, dass Klemens V. darauf verzichtete, sie weiterhin mit seinen Aufträgen zu behelligen, den Dominikanerprior¹⁾ sogar zur Verantwortung für seine „böswillige Lässigkeit“ nach Avignon zitierte. Und wie die Delegierten, so verhielt sich auch der Klerus. Exkommunikationen und Interdikt wurden nicht beachtet, man las auch vor Gebannten ruhig die Messe, der Weihbischof ordinierte sogar solche exkommunizierte Kleriker und weihte im Interdikte Kirchen und Altäre, z. B. in Thann.²⁾ Nur die Stadt Basel nahm von den päpstlichen Erlassen Notiz, aber wie ein Hohn musste es der Kurie erscheinen, als die Appellation³⁾ der Stadt gegen Bann und Interdikt einlief. Die Basler Minoriten, die die Türen während der Messe schlossen,⁴⁾ bildeten wohl so ziemlich die einzige für Gerhard erfreuliche Ausnahme im Diözesanklerus. Kurz, das Vorgehen des Papstes war so gut wie wirkungslos geblieben, nur zwei von den ältesten Kanonikern und vier nicht residierende Domherren aus dem gräflichen und freien Adel⁵⁾ unterwarfen sich, für ihre Pfründen besorgt, dem hl. Stuhle.

Aber wenn diese hohen Herren damit dem Banne und den päpstlichen Prozessen entronnen zu sein glaubten, so befanden sie sich in einem grossen Irrtume. Denn mittler-

¹⁾ Derselbe war allerdings der Bruder Günther (II), ein Mönch von Stettenberg (s. Merz, Oberrhein. Stammtafeln 38).

²⁾ Die Verfolgung aller dieser Unregelmässigkeiten in Reg. Clem. No. 5640. Die Weihe der Barfüsserkirche in Thann durch den Weihbischof des Domkapitels Martin eps. Dreponensis od. Trapesiensis bei Tschamser, Annales der Barfüsser zu Thann I, pag. 249 zwar zu 1311 aber mit (absichtlich?) verwirrten Zeitangaben. Die Weihbischöfe Gerhards waren (nach Wurstisen) Jakob, eps. Panadensis und nach diesem (1315) Johannes, eps. Recrehensis.

³⁾ Erwähnt (cassiert) in Reg. Clem. 5648, die Appellation richtete sich auch gegen die Transferierung Gerhards.

⁴⁾ Chron. provinciale Argentin., o. fr. min., a. a. O.

⁵⁾ Mag. Peter v. Freiburg, Johann v. Diessen, Hartmann v. Nidau, Berthold v. Wessenberg, Ludwig v. Strassberg u. Ludwig v. Tierstein. Weiteres über dieselben in dem Anhang über die Domherren, S. 328 ff.

weile war ein neuer Angriff auf das Domkapitel gemacht worden, der von einer ganz anderen Seite kam. Diese Angelegenheit¹⁾ reichte mit ihren Anfängen schon fast vier Jahre zurück. Als Papst Bonifacius den Bischof Peter von Aspelt nach Mainz beförderte, gab er ihm unter anderen Gnadenbeweisen und pekuniären Vorteilen auch das Recht, eine Domherrenpfründe in Basel zu besetzen. Erzbischof Peter providierte darauf seinen Mainzer Hofrichter, den Magister Gottfried von Kettelsau.²⁾ Das Basler Domkapitel verweigerte aber zunächst seine Aufnahme, weil ihm die Verleihungsurkunde des Papstes nicht vorgelegt worden war. Der Erzbischof hatte selbstverständlich weder Lust noch Zeit, sich der Sache persönlich anzunehmen und übertrug sie der üblichen Kommission von drei Subdelegierten, drei Chorherren aus der Basler Diözese, die ihrerseits ein abgekürztes Verfahren einschlugen, und, statt die Urkunde vorzulegen, einfach mit Interdikt, Suspension und Exkommunikation vorgingen. Das war natürlich weit über das Ziel geschossen, da von einer Einführung des Mainzer Magisters zunächst noch keine Rede sein konnte, weil noch gar keine entsprechende Pfründe frei war. Erzbischof Peter musste also einen Rückzug antreten; er rief seine drei Subdelegierten ab, ordnete die Aufhebung ihrer Strafurteile an und beauftragte einen neuen Delegierten, einen Aschaffburger Chorherrn, die Sache zu betreiben. Dieser entsprach sofort dem Verlangen des Domkapitels, legte persönlich den päpstlichen Gnadenbrief vor und befahl in seiner Machtvollkommenheit als erzbischöflicher Delegierter und päpstlicher Subdelegierter unter Androhung der üblichen geistlichen Zuchtmittel, den Magister Gottfried in die nächste erledigte Pfründe einzusetzen. Das war im April 1309, also noch zur Zeit Bischof Ottos von Grandson geschehen. Da nun mittlerweile keine entsprechende Pfründe frei geworden war, so hatte die Angelegenheit bis auf weiteres geruht. Unterdessen war aber der Bischofsstreit in vollen

¹⁾ Die hierauf bezüglichen Aktenstücke finden sich in dem Rotulus von 1318, St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154, Zeile 502—706 vereinigt.

²⁾ Weiteres über denselben in der Beilage über die Domherren aus der Zeit dieses Bischofsstreites, No. 13.

Gang gekommen, da starb am 8. April 1310 einer der drei alten Kapitularen, der Magister Albrecht von Freiburg,¹⁾ der schon sechzig Jahre und darüber²⁾ dem Kapitel angehört hatte. Natürlich machte Gottfried von Kettelsau alsbald seine Ansprüche geltend, das Domkapitel aber, das damals noch einig war, da noch keinerlei päpstliche Erlasse gegen Lütold vorlagen, machte sich, wo es sogar einen vom Papste eingesetzten Bischof nicht anerkennen wollte, in seiner Streitlust vollends nichts daraus, einem einfachen Magister zu widerstehen, der nur von einem Erzbischof präsentiert war, welcher in ihrer Diözese und Kirchenprovinz gar nichts zu sagen hatte, und verweigerte die Annahme Gottfrieds kurzweg. Natürlich erfolgten nun die angedrohten Strafen, Interdikt des Domes, Suspension des Kapitels und Exkommunikation der fünfzehn Rädelsführer³⁾ dieses Widerstandes.

Unter diesen befanden sich auch fünf der vorhin erwähnten Domherren, welche der inzwischen von Avignon aus angedrohten Exkommunikation hatten entgehen wollen und von Lütold abgefallen waren. Nur ein einziger, Ludwig von Tierstein, entschlüpfte auch dieses Mal dem grossen Kirchenbanne, und so war er zur Zeit der einzige Basler Domherr, mit dem ein vorsichtiger abendländischer Christ damals noch verkehren konnte.

Magister Gottfried ging aber noch weiter. Die Sache hatte ihm bis dahin zu viele Kosten verursacht, Gebühren für Schriftsätze der einzelnen Kanzleien und Notare, welche für ihn geschrieben, Protokolle verfasst und Urkunden beglaubigt hatten, Gerichtssporteln, Reisekosten für die verschiedenen Delegierten und ihre begleitenden Notare, unter diesen ein Delegierter und dessen Notar, beide von Aschaffen-

¹⁾ S. die Beilage, No. 6.

²⁾ 1250, VI. 24. zuerst als Domherr erwähnt. (UB. Basel 3, 353, No. 29.)

³⁾ Propst Lütold, Dekan Johann Kämmerer, Scholastikus Hermann v. Isny, Kustos Ulrich von Arberg (in der Urkunde irrig Günther genannt), die Domherren Hartmann von Nidau, Ludwig von Strassberg, Berthold von Wessenberg, Konrad von Gösskon, Heinrich Kuchmeister, Kraft von Botzheim, Hartung Münch, Johann Konradi (-Sohn) Münch, Johann von Diessen, Magister Peter von Freiburg und Wilhelm Mazerel (Basler St.-Urk. 154, Zeile 688—690).

burg nach Basel und zurück, und noch anderes mehr, so dass er schon darum die Sache nicht aufgeben konnte, sondern sie weiter verfolgen musste. Er wandte sich daher an die Kurie, die ja ohnehin schon gegen das Basler Domkapitel höchlich erzürnt war. Diese bestätigte denn auch bereitwilligst die verhängten Strafen, auch die Bannung aller fünfzehn Rädelsführer, darunter auch die des von Lütold abgefallenen Solothurner Propstes Hartmann von Nidau, und übertrug die Fortsetzung des Prozesses wiederum dem Bischofe Johann von Strassburg, dem sie auch die Weiterführung des Hauptprozesses gegen Lütold übergeben und womit sie auch den gleich darauf von ihr exkommunizierten Propst Hartmann von Nidau beauftragt hatte. Die Sache nahm nunmehr eine heitere Wendung, die dem Ansehen der Kurie und dem Siege Gerhards nicht eben förderlich war.

Bischof Gerhard hatte nämlich inzwischen die betrübliche Entdeckung machen müssen, dass die von Klemens zuerst ernannten Delegierten, wenigstens die beiden Basler Klosteroberen sich seines Prozesses durchaus nicht genügend angenommen hatten. Bis auf die sechs Domherren hatte sich in der Diözese niemand von Bedeutung von Lütold abwendig machen lassen, und von diesen sechs scheint auch nur einer, eben der Solothurner Propst Hartmann von Nidau wirklich zu ihm übergetreten zu sein, während die anderen sich eigentlich nur von Lütold zurückgezogen hatten, ohne tatkräftig zu Gerhard überzugehen. Auf den Solothurner setzte nunmehr Gerhard seine Hoffnung, da ihn der König abermals gänzlich im Stiche gelassen hatte, obwohl der Bischof auf dem Hoftage in Zürich erschienen war,¹⁾ den Heinrich im Mai abgehalten hatte. Eines hatte er ja wohl erreicht, König Heinrich erkannte ihn als Bischof von Basel an, verlieh ihm vermutlich auch die Regalien und die Reichskanzlei gab ihm den Titel, im übrigen aber vermied es der König sorgfältig, sich einzumischen und zog, so oft er in die Nähe Basels kam, an der Stadt vorbei, hielt sich aber

¹⁾ Gerhard, Zeuge Heinrichs in Böhmer, Heinrich VII., No. 226. — Vgl. auch die beiden Urkunden bei Thommen, Schweizer Urk. I, 1115, No. 198, deren Aussteller Siegfried von Chur und Gerhard in der gleichen Zeit zusammen bei K. Heinrich waren (Böhmer a. a. O.).

im übrigen ruhig im Bistum¹⁾ auf, ohne sich um das Interdikt zu kümmern.

So blieb Gerhard denn nichts übrig als abermals nach Avignon zu berichten,²⁾ wobei er nicht verfehlte, alle, über die er sich zu beschweren hatte, die führenden Domherren, die bischöflichen Beamten und wohl auch den König selbst, namentlich anzuführen und auf den neugewonnenen Anhänger, Propst Hartmann besonders empfehlend hinzuweisen.

Dieser Bericht machte bei der Kurie offenbar einen stärkern Eindruck als der erste. Nun wurden umgehend die nötigen Mandate und Briefe³⁾ erlassen. Zunächst ging wieder eine Beschwerde an den König ab. In einem wunderlichen Gemische von salbungsvoller Höflichkeit und scharfen Zurechtweisungen und Mahnungen hielt der Papst dem Könige vor, dass er besser daran täte, die Basler Angelegenheit zu ordnen, statt einen Römerzug zu betreiben: „Blicke herab, erhabenster Fürst, von deinem hochragenden Stuhle und vernichte (dissipa) nicht irgend welche Völker, die den Krieg [nicht^{4)] wollen, sondern vernichte das Böse, durch welches Gottes Gerechtigkeit und vieler Unschuld vernichtet wird,“ so beginnt dieser Brief mit einem Hinweis auf Heinrichs Rüstungen und schliesst mit der Hoffnung, „dass dein königliches Angesicht, das bisher wegen sonstiger drängender Geschäfte deines Reiches auf allerlei anderes abgezogen ist, und das du nicht, wie wir bisher hofften, auf diese Angelegenheit richten konntest, doch jetzt wenigstens darauf gerichtet wird“, worauf wieder eine Art von Captatio benevolentiae folgt. Tadel und versteckte Drohungen beginnen und schliessen den Brief. Auf den König machte er allerdings keinen Eindruck.}

Aber die Kurie liess es hierbei nicht bewenden, sondern suchte auch in Basel direkt einzuwirken. Die alten Delegierten wurden sofort abberufen und alle Kleriker, über die

¹⁾ Heinrich VII. war 1310, VIII. 19. in Hagenau, IX. 13. und 25. in Kolmar. Böhmer 282, 314, 329.

²⁾ Auf diesen Bericht gehen die folgenden päpstlichen Erlasse vom 24. VI. 1310 zurück und nehmen auch ausdrücklich auf ihn Bezug.

³⁾ Reg. Clem. VI No. 5640—42 5648—50 und 5655—58.

⁴⁾ „nicht“ fehlt in der Kopie im Regestum Clem. a. a. O., offenbar ausgelassen im Anschluss an Psalm 68 (Vulg. 67), 31: *dissipa gentes, quæ bella volunt.*

sich Gerhard beklagt hatte, nach Avignon zur Verantwortung gezogen. Zugleich ordnete der Papst die Veröffentlichung der Strafurteile gegen die Rebellen an. Alle Regierungshandlungen Lütolds wurden kassiert, dem Domkapitel dauernd das Recht der Bischofswahl entzogen, jeder einzelne Dombherr sollte aller Pfründen beraubt, diese sollten neu besetzt werden. Allenthalben in der Diözese wurden wiederum Exkommunikationen in grosser Zahl über Geistliche und Laien verhängt. Die Ausführung dieser Befehle übertrug der Papst einer neuen Kommission, von der wir vorhin bereits den Bischof von Strassburg und den Propst Hartmann von Nidau nannten, ferner gehörte der Abt von Erlach aus der Lausanner Diözese dazu. In der von Basel war also nur auf einen einzigen Geistlichen, Propst Hartmann, Verlass. Diesem legte darum die Kurie auch die ganze Angelegenheit besonders ans Herz, und er erhielt den zwar ehrenvollen und unter Umständen auch gewinnbringenden, dabei aber sehr bedenklichen Auftrag, mit unbeschränkter Vollmacht die entzogenen Pfründen neu zu besetzen, was er auch mit Eifer begann.

Aber der Papst hatte, als er Propst Hartmann so in den Vordergrund schob, ganz ausser Acht gelassen, dass derselbe ja wegen des Widerstandes gegen die Einführung des Mainzer Magisters bereits im Kirchenbanne war. Ja er ging sogar noch weiter und bannte selbst ebendiesen Hartmann nur wenige Monate nach jenen für ihn so schmeichelhaften Erlassen auf den Antrag des Magisters Gottfried von neuem und fiel ihm dadurch in den zum Schlage erhobenen Arm. Denn nun nahm kaum noch jemand von den Betroffenen den Prozess ernst. Lachend wies man auf die widerspruchsvolle Haltung der Kurie hin und liess die von Hartmann ernannten nicht in den Besitz der Pfründen gelangen,¹⁾ weil ihre Ernennung durch einen vom Papste gebannten Exekutor ungültig war. Und das geschah nicht nur in der Basler Diözese, auch in den benachbarten Sprengeln, so in dem von Konstanz²⁾ liess man die von Hartmann

¹⁾ Reg. Clem. Vi No. 7162.

²⁾ Vgl. Rieder, Röm. Quellen z. Konstanzer Bistumsgesch., No. 564. Der hier vergebens von Heinrich von Werdenberg angefochtene Hermann von,

providierten nicht zu. Hartmann musste schliesslich von dem Geschäfte abstehen, und auch das zweite Eingreifen der Kurie hatte somit nicht zum Ziele geführt.

Ganz wirkungslos freilich war dasselbe doch nicht geblieben, der langjährige Richter und Bistumspfleger, auch Schultheiss von Klein-Basel, der Ritter Johann von Bärenfels¹⁾ ging in dieser Zeit zu Gerhard über und begann sofort für dessen Sache zu wirken, und so konnte Gerhard etwas vorrücken. Er hatte im August des Jahres wieder bei König Heinrich in Hagenau²⁾ geweiht und an den Landfriedensverhandlungen teilgenommen, zu denen der König ohne Rücksicht auf den Bischof auch die Bevollmächtigten seiner aufrührerischen Bischofsstadt hinzugezogen hatte. Nun konnte er zum ersten Male, soviel wir sehen, sein Bistum betreten und sogar die ersten landesherrlichen Handlungen vornehmen. Im Westen in den romanischen Teilen der Diözese und in den angrenzenden Gebieten hatte der Abfall von Lütold infolge des Eintretens³⁾ Johanns von Bärenfels begonnen. Im September war Gerhard schon bis Pruntrut⁴⁾ vorgedrungen, das ihn ebenso wie Biel⁵⁾ als Bischof anerkannte. Auch ein weiterer Domherr und zwar ein residenzpflichtiger, ging zu ihm über, der Domthesaurar Ulrich von Arberg,⁶⁾ der wie Hartmann von Nidau ein Vetter Lütolds war. Ulrich trat sofort tätig für Gerhard ein und wusste einige Schlösser und Güter in dessen Besitz zu bringen. Später folgte noch der Kolmarer Priester Burkhard Frohnfischer,⁷⁾ eben-

Isny war noch 1322 im Besitze der Pfründe. (Reg. Konstanz, No. 3950; s. Beilage, No. 11.)

¹⁾ Ueber ihn vgl. Beilage No. 29 und Merz, Oberrhein. Stammtafeln 7; für seinen Uebergang und Eintreten für Gerhard, s. Anm. 5.

²⁾ Böhmer, Heinrich VII., reg. 282.

³⁾ Auch Hartmann von Nidau und der gleich noch aufzuführende Domherr Ulrich von Arberg, deren beider Heimat an die südlichen Teile des weltlichen Bistumsgebietes angrenzte, haben ohne Frage hier mit eingewirkt.

⁴⁾ Tr. 3, 162, No. 91.

⁵⁾ Hier bestätigte sein weltlicher Pfleger und Richter, Johann von Bärenfels die Ordnungen der Stadt am 29. IX. 1310 in Gerhards Namen. (FR. Bern 4, No. 404, ungenau bei Tr. 3, 690.)

⁶⁾ Reg. Clem. Vi, 6045.

⁷⁾ Reg. Clem. 7171. Weiteres über diesen und über Ulrich von Arberg s. im Anhang über die Domherren No. 1 und 8.

falls ein Domkapitular von Basel nach. Im ganzen aber war der Abfall nicht bedeutend genug, um Gerhard noch weiter Lust zu machen, sich persönlich in diesem Kampfe zu gefährden. Er schloss sich vielmehr dem Könige an, als dieser seinen Römerzug antrat und überliess die Fortführung des Kampfes und der Prozesse seinen Vikaren,¹⁾ deren Unterstützung der Papst den drei Delegierten besonders empfohlen hatte.

Ende September war nämlich König Heinrich von Kolmar nach Italien aufgebrochen. Ueber Mühlhausen, *Slecstat*, Falkenstein und Solothurn, also Basel wiederum sorgfältig vermeidend, zog er nach Bern²⁾ und von da über den Mont Cenis in die Lombardei. Bischof Gerhard war wohl in Bern zum Könige gestossen, in dessen Umgebung er bis in den Juni 1311³⁾ verblieb, wo Heinrich mit der langwierigen Belagerung von Brescia beschäftigt war. Während derselben wurde Gerhard vom Könige in diplomatischen Geschäften, in Verhandlungen verwendet und nach Frankreich gesandt,⁴⁾ um mit den Bevollmächtigten König Philipps über einige streitige Punkte zu verhandeln, und

¹⁾ Der Generalvikar, der Lausanner Domherr Otto von Avenches, der seit 1314 als Generalvikar Gerhards nachweisbar ist, wird wohl schon damals in seinen Diensten gestanden haben, ebenso der oben bereits erwähnte Weihbischof Jacobus eps. Panadensis. In den päpstlichen Erlassen ist regelmässig betont, dass auch dem oder den Vikaren Gerhards Gehorsam geleistet werden solle, ohne dass ihre Namen genannt werden, s. Beilage No. 28 u. 33.

²⁾ Für dieses Itinerar s. Tr. 3, 163, Anm. 1.

³⁾ Gerhard war den Winter 1310/11 ununterbrochen in der Umgebung König Heinrichs. Matth. v. Neuenburg c. 37 (Studer p. 48) nennt ihn bereits unter den Begleitern Heinrichs beim Zuge nach Italien und beim Einrücken daselbst. 1310, XI. 24. war er mit diesem in Asti (Böhmer, No. 338). Es ist nicht anzunehmen, dass er im Dezember wieder über die verschneiten Alpen nach Hause ging, wenn wir ihn auch erst 1311, III. 31. wieder in Mailand in der Umgebung Heinrichs treffen (Böhmer, No. 377), wo der König seit dem 23. I. war. Nach FR. Bern 4, No. 423 hatte Gerhard zwischen hinein 1311, I. 13 auf der Burg Wippingen gewelt, müsste also zweimal eine Winterreise über die Alpenpässe gemacht haben. Das Datum ist wohl unrichtig aufgelöst und muss mit dem in der Lausanner Diözese üblichen Annunziationsstil auf 1312, I. 13. berechnet werden, zumal Gerhard laut Urkunde von 1311, XII. 13. (UB. Basel 4, 23, No. 26) für diese Zeit in Wippingen nachgewiesen ist.

⁴⁾ Böhmer, Reg. imp. 1246—1313, Heinr. VII, No. 405 u. Reichssachen No. 304.

an die Kurie,¹⁾ um daselbst einen Aufschub der Kaiserkrönung zu erlangen. In Groseau bei Avignon, wo Klemens sich damals gerade, wie auch sonst häufig im Sommer aufhielt, gelangte Gerhardt am 20. oder 21. Juli 1311 an. Der Papst nahm ihn huldvoll auf,²⁾ gewährte den Wunsch des Königs und gab auch dem Bischof für dessen Person deutliche Beweise seiner Gnade. Gerhard kehrte vom päpstlichen Hofe nicht mehr zum Kaiser zurück, sondern begab sich wieder in die Heimat, denn hier hatte sich ein Umschwung vollzogen, der ihn nun ohne Kampf in den Besitz des Bistums zu gelangen verhieß.

Am 25. September 1310 war nämlich der Neffe Lütolds, der Freiherr Walther von Rötteln,³⁾ als der letzte weltliche Herr aus dieser Familie kinderlos gestorben, und sein Tod hatte beim Fehlen direkter Leibeserben natürlich Erbstreitigkeiten unter den Verwandten hervorgerufen. Durch diese kam aber gerade die Familie der Münche⁴⁾ in Gegensatz zu Bischof Lütold. Dieser wollte die ganze Erbschaft an seine Nichte und deren Gemahl, den Markgrafen Rudolf von Hachberg-Sausenberg gelangen lassen, aber die Münche und Ramsteiner hatten von früher her noch Rechte auf einige Güter, darunter auf die Burg und Herrschaft Rotenberg im Wiesentale, welche letztere sie an die Herzoge von Oesterreich zu verkaufen gedachten und deshalb schon sehr weitgediehene Verhandlungen⁵⁾ begonnen hatten. Die Herzoge, die ausserdem Lehensherren der Burg Rötteln und weiterer Teile der Herrschaft waren, dachten die Gelegenheit, ihren Breisgauer Besitz zu vergrössern, sich nicht entgehen zu

¹⁾ Böhmer, Heinrich VII, pag. 293 (nach No. 415) und Reg. Clem. Vi. No. 7124 (vgl. auch No. 7128).

²⁾ Vielleicht gelangte die kostbare goldene Rose, ein Geschenk Papst Klemens' V., welche 1836 nach Paris verkauft wurde, damals in den Besitz des Bischofs und seiner Kathedrale (vgl. Tr. 5, 516).

³⁾ Basler Liber vitae, Hs. B. im Generallandesarchiv Karlsruhe. Das Jahr ist nicht angegeben, folgt aber u. a. aus Reg. Baden, No. h 583.

⁴⁾ Reg. Baden, No. h 583.

⁵⁾ Lichnowsky (= Birt) 3, Reg. No. 120 und Böhmer, Add. II, p. 474. Die Verhandlungen sind teilweise sicher, wahrscheinlich aber ganz in Italien, vermutlich während des Zuges K. Heinrichs in Italien geführt worden.

lassen, und wenn Lütold¹⁾ das Erbe für seine Nichte retten wollte, so musste er danach trachten, so schnell als möglich vom Bischofsstreite loszukommen.

Der Abfall hatte zwar nicht weiter um sich gegriffen. Die meisten Domherren, namentlich die nicht residierenden und die ganz alten, wie der hochbetagte Domkantor Rudolf Kraft hatten sich wohl von Anfang an zurückgehalten, und als die Kurie energisch vorzugehen begann, waren einige schnell ausgewichen und hatten sich weit fort, ausser Landes begeben; so finden wir in diesen Jahren 1310 und 1311 drei Basler Domherren²⁾ studienhalber in Bologna, und nur einige,³⁾ die energischsten hatten sich tatkräftig für Lütold eingesetzt. Aber anders stand es in der Diözese. Sämtliche Aebte, Erzpriester und Landdekane und alle bedeutenderen Prioren, d. h. also die Spitzen der Kloster- und Weltgeistlichkeit standen treu auf Lütolds Seite, ebenso die massgebenden Personen unter den Laien in Patriziat und Bürgerschaft der Stadt, und unter den Vasallen des Fürstentums; sie alle hingen fest und unbeirrt ihrem deutschen Bischofe an und wollten von dem welschen nichts wissen. Aber Lütold war doch ein Mann von weit über achtzig Jahren, dessen friedliebender Natur Streit und Zwietracht nie zugesagt hatten. Zudem hatte der Kampf nach und nach Formen angenommen,

¹⁾ Lütold erhielt sicher erst spät, im Verlaufe von 1311 von diesen Verkaufsverhandlungen Kunde. Erst seitdem ist ein Umschwung in dem Bischofsstreite zu merken.

²⁾ Johann (Henmann) Konradi Münch 1311 u. 1313, in welchem Jahre er abging (Knod 2414; Friedländer u. Malagola 63, 9—65, 20, 25 u. 66, 3).

Konrad Schaler 1311 u. 1312 (Knod 3265; Friedl. u. Mal. 63, 31 u. 64, 11).

Ludwig v. Strassberg 1309 u. 1310 (Knod 3716; Friedl. u. Mal. 60, 2 u. 61, 14).

³⁾ Der Domdekan Johann Kämmerer und die Domherren Kraft von Botzheim, Hermann (irrig Hartmann) von Tegernau, Heinrich Kuchmeister, Wernher v. Gundolsheim, Jakob v. Wattweiler und Hartung Münch, deren Lösung vom Banne nebst der Lütolds sich Papst Klemens besonders vorbehielt; ebenso verfuhr der Papst in bezug auf die Aebte, Erzpriester und Landdekane, auf die notabiliores unter den Prioren, sowie auf sechs weitere Bepfründete (vielleicht die obigen sechs Domherren) und sechs Laien, „welche besonders diesen Rebellen anhängen.“ (Reg. Clem. Vi 7165 für die Domherren und 7163 für die anderen). Leider sind die Namen der sechs Laien (und der sechs Bepfründeten) nicht genannt, sie stehen auch nicht im Originaleintrage im betr. Registerbande des Vatik. Archivs (nach frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Schäfer-Rom).

die seinem milden und billigen Sinne widerstreben mussten. Denn seine Partei, die noch immer im Besitze der Macht war, verfolgte die Anhänger Gerhards, namentlich die abtrünnigen Domherren¹⁾ und die von Hartmann providierten²⁾ mit allen Mitteln: Verwüstungen ihrer Güter, Bedrohungen ihrer Personen, kurz Schädigungen aller Art müssen dabei eine grosse Rolle gespielt haben; Städte, die zu Gerhard übergetreten waren, mochten sich wohl besorgt nach der Hilfe mächtiger Nachbarn³⁾ umsehen. Freilich hatte auch das Domkapitel über Schädigungen zu klagen, die ihm Hartmann zufügte.⁴⁾

Das alles machte Bischof Lütold zum Nachgeben geneigt, und Gerhard, der ein Bischof ohne Diözese,⁵⁾ ohne Einkünfte gewesen war, fühlte gleichfalls das Bedürfnis, Frieden zu schliessen, wenn er nur in sein Bistum gelangen konnte. So trat denn Lütold zurück; bereits Ende Mai 1311, bevor noch Gerhard heimgekehrt war, hatte er den Titel eines Erwählten abgelegt und begann seine Getreuen und Vasallen zu entlohnen.⁶⁾ Seine Freunde und Anhänger, sein Vetter Konrad von Gösikon, auch einer der Domherren, die sich zurückgehalten hatten, und die Schaler beeilten sich, den Zwist in der eigenen Partei zu stillen und die Erb-

¹⁾ Klage des Domherrn Burkhard Frohnfischer von Kolmar. (Reg. Clem. Vi, No. 7171).

²⁾ Reg. Clem. Vi, No. 7165.

³⁾ Das ist wohl der Grund für den Bündnisvertrag von Biel und Freiburg von 1311 März 15. (Tr. 3, 691).

⁴⁾ 1315, X. 3. wird es von Bischof Gerhard mit dessen Anteil an dem ihnen beiden gemeinsamen Patronate von St. Theodor in Kleinbasel entschädigt „in recompensationem multorum dampnorum, que occasione discordie, que inter ipsum capitulum ex una et . . . Hartmannum de Nidöwe, nunc prepositum dicte nostre Basiliensis ecclesie ex parte altera vertebatur . . .“ (Or. G. L. A. Karlsruhe 19/64, Kleinbasel, Kirchenlehenherrlichkeit).

⁵⁾ In Lausanne hatte ihm Papst Klemens, wie schon gesagt, sofort einen Nachfolger gesetzt. Derselbe kommt schon 1309, XII. 13. als Bischof vor (FR. Bern 4, 383, No. 355). 1309, VIII. 21. hatte er noch als electus auf seine bisherigen Pfründet Verzicht geleistet (Reg. Clem. Vi 4709f.) u. IX. 5. eine Indulgenz betr. den Ort seiner noch ausstehenden Bischofsweihe erhalten (ib. 4676).

⁶⁾ Reg. Baden h. 1155 u. 583 u. f. Der Umschwung dürfte schon im Verlaufe des März vollzogen gewesen sein, Johann v. Bärenfels wirkte bereits 1311 Apr. 6 wieder als Schultheiss in Klein-Basel (UB. Basel 4, 19f., No. 22), während er im Herbst 1310 (s. o.) in Biel geweiht hatte.

streitigkeiten zwischen Lütold und den Mönchen beizulegen.¹⁾ Die Mönche und Ramstein wurden bewogen, sich für ihre Ansprüche entschädigen zu lassen und ein Schiedsgericht setzte die Höhe der Summe fest.

Ueber dieses alles dürfte Gerhard wohl schon auf seiner Reise nach Avignon ausführliche Berichte²⁾ erhalten haben, und nun suchte er seine diplomatischen Aufträge bei König Philipp und Papst Klemens so schnell wie möglich auszuführen. Schon am nächsten Tage, nachdem er mit den französischen Bevollmächtigten abgeschlossen hatte, finden wir ihn mit dem Papste verhandelnd. Hierbei sind sicher auch die neuen Aussichten Gerhards zur Sprache gekommen, und der Papst hat auf bedingungslose Unterwerfung der Empörer und harte Bestrafung derselben gedrungen. Als aber Gerhard mit den entsprechenden Mandaten³⁾ zurückkam, sah er wohl, dass der Frieden nur bei völliger Nachgiebigkeit von seiner Seite gesichert war, denn die Gegenseite war noch ganz im Besitze der Macht. Und so war es eine seiner ersten Handlungen nach seiner Rückkehr, das Interdikt über Stadt und Diözese aufzuheben,⁴⁾ das man wohl am schwersten

¹⁾ Die Vorverhandlungen fanden in Basel statt und führten zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes, bestehend aus Matthias Reich, Konrad Schaler von Benken, Burkhard Wernher von Ramstein und Konrad zur Sonnen. Bei diesen Verhandlungen waren ausser den Parteien und Schiedsleuten noch die fünf Domherren: Konrad von Göskon, Propst von Schönenwerd, der Domscholaster Hermann v. Isny, Heinrich und Konrad die Schaler und Wilhelm Mazerel, ferner die Ritter: Nikolaus von Wartenfels, Albrecht Marschalk und Peter Schaler zugegen. (Urk. v. 1311, VII. 4; Or. GLA. Karlsruhe 21/374. = Reg. Baden h 583 u. Tr. 3, 692). Das Schiedsgericht fällt seinen Spruch 1311 VII. 27. (Reg. Baden h 584).

²⁾ Berichte Gerhards erwähnt Papst Klemens mehrfach in seinen Erlassen vom 21. Juli 1311. Reg. Clem. No. 7162—7171.

³⁾ Dieselben stellen zugleich eine Art von Instruktion für Gerhard dar, wie er sich zu verhalten habe und verleihen ihm weitgehende Vollmacht zur Befriedung seiner Diözese (Reg. Clem. a. a. O.). Wahrscheinlich gehen sie auf mündliche Rücksprache und Vereinbarung zwischen Klemens und Gerhard zurück, sie sind vom gleichen Tage datiert, an dem Gerhard im Auftrage König Heinrichs ankam und wegen des Aufschubs der Kaiserkrönung zu verhandeln begonnen hatte (Reg. Clem. VI, No. 7124). Am Tage vorher, am 20. Juli 1311 waren Gerhard und seine Mitgesandten noch in Bussy, wo sie eine Vollmacht für Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen König Heinrich und König Philipp ausstellten.

⁴⁾ Die Aufhebung muss im August, spätestens anfangs September erfolgt sein. Die schon erwähnte zeitgenössische Basler Minoritenchronik (Arch. Francisc. IV, 68r) berichtet zu 1310, dass ihr Kloster von da an ungefähr

empfunden hatte, trotzdem es nur stellenweise, wie von den Basler Minoriten beobachtet worden war.¹⁾

Der Frieden war damit allerdings hergestellt oder doch wenigstens vorbereitet. Wenn er auch nicht formell, in einem genau stipulierten Verträge geschlossen wurde, so einigte man sich stillschweigend. Lütold überliess das Bistum an Gerhard und behielt mit seinen Anhängern unangefochten und unbelästigt vom neuen Bischofe alles, was sie vor dem Streite besessen und in demselben nicht eingebüsst hatten. Im übrigen mied man sich namentlich in der ersten Zeit und ging sich möglichst aus dem Wege. Gerhard sah sich somit nur durch die Duldung Lütolds, da dieser sich zurückgezogen hatte, und ein Nachfolger für ihn nicht vorhanden war, vor den endlichen Erfolg gebracht. Aber die Anhänger Lütolds waren ihrerseits noch weit entfernt, Gerhards Eintritt ins Bistum zuzulassen. Der Papst hatte zwar auf die vermutlich mündlichen Berichte hin noch einmal die vorhin erwähnten energischen Mandate gegen diesen und seine Anhänger erlassen und namentlich die Lösung Lütolds und aller seiner unentwegten Parteigänger sich selbst reserviert, die anderen durfte Gerhard absolvieren. Auch die Pfründen wollte er den Domherren nicht lassen: wo die besonders kompromittierten unter ihnen sich aufhielten, und wohin sie die Früchte ihrer nur noch widerrechtlich besessenen Pfründen bringen liessen, da sollte das Interdikt wieder aufleben, alle ihre Begünstiger sollten auch weiterhin dem Banne verfallen. Die Bischöfe von Konstanz und Strassburg und verschiedene andere Prälaten der Nachbarschaft, auch die Herzoge von Oesterreich und die Grafen

anderthalb Jahre nur bei geschlossenen Türen Gottesdienst gefeiert habe. Das Interdikt ist im April oder Anfang Mai durch Johann von Strassburg und seine ersten Mitdelegierten verhängt worden, die anderthalb Jahre liefen demnach mit dem September oder Oktober ab. In dieser Zeit, Ende August oder Anfang September kann frühestens die Rückkehr Gerhards erfolgt sein, der noch Ende Juli 1311 an der Kurie geweilt hatte.

¹⁾ Andere und wohl die Mehrzahl der Kleriker mit Seelsorge dürften sich nicht um dasselbe gekümmert haben, hält es doch Klemens für nötig, dem Bischofe Gerhard weitgehende Vollmacht zu erteilen, alle diejenigen, die im Interdikt Gottesdienst gehalten hatten, mit Ausnahme der oben bezeichneten, von der Irregularität loszusprechen. (Reg. Clem. VI No. 7163).

von Pfirt, beide damals Gegner¹⁾ Lütolds und der Röttelner Familie beauftragte er, die Befolgung seiner Befehle, besonders die Entziehung und Neubesetzung der Pfründen zu überwachen. Niemand aber beachtete seine Mandate, die Domherren, die Aebte und Prälaten und die übrigen Kleriker und Laien, deren Absolution er sich vorbehalten hatte, dachten nicht daran, den Papst darum anzugehen. Noch im Jahre 1318 befanden sich die Domherren alle im Banne.²⁾ Die Anhänger der Kurie und ihres früheren Schützlings, Otto von Grandson, die Zerkinden, Vorgassen, Rotberg rief niemand nach Basel zurück; nicht einmal in der an sich unbedeutenden Angelegenheit des Mainzer Magisters Gottfried, die immer noch nicht erledigt war, gaben die Domherren auch nur etwas nach. Der arme Magister war noch 1314 nicht im Besitze einer Basler Pfründe, und es half ihm nichts, dass die päpstlichen Delegierten von Zeit zu Zeit zu seinen Gunsten entschieden. Nicht einmal die mittlerweile ganz beträchtlich aufgelaufenen Kosten vermochte er von sich abzuschieben, trotz günstiger Urteile der Richter auch in diesem speziellen Punkte. Die Basler Domherren liessen auch den wegen des Mainzer Magisters über sie verhängten Bann ruhig auf sich sitzen. Dieser Bann wurde von niemand beachtet und blieb ohne jeden Einfluss auf Freund und Feind.

Die Ohnmacht der Kurie, die Wirkungslosigkeit ihrer kirchlichen Strafmittel war allen deutlich geworden. Sie war im Grunde der unterlegene Teil, die Domherren hatten in Wirklichkeit gesiegt; wenn Lütold ausgehalten hätte, so wäre ihnen bei einem Wechsel des Oberhauptes in Reich oder Kirche wohl auch der Sieg endgültig zugefallen. Nur

¹⁾ Die österreichischen Herzoge, sonst Lehensherren von Rötteln durften damals gerade wegen der besprochenen Rotenburger Angelegenheit als Gegner Lütolds angesehen werden. Die Gegnerschaft der Grafen von Pfirt gegen das Haus Rötteln war alt und hatte sich schon einmal in einer für Pfirt unglücklichen Fehde entladen. Es ist bezeichnend für die ganze Lage der Dinge, für die Macht Lütolds und die Ohnmacht Gerhards, dass es nicht einmal diese alten Widersacher Röttelns, die Grafen von Pfirt unternahmen, diese Gelegenheit gegen Lütold zu benutzen.

²⁾ Aussage der Dominikaner und Augustinereremiten in Basel in ihrem Kurialprozess gegen das Domkapitel anlässlich des Ungeldstreites von 1318 (enthalten in der Basler St.-Urk. No. 154, Zeile 1061 f.).

zwei Leidtragende gab es auf seiner Seite, die beiden Beamten¹⁾ des früheren Bischofs Otto, die in den Dienst des rebellischen Kapitels getreten und darin verblieben waren, sie mussten weichen. Der eine von ihnen, der Generalvikar und Official Ottos, der Magister Johann (von) Buss von Vinstingen²⁾ hatte auch seine Domherrenpfründe in Metz eingebüsst. Er begab sich nach Beendigung des Streites, nachdem er bis zu Ende bei Lütold ausgehalten hatte, nach Italien zum Kaiser, der ihn in diplomatischen Missionen verwendete. Später kehrte er auf seine Professur in Orleans zurück, wo er über beide Rechte las. Erst 1319 liess er sich endlich vom Banne lösen und erwarb von neuem eine Anwartschaft auf eine Pfründe im Domkapitel von Metz; bevor er jedoch eingeführt werden konnte, starb er im Frühjahre des folgenden Jahres 1320.

Die Domherren von Basel aber blieben ruhig im Besitze ihrer Pfründen, Lütold blieb Propst von Basel und Münster-Granfelden, behielt seine zahlreichen Pfarrkirchen und seine Domherrnstelle in Konstanz, Johannes Kämmerer blieb Dekan in Basel, auch die übrigen behielten ihre Kanonikate nach wie vor, kamen sogar trotz der Exkommunikation in die Höhe. So finden wir den Jakob von Wattweiler später als Dekan, den Hartung Münch als Archidiacon. Die zu Gerhard übergetretenen acht Domherren hatten keinen Vorteil davon; dem in seinem Dienste treuesten und eifrigsten von ihnen, dem Propste Hartmann von Nidau hat Gerhard vielleicht die Nachfolge in die Dompropstei zugesichert; wir finden ihn jedenfalls als direkten Nachfolger Lütolds in dieser Würde seit 1315. Dieselbe hatte ihm Gerhard nur durch Opfer aus seinem eigenen bischöflichen Besitze verschaffen können.³⁾

Wie wenig der Ausgang des Streites einen Sieg Gerhards darstellte, kann man auch aus seinen Urkunden der folgenden Zeit sehen. Trotzdem Lütold schon im Frühjahre 1311 zurückgetreten und weiterer Widerstand gegen Gerhard

¹⁾ Der andere war der Weihbischof Fr. Martinus eps. Trapesiensis oder Drepanensis. S. o. Seite 39, Anm. 4 u. in der Beilage No. 35.

²⁾ Ueber denselben s. Beilage No. 30.

³⁾ Orig. G. L. A. Karlsruhe 19/64 Kleinbasel, Kirchenlehenherrlichkeit 1315, X. 3., s. auch S. 316, Anm. 4.

eigentlich gegenstandslos geworden, da an Stelle Lütolds kein anderer Gegenbischof getreten war, so hatte Gerhard doch die grösste Mühe, die Regierung seines Bistums wirklich anzutreten. Obwohl er bereits im Spätsommer oder Frühherbste zurückgekehrt war, dauerte es doch noch bis Ende Dezember, bevor er die erste Regierungshandlung vornehmen konnte. Es fehlte offenbar ein offizieller Friedensschluss, der beiden Teilen gestattete, das Vergangene zu vergessen. Der Streit, der nicht begraben war, begann zu versumpfen, weil keiner der Gegner den ersten Schritt tun wollte. Schliesslich aber musste dies doch von Gerhard ausgehen,¹⁾ bedurfte er doch für alle nur irgend wichtigeren Regierungshandlungen, namentlich für Geldgeschäfte jeder Art, der Zustimmung desselben, ohne welche seine Verfügungen ungültig blieben. So vermochte er nicht einmal, alsbald nach Einstellung der Feindseligkeiten seine Anhänger zu entlohnen, ihre Verluste zu ersetzen, was Lütold doch schon längst getan hatte. Bis in den Dezember 1311 musste Johann von Bärenfels warten, bis Gerhard ihm auch nur eine so kleine Summe wie 40 Mark Silber anweisen konnte.²⁾ Und um dies endlich zu vollziehen, musste Gerhard an das Domkapitel herantreten, das sich ihm natürlich nicht verschloss; enthielt dieser Antrag des Bischofs doch zugleich dessen Anerkennung des derzeitigen Personalbestandes im Domkapitel, des Pfründenbesitzes jedes einzelnen der vom Papste entsetzten Domherren. Freilich wunderlich genug ist die Form,³⁾ in welcher Gerhard diese Anerkennung zu

¹⁾ Wie sehr es Gerhard vermied, mit dem Domkapitel zusammen zu arbeiten, zeigen seine Urkunden der ersten Jahre, in denen er fast nur Patronatsverhältnisse und Inkorporationen anerkannte, Indulgenzen erteilte, die kirchliche Disziplin handhabte u. dergl., kurz nur solche Geschäfte in seiner Diözese erledigte, zu denen er die Zustimmung des Domkapitels nicht einzuholen brauchte (während Geschäfte letzterer Art sonst die Mehrzahl der Urkunden zu veranlassen pflegte), obwohl man in der Diözese nach Beendigung des Kampfes und der allmählichen Rückkehr geordneter Verhältnisse offenbar auf allen Seiten, wie die grosse Zahl der erledigten Geschäfte zeigt, mit Anliegen auf den neuen Bischof wartete.

²⁾ UB, Basel 4, 23, Nr. 26. Dem Metallwert nach in heutigem Gelde höchstens 1200 Fr. 1307: 44 M. S. = Wert eines Schlachtpferdes Bertholds v. Mülinen (Böhmer 589).

³⁾ nos . . omnes de capitulo ecclesie Basiliensis recognovimus, also ohne Nennung von Propst und Dekan, was sonst die Regel war. Noch auffälliger fast ist der Eingang nos omnes de capitulo.

seiner ersten Regierungshandlung in der Urkunde ausdrücken liess, und sie lässt die grosse Verstimmung des Bischofs deutlich erkennen, der, vor den Grenzen seines Bistums wartend, dasselbe immer noch nicht zu betreten wagte, obwohl ihm Lütold längst nicht mehr gegenüberstand. Aber wenn auch nur sehr langsam, so besserte sich das Verhältnis doch, nachdem man erst einmal zusammen gearbeitet hatte. Gerhard, der im Dezember und Januar auf seinem väterlichen Schlosse Wippingen¹⁾ geweilt hatte, konnte im Februar 1312²⁾ wieder sein Bistum und die Besitzungen der Basler Kirche betreten. Im April finden wir Bischof Gerhard in Biel;³⁾ hier tat er wohl die ersten Schritte, das vom Grafen Rudolf von Neuenburg im Jahre 1301 zerstörte Neuenstadt wieder aufzubauen, auf dessen Burg Schlossberg⁴⁾ er sich alsbald begeben hatte. Zwischen hinein bestätigte er, bei einem Aufenthalte in St. Ursitz, die Statuten von Münster-Granfelden,⁵⁾ womit eine gewisse Annäherung an Lütold, den Propst dieses Stiftes, verbunden war. Freilich verging noch über ein Jahr, bis es Gerhard wiederum nicht mehr umgehen konnte, die Zustimmung des Kapitels einzuholen⁶⁾ und auch jetzt noch vermied er es, die Namen seiner alten Widersacher Lütold und Johannes Kämmerer neben den seinigen setzen zu lassen. Doch war dieser Zustand auf die Dauer nicht festzuhalten und gerade in einer Angelegenheit der Stadt Basel⁷⁾ fanden sie sich wieder zusammen. Zunächst Gerhard und Lütold; des letzteren milder, versöhnlicher Art konnte jener auf die Dauer nicht widerstehen. Die Aussöhnung mit dem Kapitel,⁸⁾ wenigstens die Anbahnung eines erträglichen Zustandes kam dann bald zu-

1) UB. Basel 4, 23 f., No. 26 und FR. Bern 4, 451, No. 423.

2) Vergl. Tr. 3, 162 f. Anm.

3) Tr. 5, 685, Regest zu 1312 IV. 3 und Tr. 3, 693, Regest. zu 1312 IV. 17.

4) Tr. 5, 151, No. 13, von 1312 VI. 3, vgl. für den Aufbau von Neuenstadt Tr. 3, 191 ff., No. 111.

5) Tr. 3, 693 (Regest zu 1312, IV. 16.).

6) 1313 IV. 24. Tr. 3, 187 f., No. 108.

7) 1313 VIII. 16. Erneuerung der Verpfändung des Bannweines an Basel. UB. Basel 4, 24 f., No. 28.

8) 1313 XII. 4. nennt Gerhard die *honorabiles et in Christo dilectos L. de Rôtellein prepositum, decanum, thesaurarium, scolasticum et capitulum* (Tr. 3, 189 f., No. 110).

stande, zumal dieses sich auch der Neubegründung Neuenstadts annahm.¹⁾ Mit dem Dekane Johannes Kämmerer vertrug sich Bischof Gerhard am spätesten. Erst 1314²⁾ wird sein Name wieder in den bischöflichen Urkunden genannt. Freilich, weiter als zu Duldung und gegenseitigem Ertragen, wobei man sich nach Möglichkeit aus dem Wege ging, kam man nicht. Der Bischof konnte es dem Kapitel doch nicht vergessen, dass es ihn zwei Jahre lang mit Erfolg bekämpft hatte, und dass er die ersten anknüpfenden Schritte zum Friedensschlusse hatte tun müssen, und wenn sich ihm, wie in dem Ungeldstreite von 1318, eine Gelegenheit bot, dem Domkapitel eine Unfreundlichkeit zu erweisen, so tat er dies sogleich.

Auch mit seiner Hauptstadt Basel konnte Gerhard sich längere Zeit nicht vertragen. Zu einer wirklichen Ausöhnung kam es auch hier nicht. Wohl hatte er es noch während des Streites versucht, nachdem sein Parteigänger Johann von Bärenfels in Kleinbasel wieder festen Fuss gefasst hatte und dort als Schultheiss waltete, durch einen Druck von Seiten der Kurie auch in Basel Anhänger zu gewinnen. Dieselbe hatte darum in einem ihrer letzten Erlasse³⁾ die einflussreichen Männer Basels für Gerhard zu interessieren gesucht und sich an den derzeitigen Bürgermeister selbst, den Ritter Matthias Reich gewendet, der gerade in diesen Tagen offen als Anhänger Lütolds und der Münche hervorgetreten war,⁴⁾ sowie an die beiden Bürger vom Rat, an den grossen Volksmann, den angesehenen und mächtigen Johannes von Arguel⁵⁾ und an den kaum minder

¹⁾ Tr. 3, 191 ff., No. 111.

²⁾ Tr. 3, 196 ff., No. 114.

³⁾ Reg. Clem. VI, No. 7162.

⁴⁾ Als einer der Vermittler im Röttelner Erbschaftsstreite, s. o. S. 317, Anm. 1. Auf diesen Mann und die beiden Bürger war man wohl durch Berichte aus Basel, vielleicht solche Hartmanns, aufmerksam geworden. Ob man auf Seiten Gerhards in Basel über die Stellung dieser drei Männer sich getäuscht hatte, oder ob sie vielleicht ein augenblickliches Schwanken gezeigt hatten, ob Gerhard und die Kurie die Berichte missverstanden hatten, ist schwerlich mehr zu entscheiden.

⁵⁾ Ueber ihn s. Wackernagel, Gesch. Basel I, 93 und Matth. v. Neuenburg Kap. 36 (bei Studer pag. 39): Johannes de Arguel, cui plebs adhesit.

bedeutenden Konrad Schufter zur Sonnen¹⁾, ebenfalls Anhänger der Röttelner Partei.²⁾ Die Wahl dieser ersten Männer aus den Kreisen des Patriziates, der Bürgerschaft und der Zünfte stellte nur einen Versuch dar, eine Wirkung war ihm nicht beschieden. Obwohl Lütold schon zurückgetreten war, setzte man sich in Basel so wenig für Gerhard und dessen Anhänger ein, dass es derselbe noch lange nicht unternehmen mochte, seine Bischofsstadt zu betreten; erst im Juni 1312³⁾ kam er in die Stadt, die er von da an in den nächsten Jahren nur je einmal jährlich kurz besuchte⁴⁾ und an deren Gedeihen er offenbar keinen Anteil nahm. Sein Interesse gehörte den westlichen Teilen der Diözese, den welschen Gebieten und ihrer nächsten Nachbarschaft im Jura, wo man ihn schon 1310 anerkannt hatte, und wo er sich fortan meistens aufhielt.

Lütold lebte noch fünf Jahre nach dem Streite. Hochbetagt etwa neunzig Jahre alt starb er am 19. Mai 1316, nachdem er altersschwach aber geistig noch völlig frisch, seine Pfründen schon im Jahre 1315 resigniert hatte. Er wurde trotz des Bannes, in welchem er gestorben war, doch im Dome von Basel beigesetzt.

Die Fortdauer des Bannes konnte für das Domkapitel hie und da einmal einige Unbequemlichkeiten mit sich bringen. So versuchten die Dominikaner und Augustiner Basels bei einem Streit⁵⁾ mit den Domherren vor der Kurie daraus Vorteil zu ziehen, freilich ohne Erfolg. Die exkommunizierten Domherren aber durften es in dieser An-

¹⁾ Konrad Schufter war, wie Joh. v. Arguel, ein Führer der Zünfte. Sein Bruder Kuno zur Sonnen war sogar ein besonders eifriger Anhänger Johanns von Arguel. Beide Brüder werden wiederholt als Zunftmeister und Oberzunftmeister genannt. Vgl. Merz, Oberrhein, Stammtafeln 33.

²⁾ Beide, Johann und Konrad werden nicht nur 1309 X. 13. als Zeugen in der Handfeste Lütolds für Klein-Basel genannt, sondern traten noch gemeinschaftlich in eine besonders enge Verbindung mit Lütold und dessen Haus Rötteln, indem sie von Walther von Rötteln und dessen Oheim Lütold im Februar 1310 das Lehen des Dorfes Neuenweg (Bad. Bez.-A. Schönau) erwarben (Basler St.-Urk. No. 123). Anscheinend hat sich Lütold der Anhängerschaft dieser beiden einflussreichen Männer besonders versichert.

³⁾ Tr. 3, 693 Regest von 1312 VI. 13.

⁴⁾ 1313, VI. 18. (Tr. 3, 695) — 1314, V. 9. u. 24. (Tr. 3, 196 ff. No. 114 u. Boos I, 188 No. 242) — 1315, I, 7. Tr. 3, 209, No. 123).

⁵⁾ Vgl. Wackernagel, Gesch. Basel I, 232 f. u. oben S. 297, Anm. 1.

gelegenheit doch nicht wagen, dem hl. Stuhle selbst zu nahen, sondern mussten die Nichtgebannten allein¹⁾ vorgehen lassen. Vor weitergehenden Belästigungen hatten sie sich indessen beizeiten zu sichern gewusst, als sie sich von Kaiser Heinrich einen Schutzbrief²⁾ gegen alle Zugriffe und Besetzungen ihrer Güter und Rechte verschafften.

Der Streit hatte aber auch weit tiefergehende Wirkungen. Vor allem hatte er eine tiefe Erbitterung zwischen den beiden Parteien im Domkapitel erzeugt, welche dauernde Folgen haben sollte. Die Domherren der beiden Seiten gingen sich fortan aus dem Wege, die Anhänger Gerhards mieden die Lütolds,³⁾ und nicht etwa deshalb, weil sie sich durch Verkehr mit Exkommunizierten nicht beflecken wollten, waren sie doch selbst fast alle seit der Weigerung, den Magister Gottfried aus Mainz aufzunehmen, im Banne; ihr Verhalten zeigt vielmehr, welche Summe von Abneigung, ja Hass seit dem Streite die beiden Gruppen des hohen und des niederen Adels im Domstifte trennte. Nur in wichtigen Angelegenheiten des Domkapitels wirkten sie zusammen. Solange Johann Kämmerer Dekan war, liess sich der neue Dompropst Hartmann von Nidau trotz seiner Residenzpflicht nur selten in Basel sehen und der Dekan behielt allein die Leitung der Geschäfte.

Auch Bischof Gerhard söhnte sich wie schon gesagt, nie völlig mit seinem Kapitel aus; er betrat den Dom nicht,⁴⁾ auf dem noch immer das päpstliche Interdikt ruhte und hielt sich ferne von Basel auf den Schlössern des Stiftes auf. Seitdem begann die Sitte unter den Basler Bischöfen, nicht

¹⁾ Damit hängen die beiden Ausfertigungen ihrer Eingabe (UB. Basel 4, 41 No. 39. XI.) zusammen. In der einen (A) ist das Domkapitel in der üblichen Form angeführt, vertreten durch die teilweise noch gebannten Dignitäten, und in der andern (A¹), die ihr Prokurator in Avignon einreichte, sind nur die nicht exkommunizierten Domherren als Vertreter des Kapitels genannt.

²⁾ Pisa 1313, V. 15. für die elsässischen Güter des Kapitels. Tr. 3, No. 81 (irrig zu 1309, V. 15.)

³⁾ Angabe der Dominikaner und Augustiner-Eremiten in ihrem Prozess gegen das Domkapitel infolge des Ungeldstreites. Angabe in der Basler St.-Urk. No. 154, Zeile 1001.

⁴⁾ 1318, IV. 11. sagten die Basler Dominikaner und Augustinereremiten in ihrem Kurialprozess gegen das Domkapitel aus, dass Bischof Gerhard seit sieben Jahren keine Messe in der Stadt Basel gelesen habe. Basler St.-Urk. No. 154, Zeile 106 f.

an ihrer Kathedrale, sondern ausserhalb Basels zu residieren. Für das Gedeihen der Stadt, ihre Entwicklung zu völliger Freiheit und Unabhängigkeit war dieses Verhalten der Bischöfe sehr günstig; schon gleich unter Gerhard liess sich dies bemerken.

Die Kurie trug es dem Domkapitel ebenfalls lange nach, dass es ihm eine Niederlage beigebracht hatte. Als Gerhard gestorben war, griff Johann XXII. die Entziehung des Wahlrechtes wieder auf und versuchte abermals, den Baslern einen Bischof aufzudrängen, und noch 1340 erinnerte sich Benedikt XII.¹⁾ daran, dass einige Domherren noch immer „inhabiles“ waren. Aber auch das Kapitel hatte den Kampf und seine Lebre nicht vergessen, wie leicht man der Kurie widerstehen konnte, wenn man nur einig war, und schon wieder im Jahre 1325, nach dem Tode Gerhards setzte es dem Erwählten des Papstes in dem Archidiakon Hartung Münch einen eigenen Erwählten entgegen. Auch Hartung vermochte sich drei Jahre lang gegen Avignon zu behaupten.

Für die Kurie selbst, die inzwischen durch schismatische Gegenpäpste in Rom in weitgehende Bedrängnisse geriet, waren alle diese Vorkommnisse Anzeichen dafür, dass die aus dem Mittelalter überkommenen Grundlagen ihrer Macht neu gelegt werden mussten. Die alten Waffen kirchlicher Disziplin und Herrschaft, die aus der alten asketischen Frömmigkeit der Gläubigen geschmiedet waren, aus ihrer früher gehegten Begeisterung für die Befreiung des hl. Landes und für die Heiligkeit der Kirche, wie sie die Cluniacenser verstanden hatten, diese Waffen waren im Kampfe gegen die Hohenstaufen stumpf und schartig geworden und wirkten nicht einmal mehr gegen ein aufsässiges Domkapitel. Die einsichtigen unter den Päpsten erkannten es wohl, dass das Gebäude auf wankenden Grundmauern stand, aber eine neue, die Herzen und Seelen zwingende Idee, wie es die Cluniacenserreform und der Gedanke der Kreuzzüge gewesen waren, vermochten sie der Welt nicht zu geben. Es ist nicht ein Zufall, dass in dieser Zeit des Ueberganges zu

¹⁾ Riezler, Vat. Akten, No. 2067.

etwas Neuem, noch nicht Erschienenem das grosse Erbe des alten Roms der klassischen Zeit, das Recht wieder in der Kirche gepflegt zu werden begann. In der Einsicht, dass beim Schwinden des aus Begeisterung geborenen Gehorsams, derselbe aus dem Rechte noch erzwungen werden könne, publizierte die Kurie ihre grossen Dekretaliensammlungen gerade in diesen Zeiten, in die der Streit Lütolds gegen Gerhard und bald darauf der Hartungs gegen Johann fällt. Darin hat auch der eben betrachtete Bischofsstreit eine weitere, über die lokalen Grenzen reichende Bedeutung. Freilich reichte auch diese neue Grundlage nicht lange Zeit aus, wenn sie auch das Gebäude der mittelalterlichen Kirche noch fast zwei Jahrhunderte trug. Erst als die neue Lehre von Wittenberg, Zürich und Genf erscholl, gelang es auch der Römischen Kirche neue geistige Grundlagen für ihre Macht in den Gemütern zu finden und das grossartige Gebäude aufzuführen, das heute alle Völker bewundern, und an dem keines ohne ein leidenschaftliches Für oder Wider vorüberkommt.

Der Basler Bischofsstreit der Jahre 1309—11 mit seiner eigenartigen Verknüpfung mit König Albrechts Ermordung und den Anfängen Heinrichs VII. und mit dem Erwachen der neuen nationalen Bildungen und Kämpfe, er ist uns eines der ersten Zeichen dafür, dass das mittelalterliche System Roms morsch geworden war, dass sich an dem Sieger im Kampfe gegen die Hohenstaufen und die deutsche Nation der Sieg rächen sollte. Die Zeitgenossen selbst freilich haben das noch nicht erkannt, zumal ihnen die folgenden viel schwereren Kämpfe Ludwigs des Baiern das Gedächtnis an diesen doch immerhin nur lokalen Streit verwischten, aber eine Ahnung muss auch in ihnen gewesen sein und der Kampf war ihrer rückschauenden Erinnerung unheimlich,¹⁾

¹⁾ Darin muss der Grund für Matthias von Neuenburg gelegen haben, diesen Bischofsstreit völlig mit Stillschweigen zu übergehen, obwohl seine ganze Darstellung der Verhältnisse, wie sie sich unter Otto von Grandson gestaltet hatten, auch einen Bericht über den aus ihnen erwachsenen Kampf des Domkapitels gegen die Kurie als Krönung des vorhergehenden forderten. Es kann nicht angenommen werden, dass Matth. v. N., der gerade über die Einzelheiten der Ereignisse jener Zeit unterrichtet ist und ihre inneren Zusammenhänge in seiner Darstellung zum Ausdruck zu bringen trachtet, von dem Bischofsstreite zwischen Lütold und Gerhard nichts gewusst haben sollte.

nur einer¹⁾ wagte es, etwas über ihn der Nachwelt zu überliefern. In seinen schlichten knappen Worten scheint noch die ganze Trauer des einfachen Bürgers, des Mannes aus dem Volke nachzuzittern, dessen Gewissen durch diesen Kampf seiner Seelenhirten um weltliche Macht in schwere Not geraten war.

Die Basler Domherren und bischöflichen Beamten 1309—1311.

Ueber die Gruppen innerhalb des Basler Domkapitels und seine Anteilnahme an dem Bischofstreite Lütolds gegen Gerhard ist schon oben das wesentlichste gesagt worden. Jedoch fehlen noch die Nachweisungen über die damalige Zusammensetzung dieser Körperschaft, über die einzelnen Domherren und ihre Stellung zu Lütold von Rötteln und im Anschlusse daran das gleiche auch für die leitenden Beamten der bischöflichen Gesamtverwaltung.

Das Domkapitel hatte sich, wie gesagt, im Jahre 1289 ein Statut gegeben, welches die Pfründenzahl auf vierundzwanzig festsetzte und Kumulationen derselben untereinander verbot, so dass also ordnungsmässig vierundzwanzig verschiedene²⁾ Domherren in fructibus et granis, d. h. mit Sitz im Chor und Stimme in den Kapitelversammlungen vorhanden sein mussten. Die Zahl der Domherren mit Anwartschaft auf eine solche Pfründe war unbestimmt, und wenn diese canonici in floribus et herbis auch als Domherren bezeichnet werden, so waren sie noch nicht „installiert“ und kommen daher für unsere Liste nicht weiter in Betracht, sind aber, soweit ermittelt, doch unten aufgeführt.

Aus den vierundzwanzig Pfründen traten nach dem Statut von 1289 acht als officia besonders hervor. Zwei davon waren Personate, im Statut schlechthin als officia bezeichnet, nämlich die Stellen des Cellerarius und Camerarius, welche Teile der Güterverwaltung des Kapitels zu leiten hatten, Ehrenvorrechte kamen ihnen nicht zu. Diese, nämlich

¹⁾ Ein (ungenannter) zeitgenössischer Basler Minorit, über dessen Chronik s. oben pag. 305, Anm. 3.

²⁾ Das gleiche, nämlich dass alle Pfründen besetzt sein mussten, war nicht bei allen Kapiteln der Fall. Das Konstanzer Domkapitel z. B. bestand statutengemäss ebenfalls aus 24 Domherrenpfründen, von denen aber vier zur Aufbesserung der übrigen nicht besetzt werden durften.

Vortritt und Vorstimmrecht waren mit den sechs höheren Officien, den Dignitäten verbunden. Diese waren:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. der Propst | 2. der Dekan |
| 3. der Kantor | 4. der Grossarchidiakon oder Erzpriester |
| 5. der Kustos oder Thesaurar | 6. der Scholastikus, |

welche paarweise in der vorstehenden Reihenfolge bei Processionen und ähnlichem, das dritte Paar zuerst, auf den letzten, den Ehrenplätzen des Zuges gingen, während ihnen die übrigen achtzehn Domherren, unter ihnen der Keller und der Kämmerer nach ihrem Dienstalder (ebenfalls von rückwärts geordnet) voranschritten. Dieselbe Ordnung galt auch bei den Abstimmungen. Diese Ehrenvorrechte hatten zur Folge, dass die Titel der sechs Dignitäten regelmässig in den Urkunden genannt werden, während die der beiden Personate seit dem Jahre 1289 verschwanden, so dass es nicht möglich war, ihre Inhaber während des Bischofstreites zu ermitteln. Ueber die Rechte und Pflichten der acht Officia ist das mehr erwähnte Statut (UB. Basel 3, 329—32) zu vergleichen; hier sind nur diejenigen von Interesse, welche die bei weitem überragenden Stellungen des Propstes und des Dekans zeigen, in deren Händen damals tatsächlich fast die gesamte Macht des Domkapitels vereinigt war.

Der Dompropst (während des Bischofstreites Lütold von Rötteln selbst) hatte die Güterverwaltung mit eigenen, nur ihm verantwortlichen Beamten, und aus seinem Keller, seinen Kassen, wurden die den Pfründeninhabern zustehenden Natural- und Geldeinkünfte direkt oder indirekt zugeführt. Gegen Unregelmässigkeiten in der Verabfolgung wusste das Statut dem Dompropst nur mit der Gottesdiensteinstellung durch die Domherren zu drohen.

Dem Dekan (während des Bischofstreites war es Johann Kämmerer) unterstand die Disziplin der gesamten Domgeistlichkeit, zu der auch das Kapitel gehörte; er hatte auch die Befugnis, sogar den Bischof und den Dompropst zu rügen, und das Amt, die neugewählten Domherren zu installieren.

Als Inhaber eines Gerichtes,¹⁾ das teilweise mit dem des bischöflichen Hofes konkurrierte, gehörte auch der Gross-

¹⁾ In dem Ungeldstreite von 1318 wurde dieses Gericht stark angefochten.

archidiakon (damals Johann Botten) zu den einflussreichen Domherren. Die Blütezeit des Institutes der Archidiakonate gehörte damals schon der Vergangenheit an. Die Archidiakonate waren zudem im Basler Sprengel klein gewesen und mit den Land-Dekanaten zusammengefallen. Im Domkapitelstatut wurden die Archidiakonate als besondere Stellen aufgehoben und die Pfründen auf drei Dignitäten¹⁾ verteilt; nur das Grossarchidiakonats wurde beibehalten.

Zur Kollatur des Bischofs gehörten Kantorie (Rudolf Kraft), Grossarchidiakonats und die Thesaurie oder Kustodie (1309/11 in Händen von Ulrich von Arberg). Auch die Scholasterie (Hermann von Isny) scheint dem Einflusse des Bischofs zugänglich gewesen zu sein, wenigstens weisen die Inhaber der Domscholasterie jener Zeit auf derartiges hin. Die übrigen Pfründen wurden nach der Wahl des Kapitels besetzt.

Nach allgemeinen kirchlichen Bestimmungen²⁾ mussten Propst, Dekan und Grossarchidiakon, dieser in seiner Eigenschaft als Archipresbyter die Priesterweihe empfangen haben; der Diakonatsweihe bedurften die Inhaber der Kustodie und Scholasterie, diese beiden als Archidiakone verschiedener Archidiakonate. Ausser diesen drei erstgenannten waren noch drei weitere Pfründen mit Priestern³⁾ zu besetzen. 1309/11 waren diese Pfründen in Händen von Johann von Diessen, Burkhart Fronfischer und Hermann von Tegernau.

¹⁾ Custodie sunt hii Archidiaconatus uniti: scilicet Frikgaudie, Sissgaudie et Bûsgaudie. Item Maiori Archidiaconatus sunt uniti: Citra Rhenum, Ultra Otensspûhel et Citra. Item Scolastrie: Archidiaconatus Inter colles (Statut von 1289). Diese Ordnung scheint nicht von Dauer gewesen zu sein. 1332 tritt der Dekan als Archidiakon des Sundgau auf (d. h. der drei 1289 mit dem Grossarchidiakonats vereinigten Archidiakonate), zugleich auch Archidiakonatsgeschäfte daselbst ausübend. (Thommen, Schweizer Urk. 1, 218 f., No. 367). Vgl. Baumgartner, Gesch. u. Recht des Archidiakonats der ober-rhein. Bistümer (Heft 39 der kirchenrechtl. Abhandlungen, ed. Stutz, 1907), § 7.

²⁾ c. 1 in extra I, 14 (de aetate et qualitate).

³⁾ Riezler, Vat. Akten z. Gesch. Ludw. d. Baiern, No. 2067. Hier sind vier Basler Domherrenpfründen, darunter eine der Kollatur des Bischofs zustehende als priesterliche bezeichnet; das Grossarchidiakonats ist hier also mitgerechnet, Propstei und Dekanat jedoch nicht, wie sich aus dem Berichte in dem angezogenen Aktenstücke ergibt; somit waren also im ganzen sechs priesterliche Pfründen in Basel vorhanden.

Des ersteren Nachfolger war wohl Konrad Schaler. In der Zeit des Elekten Hartung Münch (1325—28) wurde das Stimmrecht dieser priesterlichen Kanoniker im Zusammenhange mit dem damaligen Bischofstreite aufgehoben und war 1340 (II. 29.) noch nicht wiederhergestellt.¹⁾

Endlich bestimmte ein Statut von 1307,²⁾ dass das Domkapitel nur aus adeligen Mitgliedern bestehen dürfe, *de militari genere procreati*, jedoch sollten unter den Domherren fünf Graduierte sein, nämlich *Baccalaurei* oder *Magistri* der Theologie, *Magistri* der Medizin, Doktoren eines der beiden Rechte oder *Lizentiaten* in diesen Fächern; dieselben durften auch nichtadeliger Herkunft sein. Als *Magister* werden von den Domherren aus der Zeit des Bischofstreites bezeichnet: Albrecht und Peter von Freiburg, Hermann von Isny und Heinrich Kuchmeister, der aber von Adel war (Gottfried von Kettelsau war nie eingeführt). Gelehrtes Studium wird noch von mehreren anderen berichtet. Bürgerlicher Herkunft waren jedenfalls ausser den drei (oder nur zwei) obigen noch Johann Botten und Burkart Fronfischer. Später, 1337³⁾ wurde der bürgerliche Anteil auf zwei Juristen eingeschränkt, wobei die Söhne von Basler Bürgerfamilien ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

In den folgenden Zusammenstellungen ist alles über die an dem Bischofstreit beteiligten Basler Domherren und Beamten beigebracht, was ohne eine zum Gewinne allzu unverhältnismässig grosse Mühe zu ermitteln war.⁴⁾ Gewiss liesse sich für den einen oder den anderen dieser Herren noch mehr zusammentragen, um die Zahl der Chorherren-

¹⁾ Riezler, a. a. O.

²⁾ Oder 1337 (?) ZG. Oberrh. I, 268. Vgl. Gnann, in Freib. DA. n. F. 7, 120 u. 155.

³⁾ Tr. 3, 461 No. 284.

⁴⁾ Wenn sich dieselben Belegstellen oft, z. T. bei fast allen Domherren wiederholen, so liegt das daran, dass es meist für die Zusammenstellung wichtige Listen (Zeugenreihen, Superscriptionen u. dgl.) waren, in denen das Domkapitel grösserenteils aufgezählt wird, auf welche daher stets wieder zurückgegriffen werden musste. Dass das Anniversar des Basler Domes (= *liber vitae Basil.* in zwei Hss. A. u. B. im Gen. Landesarchiv in Karlsruhe) oft angezogen wurde, bedarf keiner Entschuldigung. Die Zitate wurden absichtlich ausführlich gegeben, da solche Listen dem raschen Nachschlagen dienen sollen und daher möglichst bequem zur schnellen Benutzung eingerichtet sein müssen.

pfründen und Pfarrkirchen,¹⁾ welche die Domherren Basels in jenen Jahren besaßen, noch genauer festzustellen. Diese war durchaus nicht klein²⁾ und zeigt, wie weit der Einfluss des Kapitels und seiner einzelnen Mitglieder reichte, von denen die aus dem freien Adel, wie Lütold von Rötteln, Hartmann von Nidau, Konrad von Gösikon, sowie die Nepoten der letzten Bischöfe, wie Hermann von Isny und Johann Botten am reichsten mit Pfründen bedacht waren, und mit denen von den Domherren aus dem patrizischen Adel nur die Münche und Schaler in Wettbewerb zu treten vermochten.

I. Domherren.

1. Ulrich von Arberg.

Sohn Ulrichs und der Agnes von Montfaucon. Zuerst und in weltlichen Angelegenheiten genannt 1276, II. 21. (FR. Bern 3, 168, No. 172) und 1277, V. 28. (ib. 206, No. 215). Ebenso später 1292, III. 30. (ib. 3. 531, No. 541); 1296, VIII. 14. (Tr. 2, 629 ff., No. 485 und 486); 1299, X. 21. (Tr. 2, 692 f., No. 523) und 1304, VII. 17. (FR. Bern 4, 192, No. 162), meist als Mitherr von Arberg und Valengin. Als Kleriker ohne nähere Bezeichnung genannt 1300, IX. 29. (Tr. 2, 700 ff., No. 529) auch 1314, III. 12. (ZG. Oberrh. 29, 211—15, s. u.) — 1296, I. 9. und 10. werden Voillemin (Willerme) de Arberg und Ulry (Holry) de Arberg li prestres genannt (Tr. 2, 601 f., No. 465 und FR. Bern 3, 637 ff., No. 648). Obwohl die Namen für die beiden Brüder Wilhelm und Ulrich, Herren von Arberg gut stimmen, dürfte es sich hier doch um andere Personen handeln, da Wilhelm mit Hinterlassung von ehelichen Leibeserben starb, was nicht mit der Priesterweihe, die obiger Villerme hatte, ohne Nachweis eines Dispenses zu vereinigen ist, und solche Dispense waren nicht so gewöhnlich und leicht zu erlangen, wie wohl andere.

Ulrich erscheint als Chorherr von Münster-Granfelden 1300 (o. T.) und 1308, II. 5. (Tr. 3, 673 f. und 124 f., No. 68). Nach der Resignation

¹⁾ Einige Pfarrkirchen, die zur Kollatur des Bischofs oder Domkapitels gehörten, sowie die Propsteipfründen einiger Kollegiatkirchen der Nachbarschaft (Münster-Granfelden u. a.), scheinen vorzugsweise mit Domherren besetzt worden zu sein. Besonders auffällig ist das bei der Pfarrkirche von Kirchhofen (Diözese Konstanz, Bad. Bez.-Amt Staufen), welche von den nachstehend aufgeführten Domherren der Reihe nach besessen wurde: Eberhard v. Isny (s. unter Hermann von Isny) 1290 oder vorher bis 1297 (†), Johann Botten bis 1225/6 (resigniert), Ludwig von Tierstein bis 1330 (resigniert), Johann Münch bis 1361 (†). Die Kirche war also über 70 Jahre lang nur von Basler Domherren besetzt.

²⁾ Neben- auch nacheinander waren es, soweit festgestellt, vierundvierzig Dom- und Chorherrenpfründen, ohne die vierundzwanzig in Basel, und siebenundvierzig Pfarrkirchen.

Lütolds von Rötteln auf die Propstei dieses Stiftes, 1315, wird er Propst von Münster-Granfelden, zuerst als solcher genannt 1315, VIII. 28. (Tr. 3, 227 f. No. 131), ferner 1317, V. 25. und 1321, VIII. 1. (Tr. 3, 258 ff., No. 150 und 293 ff., No. 173); quondam prepositus und wieder einfacher Chorherr 1326, VI. 7., weil er, Dompropst von Basel geworden, zu Gunsten seines Neffen Walther von Arberg abgedankt hat (Tr. 3, 360 ff., No. 214).

Am Basler Dome wird er seit 1309, VII. 26. (ZG. Oberrh. 4, 373) als Thesaurar bezw. Kustos wiederholt genannt, in den päpstlichen Urkunden auch mit falschen Vornamen: 1310, XI. 13. (Reg. Clem. Vⁱ, No. 6045), 1311, I. 25. und VIII. 13. (St.-A. Basel, St.-Urk., No. 154, hier Günther statt Ulrich), 1317, III. 2. und XII. 28. (Tr. 3, 250 f., No. 146); FR. Bern 4, 767 f., No. 750 f.), 1318, I. 18. und IV. 19. (UB. Basel 4, 41, No. 39, IX, A¹ und St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154, Zeile 990 ff.) und 1319, IX. 3. (FR. Bern 5, 136, No. 80). — Sein wahrscheinlich unmittelbarer Vorgänger in der Domthesaurie (wenigstens war kein anderer Domkustos dazwischen zu ermitteln) war Paulinus von Aspelt, Bruder des Bischofs Peter II., der 1305, XI. 28. (Tr. 2, 634 Anm., vgl. 3, 100 ff., No. 52) starb. Ulrich dürfte demnach wohl in dieser Zeit oder bald nachher Domherr und Domkustos geworden sein. — Seit 1326 Dompropst von Basel (s. o.), nachdem sein Neffe Gerhard von Arberg kurzerhand den Gegner Ulrichs in der Dompropstei, Otto von Avenches (s. No. 28) gefangen hatte. Als Dompropst genannt 1327, III. 23. und 26. und IV. 21. (FR. Bern 5, 554 ff., No. 518, 519 und 522). Er starb als Dompropst (s. u.).

Ulrich war auch Domherr von Strassburg; als solcher angeführt 1318, V. 2., 1324, II. 14. und nach seinem Tode, 1330, VII. 9., als quondam canonicus Argentinensis (UB. Strassburg 2, 321 Anm.; 381, No. 432 und 3, 383, No. 1267) — sowie Pfarrherr von Arberg 1300 (o. T.) und 1305, VII. 20. (Tr. 3, 673 f. und FR. Bern 4, 226, No. 195) — 1314, III. 12. erhielt er auch gegen zwei Gegner die durch den Tod Johanns von Wart erledigte Pfarrkirche von Möhlin im Aargau zugesprochen (ZG. Oberrh. 29, 211—215 und Tr. 5, 686).

Er starb 1329, VIII. 19. und wurde im Dome von Basel beigesetzt, in sinistro latere maioris altaris in capella s. Nicolai (Tr. 3, 227, Anm. 1 und 3, 905 und 918 aus lib. vit. Basil. A.).

Im Bischofstreit hielt er sich anfangs zurück, fiel auch im Frühjahr 1310 nicht sofort von Lütold ab, sondern trat erst im Spätherbste tatkräftig zu Gerhard über. Die päpstliche Verzeihung erhielt er 1310, XI. 13. (s. o.). Dem Banne wegen Gottfried von Kettelsau war auch er verfallen.

2. Walther von Arberg.

Sohn Johanns und der Jordane von Oron, Neffe des vorhergehenden, erhält 1309, VI. 26. durch päpstliche Provision die Anwartschaft auf eine nicht-priesterliche Domherrnpründe in Basel (Reg. Clem. Vⁱ, No. 4463) — wird 1318, V. 2. in Strassburg als Domherr nominiert (UB. Strassburg 2, 321 Anm.); erscheint seitdem als Domherr

von Strassburg 1324, II. 14. und 1330, I. 2. (ibid. No. 432 und 510) — 1326, VI. 7. auch Domherr in Basel und in der gleichen Urkunde durch Resignation seines Oheims Ulrich von Arberg auch Propst von Münster-Granfelden (Tr. 3, 360 ff., No. 214) — ebenso noch 1346, V. 30. (FR. Bern 7, 183 f., No. 185).

3. Johann Botten.

Erscheint in den Urkunden anfänglich meist als Johann von Kirchhofen, einmal auch als Johann von Basel, dazwischen wiederholt und später regelmässig als Johann von Trier, selten als Johann Botten. Die Identität ist trotz dieser verschiedenen Bezeichnungen unzweifelhaft, doch kommen in dieser Zeit noch einer oder zwei andere Kleriker namens Johann von Trier, auch ein zweiter Johann von Basel, Chorherr von Schönenwerd, vor.

Sohn des Trierer Bürgers und Schöffen Herrn Heinrich Botten (Reg. Clem. Vi, 2089 und Görz, Mittelrhein. Reg. 4, No. 2992; für Heinrich s. Görz 4, No. 2118, 2372 und 2675; über Geschwister, drei Brüder und vier Schwestern, vgl. Görz 4, 2118 und namentlich Gudenus CD. Mag. 3, 173 ff., No. 133); Johanns Mutter war eine Schwester des Mainzer Erzbischofs Peter von Aspelt (Gud. CD. Mag. 3, 173 ff., No. 133). — 1292 in Bologna (Friedl. und Mal. 39, Knod 3896). — Der 1298, V. 18. (Görz 4, 2749) als Koadjutor des Pfarrers von Ratiche (= ? Rötgen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Montjoie) genannte Priester Johann von Trier ist mit Johann Botten nicht identisch. — 1306, XII. 24. wird er clericus et familiaris Alberti regis Romanorum genannt (s. u.). — Er war Domherr und Grossarchidiakon von Basel, als solcher 1306, XII. 24. (Reg. Clem. Vi, 2089) mit der Auflage, das Archidiakonats nebst einer seiner Pfarreien (s. u.) aufzugeben, wenn er ein Domkanonikat oder eine andere Pfründe in Trier erlangt habe. — 1307, X. 23. (Reg. Clem. Vi, 2056) findet sich das Archidiakonats nicht mehr unter den Pfründen Johanns genannt, sondern nur ein Kanonikat in Basel, obwohl es a. a. O. ausdrücklich angegeben ist, dass er in Trier nur providiert, nicht bereits eingeführt ist. Aufgezählt sind also nur die Pfründen, die Johann dauernd behalten durfte, nicht auch sein zeitweiliger Besitz. Seine Einführung in Trier scheint erst ca. 1316/17 eingetreten zu sein, da Johann 1319 Archidiakon von Trier heisst (s. u.), und sein Nachfolger im Basler Archidiakonats, Otto von Avenches (s. No. 28), von dem es ausdrücklich bezeugt ist, dass er von Domherren gewählt wurde, die wegen des Bischofstreites 1310/11 exkommuniziert waren, es 1314 noch nicht inne hatte und erst seit 1317 bzw. 1318 als Erzpriester genannt wird. — Als Basler Domherr ohne Dignität noch 1318, I. 18. und zwar unter den nicht gebannten aufgeführt (UB. Basel 4, 41, No. 39 IX A'). Er gehörte zu den nichtresidierenden Domherren, welche weder am Bischofstreite noch an der Angelegenheit des Gottfried von Kettelsau teilgenommen hatten und ist, wenn er dem Banne verfallen war, von Gerhard später jedenfalls absolviert worden. — Er kommt weiter vor als providierter Domherr von Trier 1306, XII. 24. (Reg. Clem. Vi, No. 2089), ferner 1307, X. 23. (ibid.

2056) mit Personat oder Dignität daselbst zum zweitenmal providiert unter Aufrechterhaltung der ersten Provision. — 1319, II. 21. Archidiakon von Trier (Gud. CD. Mag. 3, 160 ff., No. 130). — Domherr von Mainz 1317, XII. 10. (Gud. 2, 321), 1342, VII. 13. (Würdtwein NS. 5, 239) und 1351, VII. 15. (in dem Speirer Anniversar, s. u.). Er wohnte 1325, V. 23. in Mainz in dem Hause zum Wizenburch (Guden. CD. Mag. 2, 322 und 3, 843). — Domherr von Speier 1337, IV. 10. (Remling UB. Speier 2, 8 ff. und 1351 (laut Anniversarnotiz, s. u.). — Propst von Aschaffenburg 1317, XII. 10. (Gud. CD. Mag. 2, 1, pag. 321). Sein Vorgänger Siegfried Gf. von Solms starb 1317, X. 7. (ib. 1. Index IIIi. s. v. Aschaffenburg nicht 1317, mense Febr., ib. 2, 1, pag. 320; vgl. Vogt, Reg. d. Erzb. Mainz I, No. 1899). Johann kommt als Propst von Aschaffenburg noch 1350, VII. 20. vor (Gud. l. c. 2, 1, p. 324), und bis zu seinem Tode (s. u.). Sein Nachfolger Nik. v. Stein (de Lapide, mit Löwenwappen) 1351, X. 16. als Propst genannt (Gud. 2, 1, p. 324 f.). — Propst von Sta Maria ad gradus in Erfurt, Nachfolger des Propstes Albrecht von Sangershausen (Gud. a. a. O.), erwähnt 1317, VIII. 13 (Vogt, Reg. Mainz I, No. 1935), 1319, II. 21 (Gud. CD. Mag. 3, 160 ff., No. 130) und 1332, X. 15 (Gudenus Sylloge 635). Er besass für die Geschäfte jeder der beiden Propsteien ein besonderes Siegel (beide erwähnt 1326, XII. 25. Gud. CD. Mag. 2, 323). — Dekan von St. Severus in Erfurt 1336, X. 15. (Riezler, Vat. Akten No. 1839 und Gud. CD. Mag. 2, 1, pag. 324). — Chorherr von St. Simeon in Trier 1300, II. 12. (Görz, Mittelrh. Reg. 4, 2992), 1306, XII. 24. (Reg. Clem. Vi, 2089), 1307, X. 13. (ibid. 2056) und von S. Maria ad gradus in Mainz 1324, IV. 2. (UB. Frankfurt 2, 193 f., No. 249), letzteres vielleicht auch einem anderen Johann von Trier zuteilen. — Pfarrrektor von Pfäffingen (Reg. Clem. Vi, 2089, danach Constantien. dioc., also Pfäffingen im württembergischen O.-A. Herrenberg oder Pfeff.: O.-A. Balingen; sollte aber nicht Pfäffingen im Kanton Baselland gemeint sein, zwar Basilien. dioc., das aber Patronat des Bischofs war?) 1306, XII. 24. soll er diese oder eine andere seiner Kirchen nach Erlangung einer Trierer Pfründe aufgeben (Reg. Clem. 2089). — Pfarrrektor von Kirchhofen (Dioc. Constant., Bad. Bez.-A. Staufen, Kollatur des Bischofs von Basel) 1306, XII. 24. und 1307, X. 23. (Reg. Clem. Vi, a. a. O.). Sein Vorgänger war der Basler Domscholaster Eberhard von Isny, † 1297, V. 14. (s. bei Hermann von Isny, No. 11). Danach ist wohl folgendes auf Johann Botten zu beziehen: 1301, XI. 25. Johannes viceplebanus seu incuratus in ecclesia in Kilchoven siegelt nomine rectoris eiusdem ecclesie (ZG. Oberrh. 30, 324). 1303, IV. 21.: Urkunde betr. „causa inter rectorem ecclesie in Kilchoven et rectorem ecclesie in Bolswilre“ (ib. 4, 366); sodann 1318, VII. 10. Johann, Dekan von Kirchhofen und Generalvikar des Konstanzer Archidiakons des Breisgaues, Gerhard, in dessen Archidiakonats (Reg. Konstanz 2, No. 3786); 1324 war das Dekanat noch in Kirchhofen (Freib. DA. 4, 34 f.), der Dekan Johann lebte also noch; 1325, V. 23. wird noch einmal der honorabilis Joh. de Kirchoven, prepositus Aschaffenburg. etc. angeführt (Gudenus CD. Mag. 2, 322), von da an nennt er sich regelmässig Johann von Trier. Er muss die Kirche von Kirchhofen 1325 oder bald nachher aufgegeben haben, denn

1330, X. 27. resigniert bereits sein Nachfolger, der Basler Domsänger Ludwig von Tierstein (s. diesen) auf dieselbe Kirche. — Pfarrrektor von Ediger (Reg.-Bez. Koblenz, Kr. Zell), hier jedoch bestritten. 1300, II. 12. (Görz, Mittelh. Reg. 4, No. 2992) beauftragt er den Edeln Wirich von Winnenberg (Wo—) für ihn die Einkünfte der Kirche zu „Edegreyn“ zu erheben, weil er selbst daran verhindert sei (vgl. auch No. 2801). — 1306, XII. 24. und 1307, X. 23. (Reg. Clem. Vi, a. a. O.) ebenfalls noch in Edegrey (Edegre) bestritten. — Die notwendige Priesterweihe hatte er 1307, X. 23. noch nicht erlangt, sollte sich aber binnen Jahresfrist weihen lassen (Reg. Clem. Vi, No. 2056). Johann Botten starb 1351, VII. Nach dem Anniversar von Aschaffenburg am 12. VII. (IV id. jul. a. d. 1351 ob. Johannes olim prepositus h. e.; Gudenus CD. Mag. 2, 1, 324), nach dem von Speier am 15. Juli (a. d. 1351 ob. Johannes de Treveri Moguntin. et Spiren. ecclesiarum canonicus, ZG. Oberrh. 26, 432 f. S. a. oben über das erste Vorkommen seines Nachfolgers in der Propstei Aschaffenburg).

4. Kraft von Botzheim.

(Betzheim im Elsass, s.ö. Schlettstadt.)

Domherr von Basel: genannt als solcher 1309, X. 13. (UB. Basel 4, 10 f., No. 16 = Tr. 3, 655 f., No. 396). — 1311, I. 25. und VIII. 13. (St.-A. Basel, St.-Urk. 154). — 1311, VII. 21. (Reg. Clem. Vi, No. 7165 = Reg. Const., No. 3600). — 1321, X. 24. (Boos 1, 202 f., No. 260). — Stirbt als Domherr von Basel 1337, XI. 5., beigesetzt im Dome zu Basel in ambitu huius ecclesie ante ymaginem b. Virginis (lib. vit. Basil. B; Tr. 3, 784 irrig zu 1338). — Kraft von Botzheim war einer der Domherren, welche bis zuletzt bei Lütold blieben und dessen Lösung von der Exkommunikation Papst Klemens sich selbst vorbehalten hatte; auch in die Angelegenheit Gottfrieds von Kettelsau war er verflochten.

5. Johann von Diessen.

Als Domherr von Basel genannt 1297, IV. 30. (UB. Basel 3, No. 353). — 1297, IX. 10. hier auch Prokurator des Domkapitels (ibid. No. 380). — 1297, XI. (nach 11.) anscheinend als residierender Domherr (Tr. 2, No. 506). — 1309, X. 13. Anhänger Lütolds (UB. Basel 4, No. 16). — 1310, VI. 24. zu Gerhard übergegangen und deshalb von Bann und Pfründenentsetzung verschont (Reg. Clem. Vi, No. 5650). — 1311, I. 25. und VIII. 13. von der Exkommunikation wegen Gottfried von Kettelsau mit betroffen (St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154). — 1318, IV. wird er (indirekt) als verstorben erwähnt (ibid. Zeile 1057). — Im Basler liber vitae zum 1. Sept. (ohne Jahr) angeführt als Johannes de Diezen, presbyter, can. huius ecclesie, der eine bereits bestehende Verteilung an die Dompräsenz vermehrt hatte. — Er gehörte also zu den sechs Domherren, welche beim ersten energischen Angriff der Kurie von Lütold abfielen, ohne jedoch ein tatkräftiger Anhänger Gerhards zu werden.

6. Albrecht von Freiburg.

1242, IV. 3. Albertus clericus de Friburc (UB. Strassburg 4¹, 55 f., No. 53. — 1250, VI. 24. Albertus de Fryburg, can. Basilien (UB. Basel 3,

353, No. 29) — wohl identisch mit dem 1271, I. 11. u. 29. genannten Albertus archidiaconus ultra Ottenspuel, can. eccl. Lutembacensis, *ibid.* 2, 37, No. 62 I. u. II.). Bei der Neuordnung der Domherrenpfründen 1289 wurde das Archidiakonat Ottensbühl mit dem Grossarchidiakonat vereinigt. — 1294, XII. 2. mag. Albertus de Friburgo (Tr. 2, 575f., No. 446) — ob der 1295, VIII. I. genannte mag. Albertus rector ecclesie in Nellingen (Herrgott, Gen. Habsb. 3, 557f., No. 674) identisch mit dem Basler Domherrn war, ist zweifelhaft. — 1299, VI. I., 1302, I. 12., 27., 28., 1305, XII. 29. mag. Albertus de Friburgo, officialis curie Basiliensis (Tr. 2, 679, No. 520; 3, 21f., No. 16; ZG. Oberrh. 4, 366; Tr. 3, 26ff., No. 19; Boos 1, 167ff., No. 219). — 1306, XII. 25. Albertus de Friburgo subdiaconus, can. (prebendatus) Basilien. et de S. Amarino Basiliensis dioc. und rector ecclesiarum de Unkilch (Umkirch), Const. dioc. et de Buetenhen (Bietenheim im Elsass n. w. Molsheim) Argent. dioc., erhält auf Verwendung König Albrechts päpstlichen Dispens wegen Pluralität der Pfründen und fehlender Weihen, die er drei Jahre hinausschieben darf (Reg. Clem. Vi, No. 2082 = Kaltenbrunner, No. 697 = Rieder, Röm. Qu. f. Konstanz, No. 549) — 1309, X. 13. Albrecht von Friburg, tumherre ze Basile (UB. Basel 4, 10, No. 16) letzte Erwähnung als lebend. — 1312, VII. 14. in den Akten des Prozesses Gottfrieds v. Kettelsau als tot erwähnt, da dieser auf *canonicatus et prebenda vacantes in ecclesia Basiliensi per mortem quondam magistri Alberti de Friburgo, olim ipsius ecclesie canonici präsentiert war* (St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154, Zeile 680 ff.). Die Exkommunikation der Domherren wegen Widerstands gegen diese Präsentation war 1310 erfolgt (*ib.* Zeile 520 ff.), bestätigt durch P. Klemens 1311, I. 25 (*ibid.* Zeile 512 ff.). Also war Albrecht nach 1309, X. 13. und vor 1311, I. 25 (1310) gestorben. — Sein Anniversar wurde am 8. IV. begangen (mag. Albertus de Friburgo, can. huius ecclesie obiit, Basler liber vitae, GLA. Karlsruhe). Sein Tod fiel also auf 1310, IV. 8. — Für den Namen „von Freiburg“ vgl. die Bemerkung bei Peter von Freiburg.

7. Peter von Freiburg.

Vermutlich zu dem Berner Bürgergeschlechte dieses Namens gehörig, das aus Freiburg im Uechtlande stammte. 1239, V. werden ein Albertus civis de Friburgo et Anna uxor ipsius und ihre Söhne Thomas, Petrus, Heinricus, Jacobus et Bertoldus genannt (FR. Bern 2, 189, No. 179). Petrus de Friburgo kommt dann 1271—1296 (*ib.* 3, 7f., No. 8 bis 658f., No. 666 im ganzen vierzehn mal) als Bürger von Bern, mit seiner Frau Berta, Tochter des Berner Bürgers Hugo Bawlin und einer Tochter Berta vor (vgl. *ib.* 3, 414f., No. 431, 192f., No. 199 u. 624, No. 633). Die gleichen Vornamen lassen vermuten, dass die beiden Basler Domherren Peter und Albrecht aus diesem Geschlechte stammen. Ein gleichnamiges Bürgergeschlecht sass im 13. und 14. Jahrhundert auch in Basel; auch in Strassburg und noch an anderen Orten des Oberrheins kam dieser Name vor.

1239 (o. J.) wird ein Mag. Petrus de Friburgo (Fr. in S.) genannt (FR. Bern. 2, 198, No. 189) und 1255, II. 16. siegelt ein dom. Petrus,

plebanus de Friburgo (Fr. i/S.) (ib. 2, 388, No. 364); beides ist schwerlich unserem Domherrn Peter zuzurechnen, dagegen folgendes:

1290, V. 7. mag. Petrus de Friburgo doctor filiorum R(udolfi) regis Romanorum, Pfarrrektor von Sursee (Luzern) und Zell (welches?), erhält auf Verwendung des Ursus Orsini päpstlichen Dispens wegen Pfründenpluralität (Kaltenbrunner No. 392) — 1309, X. 13., 1310, VI. 24., 1311, I. 25., 1312, VI. 11. mag. Petrus de Friburgo (Peter von Friburg), can. Basilien., beim letzten Male an der Spitze von Solothurner Chorherren, ohne aber als solcher bezeichnet zu sein (UB. Basel 4, 10, No. 16; Reg. Clem. Vi, No. 5650, St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154 u. FR. Bern 4, 511, No. 487). In der Aufzählung der Domherren vom 1. Juni 1318 (Basler St.-Urk. No. 154, Zeile 1057) fehlt er, ist mit dem ebenfalls fehlenden Johann von Diessen unter den beiden nicht namentlich genannten Domherren begriffen, „welche jetzt gestorben sind“ und welche mit vier anderen aufgeführten von P. Klemens ausdrücklich von der Exkommunikation und den übrigen Strafurteilen ausgenommen waren. — Sein Anniversar am Basler Dom am 1. Juni: mag. P. de Friburgo, can. huius ecclesie ob. (Hs. im GLA. Karlsruhe). — Peter von Freiburg gehörte zu den sechs (oben erwähnten) Domherren, welche 1310 mit Hartmann von Nidau von Lütold abfielen, aber auch zu denjenigen, welche wegen des Gottfried von Kettelsau gebannt wurden.

S. Burkhard Fronfischer von Kolmar.

Sohn des Kolmarer Bürgers Konrad Fronfischer und der Adelheid, und 1286, XI. 23. als sacerdos und capellanus S. Jacobi in Columbaria bezeichnet (UB. Basel 2, 306, No. 541). — 1311, VII. 21. Burchardus de Columbaria, canonicus Basilien. presbyter wird von Papst Klemens auf Mitteilung des Bischofs Gerhard von den über Lütold und Genossen verhängten Strafen befreit (Reg. Clem. Vi, No. 7171) — 1318, I. 18. Burchardus de Columbaria wird unter den nicht gebannten Domherren facientes maiorem et potiore partem capituli ecclesie Basilien. genannt. UB. Basel 4, 41f., No. 39. IX. A¹. — Er starb an einem 25. II. = V Kal. Marcii: Burckardus dictus Fronvischer de Columbaria canonicus huius ecclesie et Gisela soror eius ob. (Basler Lib. vit. Hdsehr. A).

9. Konrad von Göskon.

Sohn Gerhards und der Liutgard von Rötteln (s. Merz in Schweiz. Gen. Handb. 1, 322, No. 7). Konrad erscheint seit 1282, IX. 20 (Sol. Wochenbl. 1821, 383) oft als Propst von Werd, seit 1299, VIII. 31. (Kopp 3², 275) auch als Propst von Zofingen. Er war ferner Pfarrer von Sarmansdorf (1291, VII. 10 rector ecclesie in S., Herrgott Gen. Habsb. 3, 546, No. 659) und Knutwil (s. u.), sowie Chorherr zu Beromünster (s. u.) u. Domherr v. Konstanz (s. u.). — 1302 oder 1303 war er mit Konrad Münch als Gesandter Kg. Albrechts bei Papst Bonifaz VIII., zugleich auch bei Kardinal Landolf beglaubigt (Böhmer, Reg. Imp. 1246 bis 1313 Neubearb., No. 378).

Als Domherr von Basel wird er 1305, XII. 17. (Boos 163ff., No. 217 u. Tr. 3, 92f., No. 46) zuerst genannt, ferner 1311, I. 25. als einer der

wegen Gottfried von Kettelsau Gebannten (St.-A. Basel, St.-Urk. 154) und 1311, VII. 4. bei den Verhandlungen über das Erbe Walthers von Rötteln (Or. GLA. Karlsruhe 21, 374). — In dem Bischofsstreit hielt er sich, obwohl ein Vetter oder Neffe (Schwestersohn oder Vaterschwestersohn) Lütolds, bis zu den letzten Friedensverhandlungen sehr zurück, auch an dem grossen Ungeldstreit von 1318 war er nicht beteiligt. Er war sicherlich keiner der residierenden Domherren. 1318, VIII. 11. (Sol. Wochenbl. 1821, 393) machte er sein Testament und starb im Januar 1323, wohl am 14. Das Datum schwankt zwischen 14.—18. in den verschiedenen Anniversarien, welche auch die meisten seiner Pfründen aufzählen. Beigesetzt wurde er im Dome von Basel.

1323, I. 14. = XIX Kal. febr. a. d. 1323 Conradus de Göszkon prepositus Werdensis et canonicus huius ecclesie obiit, qui sepultus est in capella S. Marie prope vetus campanie (lib. vit. B. des Basler Domes; die Hs. A dasselbe ohne die Jahresangabe; Tr. 3, 93 Anm. 1, s. a. Tr. 2, 791).

(1323), I. 15. = d. Conradus de Goeskon prepositus Zovingensis et Werdensis ecclesiarum, rector ecclesie in Knutwile (Jahrzeitb. v. Knutwil, Geschfrd. V Orte 24, 306). — Zum gleichen Tage auch im Anniversar von Werd: a. d. 1323 dom. Conradus de Göskon huius ecclesie præpositus obiit (Urkundio I, 83).

1323, I. 16 = XVII. Kal. febr. a. 1323 Cunradus de Goessikon prepositus Werdensis et huius ecclesie canonicus obiit (Anniv. Beromünster MG. Nocr. I, 347).

(1323) I. 18. = XV. Kal. febr. Cuonradus de Goezsikon canonicus huius ecclesie ob. (Anniversar des Konstanzer Domes ohne Jahresangabe. MG. Nocr. I, 284).

1323, III. 15. (Propst v. Werd u. Domherr v. Basel, Wahl seines Neffen Gerhard [III.] von Göskon zu seinem Nachfolger in Schönenwerd) und 1324, VIII. 27. (Propst v. Zofingen und von Werd), beidemale wird er als gestorben bezeichnet (Geschfrd. V Orte 20, 38; Reg. Konstanz 3956 u. Boos 1, 217, No. 272).

10. Wernher von Gundolsheim.

Gundolsheim im Elsass sw. Rufach. — Domherr von Basel, als solcher genannt 1286, VIII. 5. (Boos 1, 114, No. 160), 1287, VII. 2. (UB. Basel 2, 327, No. 584), 1297, XI. (nach 10), als Besitzer einer curia prebendalis in Basel (ib. 3, 326, No. 2 = Tr. 2, 655 ff., No. 506 = Würdtwein Subs. 4, 39 u. 5, 149) — 1298, III. 12. verkauft ein „Wernher von Gundolsheim, herrin Egilolfes seligen sun von Gundolsheim eins ritters“, Güter in Gundolsheim, neben solchen des „herrin Weruher von Gundolsheim“, der dann als Konrad Wernher v. G. Ritter unter den Zeugen genannt ist. Der Verkäufer siegelt mit einem Schildsiegel, Wappenbild ein Hahn (UB. Basel 3, 218 f., No. 408 u. Siegelabb. No. 199). Derselbe ist also wohl kein Geistlicher und mit obigem Domherrn nicht gleich zu setzen. Die Nachricht zeigt aber, welchem Geschlechte und Stande letzterer zuzurechnen ist. Er kommt weiter als Domherr von Basel vor: 1309, X. 13. unter den Zeugen des eben erwählten Lütold für Kleinbasel

(UB. Basel 4, 10f., No. 16, Tr. 3, 655, No. 396) u. 1311, VII. 21. unter den Domherren, welche den Widerstand gegen Gerhard und Hartmann von Nidau besonders tatkräftig bis zuletzt geleistet hatten und deren Lösung vom Banne der Papst sich darum selbst vorbehalten hatte (Reg. Clem. VI, 7165 = Reg. Const. 3600). — Er starb an einem 15. Januar (XVIII Kal. febr. Wernherus de Gundolzheim, can. huius ecclesie obiit, qui sepultus est in latere canonicorum, scil. im Basler Dome (Basler lib. vit. Hs. B, die jüngere Hs. A hat irrig Waltherus de G.), wohl vor 1318, da er unter den Domherren im Ungeldstreite nicht mehr erwähnt wird, und offenbar trotz Bann und Entsetzung unangefochten als Domherr von Basel.

Der Name war im 13. Jahrhundert auch in der Bürgerschaft Basels vertreten (Heinrich von G. 1296 u. später Nach- oder Vizeschultheiss, 1297 Bürger von dem Rate).

11. Hermann von Isny.

Domscholaster von Basel, war wohl ebenfalls ein Verwandter des Bischofs Heinrich IV. von Isny, wie dies von Eberhard von Isny, Hermanns Vorgänger in der Domscholasterie feststeht.

Eberhard von Isny, der von Papst Honorius IV. Neffe (nepos) des eben nach Mainz transferierten Erzbischofs Heinrich genannt wird (s. u.), war nicht nur Domscholaster von Basel (zuerst als solcher 1281 genannt in Herrgott Gen. Habsb. 3, No. 598), sondern auch Domherr von Mainz (seit 1286, Rég. d'Hon. IV., No. 930 u. Würdtwein, Nova Subs. 9, 52 ff.), später auch Domkustos daselbst; als solcher genannt 1291, X. 26. bis 1295, XII. 3. sein Nachfolger: 1300, X. 12. Gottfried v. Eppenstein, Mainzer Domkustos. (Vogt, Reg. Erzb. Mainz I¹, No. 238, 431 u. 1027, sowie Basler lib. vitae zum 14. V.), Propst von Aschaffenburg (seit 1290, Gudenus I, No. 397) und Pfarrrektor von Kirchhofen (Bad. Bez.-A. Staufen; 1286, Rég. d'Hon. IV, No. 930 und Würdtwein a. a. O.). Er kommt 1296 ohne Nennung des Vornamens (Rég. de Boniface VIII. No. 1251 und 1252) und zuletzt noch 1297 (Gudenus Cod. dipl. Mag. 2¹, pag. 318 f) vor. Sein Nachfolger in der Propstei Aschaffenburg, Graf Siegfried von Solms, kommt als solcher seit 1299 vor (Guden. a. a. O.) Sein Nachfolger in der Basler Scholasterie, Hermann v. I. seit 1297, X. 1. (s. u.). Sein Tod fiel auf einen 14. Mai (Basler lib. vitae, GLA. Karlsruhe), der also ins Jahr 1297 zu setzen ist, womit der terminus a quo für Hermann v. Isny gegeben ist.

Hermann tritt 1297, X. 1. (UB. Basel 3, 206, No. 385) zuerst und gleich als Domscholaster von Basel auf; ob er mit dem 1294 in Bologna immatrikulierten mag. Hermannus (Knod, No. 1418) identisch ist, ist unsicher. Als Domscholaster erscheint er noch 1303, I. 10 (Reg. de Bon. VIII. No. 4982), 1305, XII. 17 (Boos 1, No. 217, Tr. 3, No. 46), 1309, X. 13, (UB. Basel 4, 10 No. 16, Urk. für Kleinbasel) als einer der Anhänger des neugewählten Bischofs Lütold. In der Folge hielt er sich im Bischofsstreit zurück, ohne aber von Lütold abzufallen und war infolge davon von Exkommunikation und Verlust aller Pfründen mit betroffen (s. u. zu 1313, X. 9.), ebenso auch von der Exkommunikation wegen Gottfried

von Kettelsau 1311 I. 25 (Basler St.-Urk. Nr. 154). An Lütold hielt er aber bis zu Ende fest. 1311, VII. 4. (Or. GLA. Karlsruhe 21/374) nahm er an den Ausgleichsverhandlungen innerhalb der Partei Lütolds wegen des Erbes Walthers von Rötteln teil. 1313, X. 9. verleiht Papst Klemens V. dem Grafen Heinrich von Werdenberg die von Hermannus de Hisinna, tunc scolasticus Basiliensis et can. Constantiensis wegen Widerstandes gegen Gerhard verwirkte, aber von Hartmann von Nidau nicht verliehene und bei dem päpstlichen Stuhle vakante Konstanzer Domherrnpründe (Reg. Clem. VI, No. 9724). Hermann blieb aber trotzdem im Besitz und erscheint noch 1322 als Domherr von Konstanz (s. u.). Auch im Besitz der Basler Domscholasterie blieb er bis zu seinem Tode und kommt so in Urkunden noch vor: 1314, III. 12. (ZG. Oberrh. 29, 211 ff. und Tr. 5, 686), 1317, XII. 28. FR. Bern 4, 767 f., No. 750 u. 751), 1318, I. 18. noch im Banne befindlich seit 1310 und 1311 (UB. Basel 4, 41 f., No. 39 IX. A und Basler St.-Urk. No. 154), nahm damals auch an dem Ungeldstreite und an der Gottesdiensteinstellung teil; 1318, VIII. 7. mag. H. scholasticus Basiliensis (FR. Bern 5, 39, No. 34) und 1320, XII. 20. bis 1321, VIII. 12. Hermann v. Isena, Basler Domscholaster und Konstanzer Domherr, delegierter Richter des Officials der Konstanzer Konstanzer Kurie in einem Luzerner Prozesse. (Vogt, Reg. Erzb. v. Mainz I, No. 2276—83, der Titel v. Basel nur in Reg. 2279). — Zuletzt als lebend genannt 1322, XII. 5. als Domherr von Konstanz (mit vollem Namen) (Reg. Const. No. 3950). — Er starb an einem 30. Juli: Hermannus de Isenina, scholasticus huius ecclesie obiit, qui sepultus est sub arcu medio ante sanctum Nicolaum (Basler lib. vit. Hs. B in GLA. Karlsruhe). — Ein Nachfolger in der Domscholasterie (Konrad Schaler) kommt 1327, IV. 1. vor (s. diesen). — Hermann wird in den Urkunden gewöhnlich nur Hermannus scolasticus Basiliensis genannt, seine Herkunftsbezeichnung, von Isny, findet sich nur an den fünf angeführten Stellen, sein Magistertitel, von der sehr unsicheren Stelle in den Bologneser Akten abgesehen, nur einmal (s. o. unter 1318, VIII. 7.). Sein Familienname ist nicht erhalten.

12. Johann Kämmerer.

Sohn des Ritters Johann Kämmerer († vor 1279, XI. 10., s. Merz, Sisgauburgen = Oberrh. Stamm. No. 14). — 1279, XI. 10. minderjährig. Neffe des Ritters Diethelm Kämmerer (Tr. 2, 320 f., No. 244). — 1296 (o. T.) bis 1310, XI. 23. als Kustos von St. Ursitz genannt (Tr. 3, 677 u. 166 ff., No. 94). — 1314, VII. 5. Schiedsrichter zwischen St. Ursitz und dem Pfarrer von Pfirt (Tr. 3, 696); hier nicht als Kustos von St. Ursitz sondern als Domdekan von Basel bezeichnet. — 1297, X. 1. Domherr von Basel (UB. Basel 3, 205 f., No. 385). — 1298, XII. 3. Domherr von Lausanne (ib. 3, 233 f., No. 441). — 1307, X. 22. bis 1324, XI. 20. als Domdekan von Basel genannt (Tr. 3, 119 f., No. 64 und 347 f., No. 202). Sein Vorgänger als Domdekan, Heinrich von Bechburg, zuletzt mit Namen 1304, XII. 3. genannt (Zitat bei Merz, Bechburg, in Gen. Handb. zur Schweiz. Gesch. I, 241, No. 17), 1306, V. 3. und 1307, VI. 5. (Tr. 3,

100 ff., No. 52 und 112, No. 57) noch als .. decanus aufgeführt; er starb an einem 9. VII. (liber vitae des Basler Doms Hs. A), also wohl 1307, VII. 9., sein Nachfolger Johann Kämmerer seit 1307, X. 22. (s. o.) genannt. Johanns Todesdatum nicht bekannt und nur annähernd zu bestimmen. Als sein Nachfolger im Domdekanat tritt mit Namen seit 1332, IV. 2. und 1336, VII. 8. Jakob von Wattweiler auf (s. diesen), auf ihn sind also auch die Anführungen des Domdekans nur mit Reverenzpunkten und Titel .. decanus basilien. von 1335, VI. 22., VII. 15. und 1336. I. 19. (Tr. 3, 440 ff., No. 271, 272 u. 771) zu beziehen (Tr. 3, pag. 907, bezieht sie noch auf Johann Kämmerer). Als sein Nachfolger in der Kustodie von St. Ursitz findet sich seit 1330, II. 3. und 1332, VI. 23. Ulrich v. Spiegelberg, Bruder Imers (Tr. 3, 401 f., No. 246 und 750 f.). Johann ist demnach zwischen 1310 und 1330 aus St. Ursitz und zwischen 1324 und 1332 aus Basel verschwunden, möglicherweise durch Abdankung, wahrscheinlicher durch Tod, zwischen 1324 und 1330. Im lib. vitae des Basler Domes kommt Johann Kämmerer als Dekan nur zum XI. 30. als Stifter einer Präsenzverteilung vor und zum 15. III. mit einem Anniversar: Johannes Camerarii, custos ecclesie Sti. Ursicini ob. qui sep. est in Lutzela zusammen mit seinem Vater. — Johann war, wie oben erzählt, die eigentliche Seele des Widerstandes gegen die Kurie in dem Kampfe wider Gerhard und verfiel darum allen Strafurteilen des Papstes Klemens; auch wegen der Angelegenheit des Mag. Gottfried von Kettelsau befand er sich noch 1318, I. 18. (s. o.) im Kirchenbanne, und versöhnte sich mit Bischof Gerhard zuletzt von allen Domkapitularen.

Von ihm zu unterscheiden ist sein gleichnamiger Vetter (Neffe), der seit 1335, VII. 15. als Domherr von Basel (Tr. 3, 442, No. 272) vorkommt und 1337, XII. 13. starb, beigesetzt im Basler Dom (liber vitae). Dieser Beisetzungsort zeigt, dass er von dem in Lützel beigesetzten gleichnamigen St. Ursitzer Custos verschieden ist.

13. Gotfridus de Kettelsowe.

1304, VIII. 30. Kloster Schöntal (Basel): mag. Gōtfridus de Küttelsowa Zeuge für Graf Volmar von Froburg und Kloster Schöntal (Boos 1, 160f., No. 212), — 1306, XII. 25. Erlaubnis des Papstes Klemens V. für Erzbischof Peter von Mainz, u. a. eine Domherrnpründe in Basel zu vergeben (Reg. Clem. Vi, 2059), infolge dessen Präsentation des Mag. Gottfried und 1309, IV. 9., 12. u. 13., 1310, V. 12., 1311, I. 25. u. VIII. 13., 1312, VII. 4. u. 1314, IX. 29., im ganzen neun Urkunden über die Einführung des mag. Gotfridus de Kettelsowe (Ketteslsowe) clericus Basilien. dioc. iudex sedis Moguntin. (auch clericus domini archiepiscopi) anstelle des verstorbenen Basler Domherrn Albrecht von Freiburg im Rotulus = Basler St.-Urk. No. 154 (Zeile 511—706). — 1310, I. 24. Mainz: mag. Gotfridus iudex sedis Moguntin. urkundet als Delegierter des Erzbischofs Peter v. Mainz in einer Angelegenheit des Klosters Sion (Würdtwein, dipl. Mag. 2, 14 = Vogt, Reg. Erzb. Mainz 1, No. 1314, hier mag Gottfr. v. Mainz u. s. w. genannt.) — 1314, VII. 9., 1315, X. 13. u. 1319, IX. 15. mag Gottfried, Scholaster v. St. Stephan in Mainz.

(Vogt, Reg. Erzb. Mainz I, No. 1660, 1795 f. u. 2122, wohl identisch mit dem obigen). — Kettelsowe war nicht festzustellen.

14. Rudolf Kraft.

1241 (o. T.) wird ein Krafto unter den Basler Domherren angeführt (ZG. Oberrh. 28, 99), ob identisch mit Rudolf Kraft ist fraglich. — 1258 Rudolf Kraft clericus (Oberbad. Geschlechterbuch 2, 362 ohne Quelle). — Als Domherr v. Basel genannt 1264, II. 9. bis 1289, XI. 7. Rudolfus Chraftonis (Rudolf hern Kraftez, herr Rudolf Krafft) can. Basilien (Tr. 2, 137f., No. 98 u. UB. Basel 3, 329, No. 2), ohne den Titel einer Dignität oder eines Personates; auch nach Erlangung solcher wird er später ausnahmsweise noch einmal schlechthin als Domherr aufgeführt (1297, XI o. T., Tr. 2, 661 in No. 506), — als Domsänger von Basel genannt 1296. IV. 9. (UB. Basel 3, 148f., No. 274), ohne Namensnennung nur mit Titel und zwei Reverenzpunkten; mit vollem Namen: 1296, IX. 25. (ibid. 3, 162, No. 304). — Sein Vorgänger war der Kantor Dietrich am Ort (in Fine), als lebend noch 1289, XI. 7. (ib. 3, 329, No. 2) und als tot 1294, I. 17. (Tr. 2, 563f., Nr. 437) genannt; Anniversar am 12. VII. (o. Jahr, Lib. vit. Basil. Hs. A). — Rudolf Kraft lebte noch 1305, XII. 17. (Boos 1, 163, No. 217), — (o. D.) wird von Kg. Albrecht I. zu seinem Kaplan ernannt (Thommen, Schweiz. Urk. a. Oesterr. Arch. 1, 102f., No. 175 zu 1305—1308). — 1313 als tot bezeichnet (Oberbad. Geschl.B. 2, 362 ohne Quellenangabe). — Anniversar XI. 12. o. J. = II id. nov. Rud. dictus Kraft cantor huius ecclesie obiit qui sepultus est iuxta altare suum quod fundavit in hac ecclesia (lib. vit. Basil. Hs. B). Sein Nachfolger in der Domkantorie war Ludwig von Tierstein (s. diesen), als Sänger von Basel seit 1318, I. 18. Die nichtpriesterliche Kantorpfründe Rudolf Krafts war während des Bischofstreites und des Prozesses Gottfried v. Kettelsau sicher nicht erledigt, da Gottfried sonst auch auf diese zum Ersatz für die entgangene des Albrecht v. Freiburg Ansprüche erhoben hätte. Rudolf Kraft tritt während dieser Kämpfe nicht hervor, er scheint sich als einer der drei ältesten Domherren ganz zurückgehalten zu haben. Seine Familie stand bis zuletzt auf Lütolds Seite (vgl. Reg. Baden h. 1155).

15. Heinrich Kuchmeister.

Domherr v. Basel, als solcher 1274, VIII. 25. bis 1311, VII. 21. bzw. 1316, III. 1. genannt (UB. Basel 2, 79f., No. 146, Reg. Clem. Vi, 7165 und Boos 1, 189f., No. 245), 1316 jedoch nur als advocatus curie Basiliensis bezeichnet (Boos a. a. O.). — Heinrich gehörte sowohl zu den wegen Gottfried von Kettelsau gebannten, wie auch zu den sieben Anhängern Lütolds, welche bis zuletzt energisch auf seiner Seite tätig waren und darum ihrer Pfründen entsetzt und dauernd inhabiles bleiben sollten. — 1303, VI. 8. kommt er als magister Heinricus Kuchmeister vor (ZG. Oberrh. 5, 366), ebenso noch 1321, III. 21. letzte Erwähnung H's. (Vogt, Reg. Erzb. Mainz 1, No. 2279 Anm.).

16. Wilhelm Mazerel.

1297 **Wilhelmus Mazerellus de Basilea can. ecclesie Columbariensis** in Bologna (Friedl. u. Mal. 47, 23 [s. a. 47, 13] u. Knod 2308), — als Domherr v. Basel genannt 1305, XII. 17. bis 1311, VII. 4. (Boos 1, 163 ff., No. 217; Orig. GLA. Karlsruhe 21, 373). — Vom Banne wegen des Widerstandes gegen Gottfried von Kettelsau war er mitbetroffen. In dem Bischofstreite hielt er sich zurück ohne aber von der Partei Lütolds abzufallen, er nahm vielmehr eine Stellung wie Konrad von Gösikon ein, gehörte wie dieser zu den Vermittlern im Erbschaftsstreite zwischen Lütold und den München (Or. GLA. Karlsruhe 21, 374).

17. Hartung Münch.

Sohn Heinrichs I. aus der später v. Landskron benannten Linie, und der Werentrud v. Wangen (s. Merz, Sisgauburgen 3, Stammt. 2 = Oberrh. Stammt. 38). — 1287, II. 19. (18.) Her Hartung des Münechez, der pfaffe (Tr. 2, 440, No. 341 = Boos 1, 116, No. 162) und 1287, XI. 15. clericus, frater carnalis des Heinrich Münch (UB. Basel 2, 336, No. 598), desgl. noch 1289, I. 3. clericus neben seinem Bruder Konrad (ZG. Oberrh. 11, 380) und 1309, I. 31. Herr Hartmann der Münch von Basel, pfaffe (Reg. Konstanz 2, p. 469, No. n. 53) — wird von Kg. Albrecht I. nebst zwei anderen persönlich ins Domkapitel von Basel eingeführt (Matth. v. Neuenb. c. 36, Studer, p. 39) zwischen 1298, X. und 1299, XI. 9. Die Einführung geschah durch Albrecht als König, also frühestens 1298, X. und vor 1299, XI. 9., wo Hartung bereits als Domherr genannt ist. Kg. Albrecht urkundet in dieser Zeit in Basel nur 1298, X. 27. (Böhmer 66), ein weiterer Aufenthalt in Basel ist nach seinem Itinerar möglich für 1299, IV. (B. 167/8), Merz a. a. O. gibt 1298 als Jahr des ersten Vorkommens Hartungs als Domherrn an. Die Einführung könnte dann nur 1298, X. (ca. 27.) stattgefunden haben. Das Domkapitel, d. h. die Anhänger des dem Kg. Albrecht abgeneigten Bischofs Peter II. v. Aspelt im Domkapitel widerstrebten¹⁾ der Einführung des österreichisch gesinnten Hartung Münch (Matth. v. Neuenb. a. a. O.), lieferten dann aber, durch das persönliche Auftreten des Königs eingeschüchtert, diese Korporation dem österreichischen Einflusse ganz aus, indem sie gleich drei Domherren auf Präsentation Albrechts aufnahmen. In der Tat sehen wir seit dem Eintritte Hartungs, d. h. seit dem Anfange des XIV. Jahrh. einen Domherrn nach dem andern von der Partei und Sippe der Schaler und Münche auftauchen. — Hartung erscheint als Domherr ohne den Titel einer Dignität oder eines Personates 1299, XI. 9. (ZG. Oberrh. n. F. 9, pag. m. 141) und 1303, I. 10. (Rég. de Bon. VIII., No. 4988) bis 1321, X. 24., hier auch als „nunc advocatus in Liestal“ bezeichnet (Boos 1, 202 f., No. 260). — Archidiakon (oder Erzpriester) 1325, X. 23. (UB.

¹⁾ Das Widerstreben eines andern Kapitels, des von Aachen, gegen die Aufnahme des von K. Albrecht I. vorgeschlagenen Chorherrn Tilmann von Landskron, zeigen die Regesten bei Böhmer 402, 408, 430, 498, 523 u. 543. Die Angelegenheit zog sich von 1302—1306 hin. In seinem letzten Briefe musste Albrecht zu energischen Drohungen greifen.

Basel 4, 53, No. 58.) Sein Vorgänger im Grossarchidiakonate war Otto v. Avenches (s. diesen), der als Archidiakon bis 1321, seit 1322 als Dompropst jedoch in lite vorkommt. Otto dürfte unter diesen Umständen 1322 noch nicht auf das Grossarchidiakonatsamt verzichtet haben, 1325/6 wurde er aus Basel gewaltsam entfernt. Hartung wurde also Archidiakon frühestens 1321/2, vielleicht erst 1325. Er behielt diese Pfründe bis zu seinem Tode 1332 (s. u.). Sein Nachfolger im Grossarchidiakonate war Konrad Schaler (s. diesen). — Hartung war sowohl wegen Gottfrieds v. Kettelsau exkommuniziert, als auch wegen Lütolds, zu dessen tätigsten und energischsten Anhängern er bis zuletzt gehörte, weshalb er auch von P. Klemens mit den anderen gleichgerichteten Domherren besonders verfolgt wurde (Reg. Clem. Vⁱ., No. 7165). Er befand sich noch 1318 im Banne (d. h. er fehlt in der Liste der nicht-exkommunizierten Domherren in der Basler St.-Urk., No. 154, Zeile 991 ff. u. in der gleichen Liste im UB. Basel 4, 41, No. 39 IX A¹). — Intrusus von Basel 1325—28 als Gegenbischof gegen den von der Kurie ernannten Johann von Châlons (vgl. Wackernagel, Gesch. Basel 1, 237—240). Die wesentlichsten Daten des Kampfes sind folgende: 1325, III. 17. Tod Bischof Gerhards (Tr. 3, 350, No. 205), Papst Johann XXII. verbietet dem Domkapitel umgehend irgendwie einen Nachfolger zu bestellen und ernannt Joh. v. Châlons. Der Erwählte des Domkapitels, Hartung Münch urkundet bereits 1325, IV. 30. u. V. 3. als Hartungus, Dei gratia electus et confirmatus (vom Erzbischof v. Bisanz als Metropolit von Basel) in episcopum ecclesie Basiliensis (Tr. 3, 351 f., No. 206), bzw. als Erwählter und Bestätigter v. Basel (UB. Basel 4, 53, No. 57), ebenso noch 1326 (Tr. 3, 364 ff., No. 217 u. 365, Anm. 1), 1327 (FR. Bern 5, 581, No. 541) u. 1328 (s. u.). Hartung besitzt die Anerkennung des Gegenpapstes Nikolaus (Riezler, Vat. Akten z. Gesch. Ludw. d. Baiern, No. 1029 und UB. Basel 4, 67, No. 70, Urk. v. 1328, VI. 1.) Prozess P. Johannis XXII. gegen Hartung: 1325, (ca. VI. 11.) Ermahnung an Hartung abzustehen, Hilfesuch an Herzog Leopold von Oesterreich 1325, X. 23. Publikation des Prozesses; XII. 23. Zitation Hartungs; 1326, IV. 22. Einforderung eines Berichtes vom Erzbischof v. Bisanz über dessen Bestätigung Hartungs; 1326, VIII. 4., 1327, VI. 19. weitere Erlasse P. Johannis gegen Hartung; 1328, II. 15. Friedensangebot des Papstes an Hartung, erlaubt ihm die Rückkehr zur Kirche, wenn er sich, wie verlautet, unterwerfen will (alles bei Riezler, a. a. O., No. 510 f., 560, 600, 669, 722, 868 u. 976). 1328, VII. od. VIII. Friedensvertrag zwischen den beiden Bischöfen: als vorhanden erwähnt 1328, VIII. 13. in der Anerkennungsurkunde durch Biel, eine Anhängerin Hartungs (vgl. FR. Bern 5, 581, No. 541) zu diesem Verträge zwischen dominum Hartungum dei gratia Basiliensem electum et confirmatum et dominum Johannem de Cabilone dei et sedis apostolice gratia in episcopum Lygonensem electum et confirmatum et similiter in administratorem et rectorem gratia sancte sedis apostolice prefate ecclesie Basiliensis electum. Angesichts dieser Titulatur Hartungs und da P. Johann XXII. in seinen Bestimmungen über die Ausführungen des Friedensvertrages 1328, IX. 20. (Riezler

1082f.) klagt, dass Hartung das Bistum immer noch besetzt halte, so erscheint dieser durchaus nicht als besiegt; über die Transferierung Johanns von Chalon nach Langres und über die Heftigkeit des Waffenkampfes und der Verfolgungen, welchen die Anhänger Johanns von denen Hartungs ausgesetzt waren und überhaupt für die Akte Johanns v. Chalon vgl. Wackernagel, a. a. O. — Hartung besass ausser seiner Basler Pfründe in der Basler Diözese die Kirchen von Egisheim (Kollatur des Propstes v. Münster-Granfelden), Illzach, Ottmarsheim (Kollatur der Aebtissin daselbst), Pfaffenheim (im XVII. Jahrh. Kollatur der von Reinach), Weisskirch (ein Hof mit Pfarrkirche zur Gemeinde Leimen i. E. gehörig, Kollatur der Reich) und Zimmersheim (Kollatur des Basler Dompropstes), alle im Elsässer Sundgau, u. *Wergastecon*, ferner in der Diözese Strassburg die Kirche v. Ulm (Bad. Bez.-A. Oberkirch) nebst der Kapelle (sine cura) von Renchen (beide Kollatur der Aebtissin von Säckinggen), ferner in der Diözese Konstanz die Kirche von Burgheim (Bez.-A. Breisach, Jahreseinkünfte von 14 M. S., die Kollatur stand im 15. Jahrh. den Herzogen von Oesterreich zu, und davor wahrscheinlich den ehemaligen Herren v. Burgheim, den Herren von Uesenberg) und die von Rheinweiler (Bez.-A. Müllheim), als Rektor aller dieser Kirchen (ausgenommen Ulm) wegen Pfründenpluralität bei einem Jahreseinkommen von 120 M. S. dispensiert 1303, I. 10. (Rég. de Boniface VIII., No. 4988). Als verstorbener Pfarrherr v. Ulm (u. Renchen) 1332, XI. 2. genannt (ZG. Oberrh. 13, 102 ff.). — Er starb 1332, X. 25. als Archidiakon, beigesetzt im Basler Dom in der von ihm erbauten Kapelle neben dem alten Turme (Lib. vit. Basil. A = Tr. 3, 751). Als gestorben erwähnt 1332, XI. 2. (s. o.).

18. Johann (Henmann) Münch zu Landskron.

Sohn Ritter Konrads V. Münch (eines Bruders des Hartung, s. diesen) und der Anna von Landsberg (Merz, Sisgauburgen = Oberrh. Stammtafeln No. 38), geboren 1291 (s. d. folgende).

1303, I. 7. erhält er, obwohl erst im 13. Jahre und nur im Besitze der ersten Tonsur, nach persönlicher Vorstellung vor dem Papste eine Anwartschaft auf Personat und Pfründe am Basler Dom, soll jedoch dafür sein Kanonikat in Lautenbach aufgeben (Rég. de Bon. VIII, 4980). Als Domherr von Basel urkundlich genannt 1311, I. 25. bis 1321, X. 24. (Basler St.-Urk. No. 154 u. Boos I, 202 f., No. 260). — Als Basler Domthesaurar oder -Kustos 1333, IV. 20. (Freib. DA. n. F. 7, 160) bis zu seinem Tode 1363 (s. u.). Sein Vorgänger in der Thesaurie war Ulrich von Arberg (s. diesen). — Er war ferner Chorherr von Zürich, als solcher genannt 1320, VII. 10. (Knod nach Herrgott 4², p. 186) und 1321, IV. 8. (Merz, a. a. O.). — Propst von St. Ursitz 1345 bis 1360 nach einer modernen Inschrift im nördlichen Seitenschiffe daselbst. Sein Vorgänger in St. Ursitz war Ulrich Diebold von Hasenburg, der als Propst noch 1343, VIII. 12. (Tr. 3, 812) vorkommt; Joh. Münch findet sich als Propst von St. Ursitz in Urkunden wiederholt von 1346, XII. 23. (Tr. 4, 647) bis 1353, I. 7. (UB. Basel 4, 187 f., No. 199), heisst als solcher auch *patronus altaris sci. Walperti* daselbst (Tr. 3, 637,

No. 386). Ferner Propst von Lautenbach, als solcher 1358, III. 10. und X. 19., bzw. als gestorbener Propst 1363, VII. 11. u. VIII. 22. genannt (Rieder, Röm. Qu. f. Konstanz, No. 1399, 1409, [434, 450], 1514 u. 1517 [bzw. 452]).

Er besass ferner die Pfarreien: 1. zu Hochwald 1316, XII. 18. (Merz, a. a. O.). — 2. zu Kirchhofen (Bad. Bez.-A., Staufen, bis 1336 Patronat des Bischofs von Basel, von da des Domkapitels s. Krieger Top. WB. Baden), seit 1332 als Pfarrrektor daselbst genannt (Krieger a. a. O.) bis zu seinem Tode 1361 (s. u.); sein Vorgänger daselbst war Ludwig von Tierstein, der 1330 Kirchhofen resignierte (s. diesen), sein Nachfolger der bereits 1358 darum mit ihm prozessierende Priester Joh. Virnegerst von Breisach (Rieder a. a. O.). — 3. zu Glarus 1350, II. 16. (Reg. Konstanz, No. 4957) und 1363, VIII. 22. (parrochialis ecclesia in Glarus, Const. dioc., quam quondam Hammanus Monachi obtinuit, Rieder 1517 u. 452; fructus 18 M. S.). Sein Nachfolger wurde durch päpstliche Provision 1363 Rudolf, Sohn Hermanns vom Alten Markt, ein Brixener Kleriker (Rieder a. a. O.). — 4. zu Horburg (bei Kolmar), nur zu 1363 nach seinem Tode als ehemaliger Pfarrherr daselbst genannt (Rieder 452 u. 1517). — 5. zu Staufen (filia ecclesie Kirchhofen, s. Krieger a. a. O. 2, 1047, und daher mit dieser in gleichen Patronatsverhältnissen, wie auch aus den Stellen bei Krieger bestätigt wird). 1358, III. 10. als Pfarrrektor genannt, an dessen Stelle jedoch der Papst den Joh. Virnegerste von Breisach ernennt (Rieder a. a. O. 1399). — 6. zu Feldkirch (Bad. Bez.-A. Staufen) mit einem Einkommen von etwa 5 M. S. (lib. decimationis 1275 in Freib. DA. 1, 208), 1358, III. 10. und XII. 19., desgleichen noch 1363 (nach seinem Tode, Rieder a. a. O.) — 1311 und 1313, wo er abging, war er in Bologna (Friedl. u. Mal. 63, 9; 65, 20 ff. u. 66, 3; Knod No. 2414). — Wegen Gottfrieds von Kettelsau war er seit 1311, I. 25. exkommuniziert (Basler St.-Urk. No. 154, a. a. O.), gehörte aber nicht zu den unentwegten Anhängern Lütolds von Rötteln, vielmehr hatte er sich weit fort, nach Bologna begeben (s. oben). Doch war er von Lütold nicht abgefallen, sondern befand sich nach Ausweis der beiden Listen von 1318 noch immer im Banne (sowohl wegen Lütolds als auch wegen Gottfrieds von Kettelsau). — Weil er ohne sich binnen Jahresfrist zum Priester weihen zu lassen und ohne Dispens die oben genannten Pfarreien besass, wurde er seit 1358 in mehreren derselben angefochten (s. o.). — Er starb 1361, VII. 21. (Basler lib. vit. u. Tr. 3, 582 Anm., irrig zu VII, 20. u. Tr. 4, 684 mit Druckfehlern) anscheinend im Besitze aller seiner Pfründen, im Alter von etwa 70 Jahren.

19. Hartmann von Nidau.

Sohn Rudolfs II. und der Gertrud von Strassberg (s. Gen. Hdb. z. Schw. Gesch. I, 118, No. 59, vgl. FR. Bern 4, 368 f., No. 340). 1300, VII. 11. bis 1318, VII. 21. oft als Propst von Solothurn genannt (FR. Bern 4, 27 ff., No. 22 u. Zapf, Mon. anecd. 201 f.); da er mittlerweile auch schon mehrere Jahre Dompropst von Basel war, dürfte er die Solothurner Dignität bis zu seinem Tode besessen haben. Sein Vorgänger in der Propstei Solothurn war der Basler Domherr Bertold von Rüti, der noch

1297, X. 1. (UB. Basel 3, 205 f., No. 385) vorkommt. — Als Domherr zu Basel genannt 1308, VIII. 5. (Reg. Clem. Vi, No. 2931). Als Dompropst daselbst seit 1315, X. 3. (Or. GLA. Karlsruhe 19/64 Kleinbasel) und X. 9. (FR. Bern 4, 642, No. 624) bis 1319, II. 27. (ZG. Oberrh. 26, 360) oft genannt; vereinzelt noch als lebend und Dompropst von Basel 1323, I. 3. (FR. Bern 5, 314, No. 268) und 1324, III. 4. (Tr. 3, 334 ff., No. 195). Sein Vorgänger als Dompropst war Lütold von Rötteln (s. diesen), der die Propstei 1315, VI./VIII. (nach VI. 18.) bereits resigniert hatte. In seinen letzten Jahren scheint Hartmann von Otto von Avenches (s. diesen, No. 28) im Besitze der Dompropstei angefochten gewesen zu sein, da letzterer seit 1322 als Dompropst genannt wird. — Hartmann wird 1308, VIII. 5. (s. o.) von Pluralität der Pfründen und Genuss unrechtmässig bezogener Einkünfte dispensiert; die Pfründen sind: die Propstei zu Solothurn, nach ausdrücklicher Angabe des päpstlichen Dispenses die erste aller von Hartmann besessenen Pfründen, ferner Kanonikate zu Basel, Strassburg und Münster-Granfelden, sowie eine Expektanz auf Konstanz, ferner die Pfarrkirchen von Winigen (Constant. dioc., viell. Winden, Bad. Bez.-A. Waldkirch?), Superioris Rippae (Basil. dioc., gemeint ist Oberbipp, Dekanat Buchsgau) und Lulliskilch (Basil. dioc., viell. Lüllisdorf, jetzt Linsdorf bei Pfirt im Elsass, Dekanat Leimental), alle zusammen mit 130 M. S. Einkünften, er soll aber sich binnen einem Jahre zum Priester weihen lassen, zwei Pfarrkirchen nach seiner Wahl auflassen und darf drei Jahre lang studienhalber seine Kanonikateinkünfte ohne Residenzpflicht weiterbeziehen (Reg. Clem. 2931 u. 2932). — Im Bischofstreite fiel er von Lütold ab und trat tätig auf Gerhards Seite über, wurde aber gleichwohl wegen Gottfrieds von Kettelsau 1311, I. 25. (Basler St. Urk., No. 154) gebannt. Mit der Lütold von Rötteln treugebliebenen Majorität des Domkapitels war er seit dem Bischofstreite dauernd zerfallen und seine Wahl zum Dompropste stiess auf Schwierigkeiten, welche Bischof Gerhard in der oben zitierten Urkunde von 1315, X. 3. beseitigte, indem er dem Domkapitel den Schaden ersetzte, welchen sein „dilectus avunculus Hartmannus de Nidöwe nunc prepositus . . . Basiliensis“ in seinem Zwiste mit dem Kapitel diesem zugefügt hatte. Hiermit ist offenbar auf den Bischofstreit hingewiesen und der Preis für die Wahl Hartmanns zum Dompropst gezahlt. — Er starb als (angefochtener) Dompropst von Basel an einem 4. IX. und wurde im Kloster Gottstatt (Kt. Bern) beigesetzt (Basler lib. vit. u. Tr. 3, 249 Anm.). Nach einer (unbelegten) Angabe von Zapf (a. a. O. 203, Anm. 3) wäre er 1327 gestorben. Sein Nachfolger Ulrich von Arberg (s. diesen) kommt jedoch schon 1326, VI. 7. als Dompropst von Basel vor.

20. Lütold von Rötteln.¹⁾

Sohn Konrads I. und einer dem Vornamen nach unbekanntem Tochter Graf Ulrichs von Neuenburg.

¹⁾ Für denselben vergleiche die beiden in Vorbereitung befindlichen Arbeiten: Geschichte der Herren v. Rötteln und: Stammtafeln der Herren v. Rötteln (für Schweiz. Geneal. Hdbuch II. Daselbst auch die hier fortgelassenen Belegstellen).

1241, VIII. 15. Liutoldus can. Basilien. (Lütold von Rötteln oder von Konstanz?) erste unsichere Erwähnung. — 1243 (o. T.) Domherr von Basel, erste sichere Erwähnung. — 1256 (ca. VII. 1.) Basler Archidiakon im Frickgau, desgleichen 1265, VII. 8. — 1272, XII. 30. clericus, Schwestersohn des Bischofs von Basel (Heinrich von Neuenburg), wird von Graf Rudolf von Habsburg bei der durch Verrat erfolgten Eroberung des Schlosses Wehr gefangen. — 1275 (o. T.) Pfarrherr von Binzen (als solcher auch 1295, VIII. 5.) von Blansingen, Hauingen, Herten, Kleinkems, Lörrach, Ötlingen, Rötteln, Steinen und Wollbach (sämtliche im Bad. Bez.-A. Lörrach), und von Schopfheim. — 1277, III. 9. Archidiaconus Basilien., d. h. Grossarchidiakon von Basel, zuletzt als solcher 1287, VII. 2.; in gleichzeitigen deutschen Urkunden nur als Erzpriester von Basel bezeichnet: zuerst so 1281, V. 15., zuletzt 1287, XII. 16. Lütolds unmittelbarer Vorgänger im (Gross-) Archidiakonate war wohl der 1265, XI. genannte Jacobus Reize. Als Erzpriester von Basel wird 1274, VIII. 25 ein Domherr Peter genannt. Infolge der Neuordnung der Domherrenpfründen sind die früheren Inhaber nicht genau zu ermitteln, zumal bis dahin Pfründenkumulation am Basler Dom gestattet war. — 1282, V. 13. Domherr von Konstanz, ebenso auch 1301, XI. 22. und 1309, IX. 12. — 1286, VIII. 21. Propst von Münster-Granfelden, zuletzt als solcher 1312, X. 14. urkundend; er war aber noch bis Mitte 1315 Propst von Münster-Granfelden (s. u.). — Vor 1287: „Von Roetenlein her Liutold . . . derselbe tugent-riche man, der mich hierumbe alsus erbat, der hat ze Basel in der stat zu deme tuome phrunde;“ als sein Gönner und als Anreger zu der Dichtung „Silvester“ gefeiert von Konrad von Würzburg († 1287). — 1289 I. 3. Dompropst von Basel. Sein Vorgänger war Mag. Otto. Dieser kommt noch 1288, IX. 6. als Dompropst vor.¹⁾ Lütold muss also zwischen 1288, IX. und 1289, I. 3. zu dieser Dignität gelangt sein. Bleibt Dompropst bis Mitte 1315 (s. u.). — 1295, V. 7. Vicarius generalis des Bischofs Peter Reich von Basel, ebenso 1298 (o. T.), III. 5. und X. 6. Vicegerens oder Generalvikar des abwesenden Bischofs von Basel, Peter von Aspelt. — 1296/97: Nach dem Tode des Basler Bischofs Peter Reich († 1296, IX. 3.) wird Lütold vom Domkapitel in zwiespältiger Wahl gegen den Solothurner Propst und Basler Domherrn Bertold von Rüti zum Bischof gewählt. Beide Gewählte vertreten ihre Ansprüche persönlich in Rom, aber ohne Erfolg. Sie müssen vielmehr in die Hände des Papstes resignieren, worauf dieser den Trierer Dompropst Peter von Aspelt als Bischof einsetzt. — 1309 bis 1311 wiederum Erwählter von Basel, während des Bischofstreites gegen Gerhard von Wippingen. — 1314, I. 2. zuletzt als Dompropst von Basel mit vollem Namen genannt, jedoch sind auch die Stellen, an welchen 1315, III. 19. und VI. 18. ein . . . prepositus Basilien. genannt ist, ebenfalls auf Lütold zu beziehen. Bald darauf scheint er wegen Altersschwäche (mindestens

¹⁾ Hier ohne Nennung des Vornamens nur als . . . prepositus Basilien. angeführt, jedoch ist die Zuweisung zu Otto sicher. Der umständliche Nachweis kann hier nicht gegeben werden.

87 Jahre alt) seinen beiden Propsteien entsagt zu haben. 1315, VIII. 28. beschwört bereits sein Nachfolger in der Propstei Münster-Granfelden, Ulrich von Arberg (s. diesen, wohl dessen erste Amtshandlung), die Rechte dieses Kollegiatkapitels, und 1315, X. 3. wird auch ein neuer Dompropst von Basel, Hartmann von Nidau (s. diesen), genannt. — 1315, XII. 18., letzte Erwähnung Lütolds als lebend: „honorabilis vir... quondam (d. h. hier zurückgetretener) prepositus ecclesie Basiliensis... aliquantulum debilis corpore, mente tamen sanus“ schenkt dem Markgrafen Heinrich von Hachberg seinen Anteil an der Herrschaft Rötteln. — 1316, V. 19. Lütold stirbt. Beigesetzt im Münster zu Basel „in capella ste. Marie prope vetus campanile ante altare ste. Barbare und ist der stein vor dem altare, der an die staffel stost, alß man in Aller-Helgen cappel godt.“ — 1316, VI. 3.: Erste Erwähnung als tot. Er starb als letzter seines Geschlechts.

21. Heinrich Schaler.

Sohn Peters II. und der Elisabeth von Staufen (Merz, Sisauburgen = Oberrh. Stammtafeln 48). — 1302 dominus Schalus de Basilea in Bologna (Friedl. u. Mal. 53, 37, von Knod, No. 3264 auf obigen Heinrich bezogen). — Als Domherr in Basel 1307, I. 20. (Merz, a. a. O.), 1309, X. 13. unter den Zeugen des Elekten Lütold für Kleinbasel (UB. Basel 4, 10 f., No. 16) und 1311, VII. 4, (Or. GLA. Karlsruhe 21, 374 = Reg. Baden h. 583) unter den Zeugen des Kompromisses zwischen Lütold von Rötteln und den München nebst den Ramsteinern. — Die Stellung Heinrich Schalers im Bischofsstreit entspricht also genau der des Konrad von Gösikon und war die eines sich im Hintergrunde haltenden Freundes Lütolds. An der Angelegenheit Gottfrieds von Kettelsau war er ebenfalls unbeteiligt, wenigstens wird er nicht unter den fünfzehn Domherren „magis in hac parte contumaces“ aufgeführt. — Weiteres über ihn, namentlich sein Todesjahr, ist nicht bekannt, nur sein Anniversareintrag zum 3. XII. im Basler liber vitae ist vorhanden: „III non dec. Henricus Schalarii canonicus huius ecclesie obiit, qui sepultus est in capella Schaleriorum,“ die sein Vater gestiftet hatte.

Nach dem bei Johann (Henmann) Münch bereits erwähnten modernen Gedenkstein im Seitenschiffe der Kirche von St. Ursitz hätte auch Heinrichs Oheim, der Domherr Wernher (II.) Schaler den Bischofsstreit wenigstens teilweise miterlebt, da er dort als Propst von St. Ursitz für 1283 bis 1310 verzeichnet ist. Wernher, der übrigens schon seit 1281 als Propst von St. Ursitz vorkommt, war aber bereits im Jahre 1303 (o. T. Boos 1, 159, No. 210) tot. 1297, X. 1. (UB. Basel 3, 205, No. 385) findet er sich noch einmal als Basler Domherr und Propst von St. Ursitz genannt. Nicht sehr lange danach, an einem 28. II., muss er gestorben sein.

Ein Bruder Heinrichs war der 1294 als Student in Bologna genannte und 1305, XII. 17. (Boos 1, 163 ff., No. 217), sowie 1307, I. 20. (Merz) als Basler Domherr vorkommende Peter Schaler. Sein Todesjahr und Anniversartag sind unbekannt.

22. Konrad (III.) Schaler.

Sohn Konrads I. zu Benken und der Elisabeth von Ratsamhausen (Merz, a. a. O.). 1289, I. 3. clericus (ZG. Oberrh. 11, 379). — 1294, II. 22. Chorherr in Zurzach (Knod, No. 3265, nach Huber, Zurzach, 425). — Als Domherr von Basel ohne Dignität 1311 bis 1322 (s. u.) genannt. — 1311 und 1312 Domherr von Basel in Bologna (Friedl. u. Mal. 63 f. und Knod). — Dazwischen oder davor 1311, VII. 4. in Basel bei dem Kompromiss zwischen Lütold von Rötteln und den Mönchen, zusammen mit seinem Vetter Heinrich Schaler (s. diesen). — 1317, XII. 28. zusammen mit dem Domdekan Johann Kämmerer und mit Hartung Münch mit den Verhandlungen wegen der cessatio a divinis im Verlaufe des Ungeldstreites beauftragt (UB. Basel 4, 38 f., No. 39, VII. u. VIII.), befand sich damals (1318, I. 18. und IV. 19.) nach den mehrfach angeführten beiden Listen noch im Banne vom Bischofsstreite her; unter denen wegen Gottfrieds von Kettelsau 1311, I. 25. gebannten befand er sich jedoch nicht. — 1322 preces primariæ König Ludwigs des Baiern pro Chunrado dicto Schaler, can. Basilien. pro canonicatu et prebenda, gerichtet an Münster in Arngaw (Oefele, script. rer. Boic. 1, 738, jedoch der Konrad Schaler, der 1338 eine Anwartschaft in Beromünster erhielt, ist der Neffe dieses. Knod bezieht beide Nachrichten irrig auf den gleichen, den Oheim). — 1327, IV. 1. Domscholaster von Basel (ZG. Oberrh. 29, 179). Sein Vorgänger in dieser Würde, Hermann von Isny (s. diesen) kommt noch 1322, XII. 5. vor, sein Nachfolger war 1333 Peter von Bebelnheim (s. u.). — 1333, IV. 20. Erzpriester oder Grossarchidiakon von Basel (Freib. DA. n. F., 7, 160, ebenda auch sein Nachfolger in der Scholasterie). Sein Vorgänger im Archidiakonats war Hartung Münch, † 1332, X. 25. (s. diesen). Konrad Schaler wird als Archidiakon häufig genannt bis 1367, II. 21. (UB. Basel 4, 292, No. 314) und bis zu seinem im gleichen Jahre erfolgten Tode (s. u.). — Pfarrrektor von Kork (Bad. Bez.-A. Kehl), Argentin. dioc., Patronat des Benediktinerinnenklosters Eschau bei Strassburg, 1353 demselben inkorporiert mit Wirkung nach dem Abgange des derzeitigen Pfarrrektors (s. das folgende). 1353, VI. 29. war er im Besitz (vgl. ZG. Oberrh. 21, 288 ff., ein Vorgänger Fridericus dictus Meienris kommt 1318 vor, ib. 280). Er resignierte auf Kork 1365, IV. 24. (ib. 292), als sein Nachfolger wurde ein Bernhard Steinmetz 1365, IV. 25. (ib.) eingeführt. — Konrad starb 1367, X. 9. (Basler liber vitae): a. d. 1367, VII. id. oct. ob. dominus Cünradus Schalaris presbyter, archidiaconus huius ecclesie, qui sepultus est in medio capelle Scaleriorum (vgl. auch Tonjola 5).

23. Ludwig von Strassberg.

Sohn Graf Bertolds II. und der Adelheid von Ochsenstein (Schweizer Geneal. Handb. I., 121, No. 74). — 1288, I. (o. T.) (FR. Bern 3, 435 ff., No. 456) anscheinend noch unmündig (?). — 1292, IX. 1. ohne Bezeichnung des geistlichen Standes genannt, aber der Reihenfolge nach anscheinend Kleriker (FR. Bern 3, 539 f., No. 548). — 1303, VIII. 25. venerabilis vir. (ibid. 4, 159, No. 129). — 1307, XII. 5. Domherr von Konstanz; nach dem Tode Bischof Heinrichs von Konstanz († 1306, IX. 12.) in zwiespältiger

Wahl gegen den Konstanzer Domdekan Rudolf von Hewen zum Bischof daselbst gewählt, bei persönlicher Vorstellung an der Kurie resignierte er, angeblich sponte ac libere, auch Rudolf von Hewen wurde dazu gezwungen und Papst Klemens V. setzte den Archidiakon von Avallon (Bistum Autun), Gérard de Beauvoir, in Konstanz ein (Reg. Clem. Vi, 2332, Rieder, Röm. Qu. z. Konstanz 555, Reg. Konstanz 3453, s. a. 3441). Als nicht-residierender Domherr von Konstanz auch 1334 genannt, wählte mit einigen anderen bei der Bischofsdoppelwahl daselbst den Grafen Albrecht von Hohenberg (Reg. Konstanz 4414). — 1309, II. 14. Domsänger zu Strassburg (FR. Bern 4, 347 ff., No. 315), in der gleichen Würde noch 1335, VI. 20. (Freib. Diöz.-Arch. 25, 199 f.). — 1338, X. 9. Strassburger Archidiakon (Schöpflin, Alsat. diplomat. 2, 162). — Als Domherr von Basel genannt 1310, VI. 24. (Reg. Clem. Vi, 5650 und 5655) unter den sechs von Lütold von Rötteln abgefallenen Domherren. — 1311, I. 25. wurde er wegen des Widerstandes gegen die Aufnahme Gottfrieds von Kettelsau gebannt. Er war inzwischen (Sommer 1309) nach Bologna gegangen, 1309, II., IV., V. u. VII. war er noch in der Heimat (FR. Bern 4, No. 315 u. 326/7 und Knod 3716). 1309/10 in Bologna (Friedl. u. Mal. 60 f. und Knod, a. a. O.). 1318, I. 18. und IV. 19. wurde er anlässlich des Ungeldstreites unter den nicht mehr im Banne wegen Lütold befindlichen Basler Domherren aufgezählt und zwar als einer der sechs, welche sich nicht an der Gottesdiensteinstellung (zum Zwecke des Druckes auf die Stadt) beteiligt, also wie schon 1306 sich von der Sache des Domkapitels getrennt hatten (Basler St.-U., No. 154, Zeile 991). Er scheint damals vorübergehend in Basel gewesen zu sein, obwohl er sonst nicht zu den hier residierenden Domherren, sondern zu denen in Strassburg gehörte. — Er war auch Chorherr von Solothurn, 1309, V. I. und seit 1325 Propst daselbst (die Zitate bei Knod), ebenso noch 1338, I. 30. (Zapf, Mon. anect. 210 f., No. 98). 1345, IV. 3. quondam und olim prepositus Solodor. (FR. Bern 7, 93, No. 97), ferner besass er die Pfarrkirchen von St. Nikolaus zu Freiburg i./Schw. 1309, IV. 26. (Knod), zu Solothurn 1335 (Knod) und Ulm (Bad. Bez.-A. Oberkirch), nebst der im Annex befindlichen Kapelle von Renchen (Bad. Bez.-A. Achern), welche dem Stift Säckinggen inkorporiert waren. Sein Vorgänger in dieser Pfarrei war der 1332 verstorbene Hartung Münch gewesen. 1332, XI. 2. war sie noch erledigt (ZG. Oberrh. 13, 105 f.). Ludwig verzichtete 1335, VI. 20. darauf (Freib. Diöz.-Arch. 25, 199 f.). — Er starb 1343, XII. 2.: IV non. dec. a. d. 1343 ob. Ludewicus de Strazberg canonicus huius ecclesie, qui sepultus est in capella Heinrici de Nüwenburg episcopi nostri, sita prope vetus campanile (Basler lib. vit., Hs. B; Tr. 3, 818; vgl. auch Zapf, Mon. anect., pag. 211, Anm. 1).

24. Hermann von Tegernau.

Die Familie schrieb sich von Tegernau im Bad. Bez.-A. Schopfheim. Sie waren Ministerialen der Grafen v. Habsburg u. Lehensleute der Herren v. Rötteln (vgl. Kindler v. Kn. Oberbad. Geschlechterbuch 1, 206 f.). Hermann, in der päpstl. Kanzlei irrig Hartmann genannt, kommt nur

einmal als Domherr vor und zwar 1311, VII. 21. unter den acht wegen besonders hartnäckigen und bis zu Ende tätig durchgeführten Widerstandes gegen den Basler Bischof Gerhard ihrer Pfründen dauernd beraubten und exkommunizierten Domherren (Reg. Clem. Vi, No. 7165.). In der Angelegenheit wegen Gottfried v. Kettelsau wird er nicht genannt. In den Listen der nichtexkommunizierten Basler Kanoniker von 1318, I. 18. (UB. Basel 4, 41, No. 39 IX A¹) u. 1318, IV. 19. (Basler St.-U. 154, Zeile 991 ff.) fehlt sein Name; er war somit noch im Kirchenbanne. — Er starb 1320, IV. 30., II. Kal. Maii ob. Hermannus de Tegernowe canonicus huius ecclesie (Lib. vit. Basilien.). — Er besass die Priesterweihe nach folgendem Eintrag zum 29. IX. (o. Jahr) im Basler Liber vitae (Hs. B.): III Kal. Oct. Hodie Hermannus de Tegernowa prestyter canonicus huius ecclesie dari constituit de curia sua prebendali, quam nunc possidet H. de Flachslanden etiam canonicus ecclesie nostre . . . Heinrich v. Flachslanden kommt bereits 1318, I. 18. und IV. 19. (s. o.) als Basler Domherr vor und zwar unter denen, die von gebannten Domherren, also frühestens seit 1310/11 gewählt sind, so dass aus der obigen Angabe über die Besitznachfolgerschaft im Domherrnhofe Hermanns nicht geschlossen werden darf, dass Heinrich auch Nachfolger Hermanns in dessen Pfründe war.

25. Ludwig (III.) von Tierstein.

Sohn Graf Sigmunds, Herrn zu Farnsburg und der Agnes von Weissenburg (Schw. Gen. Hdb. 1, 137, No. 20; vgl. a. No. 18),

Als Domherr von Basel ohne Dignität genannt 1310, VI. 24. (Reg. Clem. Vi, No. 5650 u. 5655) unter den sechs von Lütold abgefallenen; an dem Prozesse des G. v. Kettelsau war er nicht beteiligt. — 1318, I. 18. u. IV. 19. ist er unter den Domherren aufgeführt, die nicht exkommuniziert waren, sich auch nicht an der cessatio a divinis wegen des Ungeldstreites beteiligt hatten (UB. Basel 4, 41, No. 39 IX A und Basler St.-Urk. 154, Zeile 991 ff.). Damals war er Domsänger v. Basel, als solcher noch 1363, VIII. 31. genannt (Rieder, Röm. Qu. z. Konstanz, No. 457), in seinem Basler Anniversareintrag (s. u.) fehlt die Bezeichnung Kantor. Sein Vorgänger in der Domkantorie war Rudolf Kraft, dessen Todesjahr (tot 1313) nicht genau feststeht. — Als Domherr von Strassburg ohne Dignität oder Personat in Urkunden 1316 (o. T.) bis 1324, II. 14. (UB. Strassburg 3, 255, No. 836 u. 2, 381, No. 432. Diese Nachrichten sind wohl nicht auf seinen Vetter Ludwig II. zu beziehen, der schon seit 1291 als Strassburger Domscholaster erscheint, also im Besitz einer betitelten Pfründe war, letzterer wird 1330, VI. 29. bei Tr. 3, 407 ff., No. 249 als selig bezeichnet, die folgenden Daten könnten also nur auf Ludwig III. gehen.) — 1332 prebendatus prebenda laycali in ecclesie Argentin. 1352 u. 1360 Archidiakon daselbst u. 1364 quondam camerarius ecclesie Argentin. (alles in ZG. Oberrh. 6, 434, aus einem Strassburger Kopialbuch). — Pfarrherr:

1. von Kirchhofen (Constantien. Dioc., Bad. Bez.-A. Staufen) verzichtet darauf 1330, X. 27. (Reg. Konst. 2, No. 4242). Sein Vorgänger

war Johann Botten v. Trier (s. diesen), der noch 1325, V. 23. als Johann v. Kirchhofen vorkommt, sein Nachfolger Hermann Münch, 1332 als *rector ecclesie* in Kilchoven genannt (Krieger, Top. WB. Baden 1, 1177). Das Patronat stand damals dem Bischof v. Basel zu, seit 1336 dem Domkapitel (Krieger, a. a. O.).

2. von Wolfenweiler (Constant. dioc., Bad. Bez.-A. Freiburg, Patronat des Cluniacenserklosters St. Ulrich bei Staufen, s. Krieger a. a. O., S. 1500), — 1354, III. 16. bestritten von Heinrich Seltzer von Seligenstadt, einem Mainzer Priester (Rieder, Röm. Qu. z. Konst., No. 151 u. 1282).

3. von Umkirch (dioc. Const., Bad. Bez.-A. Freiburg), wohl als Nachfolger des 1310 verstorbenen Albrecht von Freiburg (s. diesen). 1357, XII. 29. bestritten von Hermann Ruwin, Chorherrn v. Rheinau (Rieder, No. 218, 1381 u. 2022, s. a. pag. 738). — 1363, IV. 28. bis VIII. 31. bestritten von Ludwig Hub von Selz, Strassburger Kleriker (Rieder, No. 385, 417, 456, 457). Die Einkünfte von Umkirch waren auf 14 M. S. geschätzt (a. a. O., No. 456). Sein Nachfolger in U. war Theobald Senn v. Bucheck, Propst von Münster-Granfelden, der 1366, VI. I. wieder von Hermann Ruwin angefochten, diesen, trotz der für Hermann günstigen Entscheidungen doch nicht in den Besitz gelangen liess (Rieder, No. 1568).

4. von Rheinau, Kollegiatkirche (dioc. Argent., im Nedereisass), erwähnt 1357, XII. 29. (Rieder, a. a. O. 218 u. 1381), wonach Ludwig die Kirche von Rheinau schon vor der v. Umkirch erlangt hatte.

5. von Biel 1361, IX. 7. (FR. Bern 8, 420, No. 1106). — Ludwig besass diese Kirchen unkanonisch, da er sich nicht hatte zum Priester weihen lassen; diese Weihe fehlte ihm noch 1363 und das war regelmässig der Anfechtungsgrund für seine Nebenbuhler.

Er starb 1364, IV. 29.: III. Kal. Mai a. d. 1364 ob. *Ludewicus de Tierstein, canonicus huius ecclesie* (Lib. vit. Basilien.) und wird 1364 auch als tot erwähnt (s. o.).

26. Jakob von Wattweiler.

Wattweiler im Elsass, n. ö. Thann. — Als Domherr genannt 1311, VII. 21. (Reg. Clem. Vi, No. 7165) unter den besonders tatkräftigen und darum namentlich gebannten u. abgesetzten Anhängern Lütolds; sonst erscheint er zunächst nicht weiter, auch nicht in der Angelegenheit des Gottf. v. Kettelsau. Er dürfte wohl damals nicht zu den residierenden Domherren gehört haben. 1318, I. 18. u. IV. 19. befand er sich nach Ausweis der beiden oft angeführten Listen noch im Kirchenbanne wegen Lütold v. Rötteln. — Seit 1332, III. 1. bzw. IV. 2. (*Jacobus decanus ecclesie Basilien. nec non archydiaconus Sundgaudie* — Thommen, Schw. Urk. 1, 218f., No. 367) und 1336, VII. 8. (UB. Basel 4, 122, No. 129) tritt er wiederholt als Basler Domdekan auf. Ueber seinen (unmittelbaren?) Vorgänger, den Domdekan Joh. Kämmerer s. diesen. — Jakob erscheint zuletzt als Domdekan 1344, I. 13. (UB. Rappoltstein 1, 418, No. 548). Er starb 1344, I. 21. (XII. Kal. Febr. a. d. 1344 ob. *Jacobus de Watwiler, presbyter, decanus huius ecclesie, qui sepultus est in cripta posteriore ante altare b. virginis Marie: Basler liber vitæ*

u. Tr. 3, 547, Anm. 1). Sein Nachfolger im Domdekanat, Jakob Marschall urkundet bereits 1344, V. 4. (Tr. 3, 558 ff., No. 337). — 1342, XI. 5. u. 1343, XI. 29. (Tr. 3, 803 u. 817) findet sich ein Jakob v. Wattwiller, Chorherr v. St. Ursitz; vielleicht ist er mit dem 1360, V. 13. (Tr. 4, 682) verstorbenen gleichnamigen Basler Domherrn, oder mit dem 1389, I. 18. bis 1397, II. 5. (Tr. 4, 517 ff., No. 248 u. 4, 854) wiederholt genannten gleichnamigen Propst v. St. Ursitz identisch.

27. Bertold von Wessenberg.

Die Herren von Wessenberg waren ein bekanntes, ursprünglich edelfreies, später entfreites Geschlecht. Als Bertolds Brüder werden genannt Johann, Hartmann und Hugo (ZG. Oberrh. 1, 466 u. 3, 363 u. Argovia 4, 377). — Er kommt als Domherr von Basel in Urkunden 1297, XI. (o. T.) bis 1318, VI. 9. (Tr. 2, 655 ff., No. 506, Boos 1, 192, No. 250) wiederholt vor. — 1310, VI. 24. (Reg. Clem. Vi, 5650 u. 5655) wird er unter den von Lütold abgefallenen genannt; 1311, I. 25. traf ihn aber gleichwohl der Bann wegen des Widerstandes gegen die Aufnahme Gottfrieds v. Kettelsau (Basler St.-U. No. 154). Von diesem Banne war er 1318, I. 18. u. IV. 19. nach Ausweis der beiden mehrfach angeführten Listen noch nicht gelöst. — Er starb 1329, IX. 25. od. 26., an letzterem Datum nach dem Basler Dom-Anniversar: VI. kal. oct. Berchtoldus de Wessenberg, canonicus huius ecclesie obiit qui sepultus est apud Predicatores (scil. in Basel), am 25. nach dem Anniversar von Beromünster, wo er ebenfalls Chorherr war: VII. Kal. Oct. a. 1329 Berchtoldus de Wessenberg huius ecclesie canonicus obiit (MG. Necr. 1, 354).

II. Bischöfliche Beamte.

28. Otto von Avenches.

Generalvikar Gerhards, als solcher wohl schon während des Bischofstreites tätig, war er damals noch nicht Domherr in Basel, er kommt in folgenden Urkunden vor:

1314, III. 12. Otho de Aventura, can. Lausannensis, vicarius generalis in spiritualibus domini Gerardi episcopi Basiliensis (ZG. Oberrh. 29, 211 ff., Tr. 5, 686).

1317, XII. 28. . . archidiaconus Basiliensis (UB. Basel 4, 39 ff., No. 39 VIII). Möglicherweise kann sich diese Stelle auch auf den Vorgänger Ottos im Grossarchidiaconat, auf Joh. Botten v. Trier (oder Kirchhofen, s. diesen) beziehen, wahrscheinlicher aber auf Otto, der drei Wochen später als Archidiakon ausdrücklich genannt ist (s. das folgende).

1318, I. 18. Otto archidiaconus ecclesie Basiliensis (UB. Basel 4, 41, No. 39, IX).

1318, IV. 19. Otto archidiaconus Basiliensis, ist dazu durch Domherren gewählt, die bereits seit 1310/11 exkommuniziert sind (St.-A. Basel, St.-Urk. No. 154, Zeile 991 ff.). Diese Darstellung des Akten-

stückes ist nicht ganz richtig, denn das Grossarchidiaconat war Kollatur des Bischofs.

1321, III. 20. Otto de Adventica, tunc archidiaconus ecclesie Basileensis vicarius generalis Gerardi episcopi Basileensis (Bull. Francisc. 5, No. 426).

1322, XI. 15. Otto, Dompropst v. Basel, Generalvikar des Bischofs Gerhard v. Basel (Tr. 4, 643). Der Vorgänger Ottos in der Dompropstei war Hartmann v. Nidau, der Parteigänger Gerhards im Bischofsstreite, der noch 1324, III. 4. als Dompropst vorkommt; Otto war in der Dompropstei durchaus nicht unangefochten (s. das folgende). Ist nun das vorstehende Datum falsch oder hatten sich Zerwürfnisse innerhalb des Kapitels und mit dem Bischof Gerhard ausgebildet, die zu einem Streit um die Propstei führten?

1325, VII. 8. P. Johann XXII. providiert den Otto de Adventica mit einem Metzger Kanonikat nebst Pfründe, unangesehen dessen, dass derselbe bereits Dom- bzw. Chorherr mit Pfründenexpektanz in Lausanne, Münster-Granfelden und St. Ursitz ist und um die Basler Dompropstei an der Kurie prozessiert. Nach Erlangung einer Metzger Pfründe soll er auf die Basler Propstei verzichten (Qu. Lothr. Gesch. I, No. 448).

1326, II. 1. Gerhard von Arberg hat den Basler Dompropst Otto v. Avenches nächtlicher Weile aus dessen Hause gefangen fortgeführt. P. Johann XXII. wendet sich mit Bitte um Hilfe für Otto und Dank für versuchte Schritte zu dessen Befreiung an Herzog Leopold v. Oesterreich und andere (Riezler, Vat. Akten, No. 621 u. Anm. 1).

1328, (VII.?) 16. P. Johann XXII. beauftragt den Otho de . . . ca (lies: Adventica), cancellarius ecclesie Metensis capellanus sedis apostolice mit zwei anderen Delegierten gegen Kleriker vorzugehen, welche sich gegen Johann, Bischof von Langres und Administrator von Basel widerspenstig erweisen (Qu. Lothr. Gesch. I, No. 559). — Der 1335, IV. 7., 1336, I. 13. u. 1339, II. 9. erwähnte . . . cancellarius Metensis (a. a. O., No. 721, 725 u. 751) wird von Sauerland mit Otto von Avenches identifiziert. Dieser hatte jedenfalls aus Basel weichen müssen und war in Metzger Dienste getreten.

29. Johann von Bärenfels, Ritter.

Sein Geschlecht nannte sich, wie es scheint, ursprünglich Vögte von Brombach (Bad. Bez.-Amt Lörrach, vgl. Merz, Oberrhein. Stammtafeln 7) und war in Kleinbasel verbürgert, wohnte auch daselbst. Unter dem neuen Namen von Bärenfels tritt zuerst Johann auf. Nach einer Angabe Kindlers von Knobloch (Oberbad. Geschl.-B. 1, 34) habe die Familie in der Zeit der Basler Geschlechterkämpfe zu den Psittichern gehört. — Johann war anfänglich Amtmann (Procurator) des Bischofs Peter von Aspelt, 1294, V. 8. zusammen mit seinem Amtsnotar Peter genannt (Tr. 2, 568 ff., No. 441). Der Nachfolger des Johann von Bärenfels in diesem Amte war der Kolmarer Kantor Karl (s. diesen). Derselbe Bischof Peter II. gab ihm auch das Schultheissenamt von Kleinbasel, das schon sein Vater (?) Wernher Vogt von Brombach († 1293/9) in den

Jahren 1284 und 1287 besessen hatte; nach diesem, der 1299, VIII. 22. (UB. Basel 3, 261, No. 489) als Schultheiss von Kleinbasel genannte Johann Mazerel. In der Liste der Burgmänner von Liestal von 1307 (Tr. 3, 114f., No. 59) findet sich Joh. v. Bärenfels aufgezählt. Wie unter Bischof Peter II., so gehörte auch unter dessen Nachfolger, Bischof Otto von Grandson, Johann von Bärenfels zu den ersten weltlichen Beratern und Dienern des Bischofs, dem er bei den Verhandlungen über die Erwerbung des Schlosses Blumenberg durch Lehensauftrag seitens des Grafen v. Pfirt 1309, II. 5. (Tr. 3, 138ff., No. 76) zur Seite stand, wie er denn ihm und dem Domkapitel gegenüber früher bereits sich für den jederzeit möglichen Rückkauf gewisser verpfändeter Güter mit zwei anderen vor dem Offizial hatte einsetzen müssen. Nach dem Tode Ottos trat er zunächst in die Dienste des Domkapitels als dessen weltlicher Bistumpfleger ein; so heisst er 1309, IX. 16. dominus Johannes de Beyrenvelz miles, tunc gerens negotia episcopatus Basiliensis (Tr. 3, 153f., No. 86). Ob er nach der Wahl Lütolds auch ganz dessen Partei nahm, lässt sich nicht erweisen; in der Handfeste Lütolds für Kleinbasel 1309, X. 13. fehlt er unter den Zeugen, obwohl die Urkunde auch sein eigenes Schultheissenamt behandelt. Bei dem scharfen Vorgehen des Papstes gegen Lütold und dessen Anhänger fiel Johann dem Bischof Gerhard zu, als dessen „Gemeiner phlechger und richter an welthtelichem gerichte und an welthtelichem dingen des bistons von Basele er an unsers heren stette, bischofz G. von Basele“ 1310, IX. 29. in Biel (FR. Bern 4, 432f., No. 404) auftritt. — 1311, IV. 6. (UB. Basel 4, 19f., No. 22) verwaltete er wieder sein Kleinbasler Schultheissenamt, wodurch diese Stadt für damals als Anhängerin Gerhards erwiesen ist. — 1311, XII. 13. (ib. 4, 23f., No. 26) verpfändet ihm Gerhard zur Entschädigung „pro suis . . . serviciis“ dasselbe Amt (s. o.), wobei ihn der Bischof als strenuus miles noster predilectus Johannes de Bernvelse schultetus noster in minori Basilea bezeichnet. Nicht die geringe Höhe der Pfandsumme, die nur den Preis für ein Ritterpferd darstellt (s. oben S. 321, Anm. 2), sondern das wichtige Schultheissenamt bildet hierbei die Belohnung für geleistete Dienste; die 40 M. S. Pfandschuld dagegen eine Entschädigung für wirkliche Verluste. Das Amt blieb seitdem lange im Besitze seiner Familie. Johann war in dem Bischofsstreite wohl der bedeutendste, vielleicht der einzige weltliche Gegner Lütolds. — 1314, V. 9. (Tr. 3, 196ff., No. 117) wird er als verstorben bezeichnet.

30. Johannes von Buss, auch von Vinstingen.

(Buss = Freibuss bei Grosstänchen, Lothringen, Kreis Forbach.)

Mag Johannes Vinstinga, Metensis dioc., utriusque iuris professor Aurelianensis 1306, I. 27. (Reg. Clem. Vi, No. 359 = Qu. z. Lothr. Gesch. 1, No. 107), — zweifelhaft, ob identisch mit dem Johannes dictus Boshes, cler. Leodiensis, der 1306, I. 3. super defectu natalium dispensiert und fähig wird für alle Weihen und Pfründen (Reg. Clem. Vi, No. 581). — Johannes de Vinstinga, can. Metensis, honorabiles in Christo . . . capituli Basiliensis episcopalis (sic) sede vacante vicarius generalis in spiritualibus

1309, XI. 19. (UB. Rappoltstein 1, 189f., No. 277). — Johannes de Vinstingen, officialis Basiliensis 1310, VI. 24. mit dem Domdekan Joh. Kämmerer als besonders tätiger Anhänger Lütolds als „superbe malignitatis alumpnus“ von P. Klemens bezeichnet (Reg. Clem. Vi, No. 5650 = Qu. z. Lothr. Gesch. I, No. 168). — Johann von Vinstingen, Professor beider Rechte, Bote des Römischen Königs Heinrich an Robert, König von Jerusalem und Sizilien, von letzterem bei König Heinrich rekreditiert 1312, V. 12. (Böhmer, Reg. Imp. 1247—1313, Reichssachen No. 303). — Mag. Johann von Vinstingen, Doctor beider Rechte, Zeuge bei Kaiser Heinrich 1313, VI. 11. (Böhmer, a. a. O., p. 308f., No. 546). — Honorable vir. mag. Johannes de Vinstinga, iuris peritus, im Gefolge der zur Wahl König Ludwigs des Baiern bei Frankfurt versammelten Kurfürsten 1314, X. 19. (MG. Constit. V, 93 ff., No. 96). — Mag. Johann von Vinstingen und zwei Officiati des Metzzer Domkapitels werden von Erzbischof Peter von Mainz um ein Gutachten in einem Rechtsstreite angegangen, erwähnt in der Antwort des einen d. d. 1316, I. 21. Metz (Vogt, Reg. Erzb. Mainz, No. 1821). — Johannes de Bous, dictus de Vinstinga, utriusque iuris professor, clericus Metensis ecclesie wird von P. Johann XXII. zur Uebernahme aller Pfründen rehabilitiert, nachdem er von P. Klemens V. „ungerechterweise“ des Basler Offizialates und seiner Metzzer Domherrnpfründe entsetzt worden war, 1319, V. 7. (Qu. Lothr. Gesch. 1, No. 293). — Derselbe erhält die Anwartschaft auf eine Metzzer Dompfründe 1319, VIII. 5. (ibid. No. 302). — Tot 1320, VI. 2. (ibid. No. 320). — Bei Tr. 3, 157, Anm. 1 ist er nach einer alten Archivnotiz irrig als Jean de Boécourt bezeichnet.

31. Karl, Kantor von Kolmar.

Derselbe wird 1309 (o. T.) als procurator sedis Basiliensis genannt, da ihm der bischöfliche Stuhl von Basel für eine Schuld von 1133 M. S. Schloss Schwarzenberg verpfändete (Tr. 3, 689). Im Bischofstreit wird er nicht erwähnt. — Sein Vorgänger in der Kantorie von Kolmar war wohl der 1298, IV. 3 und vor VII. 30. erwähnte Johannes Kozzo (Reg. Konst. 2, p. 464 f., No. n 18 u. n 19). — Er dürfte mit dem 1324, IX. 28. verstorbenen Karolus canonicus huius (= Basler) ecclesie et decanus ecclesie Columbariensis (Basler lib. vit.) identisch sein.

32. Johann von Lautenbach.

1309, XI. 19. wird ein discretus vir, magister Johannes de Lutembaco, officialis curie Basilien. als verhörender Richter genannt (UB. Rappoltstein 1, 189 f., No. 297). Derselbe war offenbar schon unter Otto von Grandson Offizial in Basel gewesen als Nachfolger des noch 1305, XII. 29. in diesem Amte genannten Domherrn Albrecht von Freiburg (s. diesen), und dann in die Dienste des Domkapitels sede vacante getreten. — Während des Kampfes ist nichts weiter von ihm berichtet. 1310, VI. 24. wird Johann von Buss (s. diesen) als Offizial bezeichnet. — 1344, VIII. 29. erteilt Bischof Johann von Basel, in Dorsalnotiz, folgenden Siegelbefehl: „domine Johannes de Lutembach, sigilla litteram

istam," nämlich einen Rappoltsteiner Lehenbrief (UB. Rappoltstein 1, 393¹⁷, Or. in München), möglicherweise derselbe Johannes von Lautenbach wie der von 1309.

33. Fr. *Jacobus episcopus Panadensis.*

Ein Augustiner-Eremit; sein Bischofsitz i. p. inf. war Banados in Thracien, Suffraganbistum von Konstantinopel. Als Basler Weihbischof ist er mir nur aus folgender Nachricht von Wurstisen (Basler Chr. CLIII) bekannt: „Dieser (Bischof Gerhard von Basel) brauchet zum Weyhbischoff erstlich *Jacobum episcopum Panadensem*, danach *Johannem episcopum Recrehensem*“. Nach diesen hatte Gerhard noch einen dritten Weihbischof, den Fr. Wishard (Guichardus) *episcopus Comilnacensis* (s. u.). Eubel (Hier. cath. I, 406) bringt für Jakob von Banados folgendes bei: „*Jacobus O. Er. s. A., qui anno 1310 archiepiscopi Maguntin. et 1311 episcopi Spiren. suffraganeus agebat et ca. 1316 Bononie obiisse videtur*“. Da Johannes ep. Recrehensis (s. diesen) 1315 als Suffragan von Basel nachgewiesen ist, erhält die Reihenfolge bei Wurstisen durch die obigen Feststellungen eine Bestätigung: Fr. Jakob dürfte in der Tat vor dem Weihbischofe Johann in der Basler Diözese gewirkt haben. Ohne Kenntnis der urkundlichen oder chronikalen Grundlage Wurstisens für seine Nachricht über den Fr. Jacobus lässt sich bestimmtes über die Zeit seiner Basler Tätigkeit nicht ermitteln, ob sie vor seine Mainzer oder nach seiner Speierer Suffraganzzeit zu setzen ist. Da Johannes *episcopus Recrehensis* nur 1315 (und 1320?) als in der Basler Diözese tätig bezeugt ist, 1317 in Avignon weilte und seitdem in der Konstanzer Diözese wirkte (s. u.), ist sein Vorgänger Fr. Jacobus in die Jahre vor 1315 d. h. in die Zeit des Bischofstreites zu setzen, in dessen Ausgang vielleicht schon sein Nachfolger Fr. Johannes mitgewirkt hat.

34. Fr. *Johannes episcopus Recrehensis.*

Ein Hospitaliter, dessen Bischofsitz (in partibus infidelium) nicht ermittelt ist. Er erscheint seit 1315, III. 30. (FR. Bern 4, 624f., No. 605) bis 1333, VIII. 14. (Reg. Konstanz 4332) und wird 1315, VI. 15. als Suffragan und Generalvikar in spiritualibus des Bischofs Gerhard von Basel bezeichnet (Tschamser, Thanner Annales, ed. Mercklen 1, p. 299). 1317, VII. u. XII. (Reg. Konstanz 3754 u. 3762a) befand er sich in Avignon, von wo seine ersten Beziehungen zu Bischof Gerhard von Konstanz und dessen Diözese bekundet sind und in deren Diensten während der Sedisvakanz er dann seit 1319, IX. 23. erscheint, nachdem der bisherige Konstanzer Weihbischof, der Wilhelmiter Bertold *episcopus Symbonensis* zuletzt 1318, VII. 9. (Reg. Konst. 3785) noch als Generalvikar in spiritualibus des Bistums Konstanz anscheinend mit dem Tode Bischof Gerhards († 1318, VIII. 19.) abgegangen war. Johann war Konstanzer Weihbischof sowohl des Domkapitels während der langen Stuhlerledigung bis 1323, als auch des Bischofs Rudolf III. v. Montfert und sicherlich durch dessen ganze Regierungszeit; Rudolf starb 1334, III. 27./28. Johann tritt als dessen Vikar in spiritualibus zuletzt 1333,

VIII. 14. (s. oben) auf. Sein Nachfolger in Konstanz war der Weihbischof Cistercienserbruder Bertold v. Rosswag, *episcopus Pfertonensis* oder *Perfetonensis* (unermitteltes Bistum im Patriarchat Antiochia), der 1340 (o. T. Reg. Konst. 4581) genannt wird. Zwischenhinein (ausnahmsweise oder regelmässig?) scheint Johann auch in den Nachbardiözesen Pontifikalhandlungen vollzogen zu haben. 1320, II. 1. bekundet er seine Anwesenheit in Basel (Reg. Konst. 3847). — 1326, VIII. 7. (Reg. Konst. 4091) u. 1330, IX. 14. heisst er auch Vikar und Weihbischof des Bischofs (Albrecht) von Brixen. Die Beziehungen zu Basel scheinen bald vollständig gelöst. 1323, III. 9. (Tr. 3, 323f., No. 187) findet sich ein anderer Basler Weihbischof, der Fr. Guichardus *terre sancte promisionis provincie Galylee divina providentia Comilnacensis episcopus necnon venerabilis in Christo patris ac domini Gerardi eadem gratia Basiliensis episcopi in pontificali officio faciendo vicarius generalis*. Derselbe kommt auch als fr. Gwizard od. Wishard *episcopus Comonacensis* (Comanas) vor und hielt sich 1318, VI.—VII. einen Monat lang in der Begleitung seines Metropoliten, Erzb. Peter von Nazareth auf der Durchreise in der Diözese Konstanz, in Schwyz und Uri auf (s. Reg. Konstanz No. 3781f. u. No. 3791—94), war also damals wohl noch nicht Basler Weihbischof. Für die beiden Siegel Johans ist FR. Bern 4, 624f., No. 605 bzw. 5, 129ff., No. 76 und Reg. Konst., No. 3871 u. 4071 = FR. Bern 5, 495f., No. 453 zu vergleichen. Persönlicher Besitz, Zehnteinkünfte Johans werden 1331, I. 31. (Reg. Konst. 4253) erwähnt. Sein Titel wurde 1332, X. 25. anscheinend in bewusstem Gegensatz zu Johann von einem Augustinereremiten in Anspruch genommen (Reg. Konst. 4332, nach Kopp, Eidgen. Bünde 5, II, 512, Anm. 5).

35. Fr. Martinus episcopus Trapesiensis.

Ein Augustinermönch. Seine Diözese kommt als (*episcopatus*) *Trape-siensis*, *Drepanensis* und *Trapesonensis* vor. Unter den möglichen Deutungen scheint die auf Trapezunt, auch Sitz eines griechischen Metropoliten (unter dem Patriarchen von Konstantinopel) die wahrscheinlichste. Martin war Weihbischof unter Bischof Otto v. Grandson (s. u.). Sein Vorgänger unter B. Peter II war fr. Ywanus, *Lacedemoniensis episcopus, suffraganeus* oder *vices gerens rev. patris ac domini Petri Basiliensis episcopi*, als solcher bezeugt 1298, VI. 29., IX. 21. u. 1300, X. 14. (UB. Basel 3, No. 416, 430 u. 562). Fr. Martinus erscheint zuerst 1310, III. 15. u. 16. als fr. Martinus *ord. S. Augustini, ecclesie Trapesonensis episcopus* in Pontifikalgeschäften (UB. Strassburg 2, 225, No. 276 u. 3, 405, No. 2), wohl vorübergehend und aushilfsweise in der Strassburger Diözese tätig; sodann 1310, VI. 24., wo er wegen seiner im Interdikte vorgenommenen pontificalen Handlungen von P. Klemens V. in Untersuchung gezogen wird (Reg. Clem. No. 5640). Eine solche Handlung berichtet Tschamser (Thanner Chronik 1, p. 289), wonach 1311, X. 31. Fr. Martinus *ep. Drepanensis*, Weihbischof des Bischofs Otto v. Basel, während dessen „Abwesenheit in Italia“ die Barfüsserkirche in Thann geweiht habe. Die Nachricht dürfte jedenfalls in den Bischofstreit gehören, jedoch das

Datum 1311, X. 31. unterliegt Bedenken. Otto war damals schon längst tot und Lütold zurückgetreten, Gerhard allerdings noch nicht in der Diözese allgemein anerkannt, so könnte Martin zwar damals noch unter gleichen oder ähnlichen Fiktionen wie der Generalvikar Johann v. Buss v. Vinstingen geamtet haben. Doch da die Basler Barfüßer schon 1310 sich dem Papste unterworfen hatten, ist nicht anzunehmen, dass ihre Ordensgenossen in Thann den Widerstand gegen Gerhard noch nach dem Rücktritt Lütolds fortgesetzt haben sollten. Die Nachricht passt besser auf Ende Oktober 1309 oder 1310. Vielleicht ist nur von Tschamser oder seiner Vorlage statt MCCCIX irrig MCCCXI gelesen worden, worauf auch die Bemerkung hinweisen könnte, dass Otto von Grandson damals noch gelebt habe und in Italien „den 20. Dec. mit allen heiligen Sacramenten wohl versehen“ gestorben sei.

Mit dem Einzuge Bischof Gerhards kam auch ein anderer Weihbischof in die Basler Diözese und Martin musste weichen. Sein Gegenweihbischof und Nachfolger in Basel war Jacobus episcopus Panadensis (s. diesen).

Zur Uebersicht über die wiederholt berührten verwandtschaftlichen Beziehungen Lütolds von Rötteln zu Konrad von Gösikon und den Sippen von Neuenburg und Grandson (Wippingen) diene folgende Stammtafel. Dieselbe ist aus den Stammtafeln Rötteln (in Merz, Oberh. Stammtafeln), Gösikon und Neuchâtel (im Schweiz. Gen. Handb. I) und nach Charrière, Les Dynastes de Grandson unter Anbringung einiger Verbesserungen zusammengestellt. Die Namen der am Bischofsstuhle direkt oder indirekt beteiligten Bischöfe und Domherren sind kursiv gedruckt, und bei letzteren ihre Nummern in der vorstehenden Liste angefügt.

	Ulrich III. von Neuenburg 1182—1228				Ebal IV. v. Grandson 1200—1235													
	Tochter 1262 heir. Konrad v. Rötteln 1229—1259		Heinrich III. Bischof v. Basel 1262—1274		Rudolf I. v. Nidau 1225—1263		Berthold I. v. Strassberg 1225—1270		Ulrich v. Arberg 1226-1276		Agnes v. Neuenburg 1263		Peter I. v. Grandson † 1263		Heinrich v. Champvent 1200—1266			
									Ulrich									
Lutgard v. Rötteln heir. Gerhard v. Gösikon 1224—1267	Otto v. Rötteln 1257-1304		Lütold II. v. Rötteln 1241—1316		Rudolf II. v. Nidau 1255—1308		Berthold II. v. Strassberg 1254—1273		Ulrich		Johann v. Arberg 1270-1331		Amadeus v. Grandson † 1300		Otto v. Champvent Bischof von Lausanne 1309—1312			
									v. Arberg Kantor (später Propst) v. Basel 1276—1329 No. 1.									
	Kornad v. Gösikon Propst von Schönenwerd Domherr von Basel, † 1323 No. 9.		Walther III. v. Rötteln 1291—1310		Erbtochter v. Rötteln heir. Rudolf I. v. Hochberg- Sausenberg		Hartmann v. Nidau Propst v. Solothurn Domherr (später Propst) von Basel 1300—1324 No. 19.		Ludwig v. Strassberg Domherr von Basel 1288—1343 No. 23.		Walther v. Arberg 1309—1346 Domherr von Basel Propst von Münst.-Granfelden No. 2.		Jakob v. Grandson		Otto v. Grandson und sein Bruder Wilh. de Grandisson heir. 1256 Ulrich in England v. Wippingen		Agnes v. Grandson (Tochter, nicht Schwester des Amadeus)	
													Otto v. Grandson		Gerhard v. Wippingen			
													Bischof von Toul 1305—1306		Bischof von Lan- sanne 1302—1309			
													Bischof von Basel 1306—1309		Bischof von Basel 1309—1325			